Vorbericht

zum

Kreishaushalt

2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines, Inhalt des Vorberichtes	3
2.	Aufbau des Haushaltsbuches	3 – 5
3.	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	5
4.	Ausführung des Haushalts 2018	5 - 7
5.	Haushaltsplanung 2019 –Ergebnisplan-	
5.1	Strukturelles Defizit, dennoch formeller Haushaltsausgleich	8 - 11
5.2	Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2019	
5.2.1	Ergebnisplan 2019	12 - 13
5.2.2	Ausgleichsrücklage	13 - 14
5.2.3	Finanzplan 2019	14
5.2.4	Ermittlung und Verwendung des Liquiditätsüberschusses	15
6.	Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes	
6.1	Finanzausgleich	16 - 20
6.2	Kreisumlage	21 - 22
6.3	Schlüsselzuweisungen Kreis	22
6.4	Landschaftsumlage	22 - 23
6.5	Einheitslastenabrechnung	24 - 25
6.6	Entlastung 5 Mrd€-Paket	25 - 27
6.7	Investitionspauschale	27
6.8	Schulpauschale	28 - 29
6.9	Personalaufwendungen	29 - 32
6.10	Abschreibungen, Sonderposten	32 - 34
6.11	Leistungen SGB II (u.a. Kosten der Unterkunft)	
6.11.1	Allgemeines	34 – 35
6.11.2	Kosten der Unterkunft	
6.11.3	Bildung und Teilhabe / Schulsozialarbeit	41 – 42
6.11.4	Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen	42
6.12	Allgemeine Sozialhilfe	42 - 51
6.13	Jugendhilfe	
6.14	Sachaufwendungen	
6.15	Schuldendienst	
6.15.1	Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes	
6.16	Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende	
7.	Finanzplan 2019 –Investitionstätigkeit-	
7.1	Allg. Erläuterungen zur Finanzierung der Investitionstätigkeit	78 - 83
7.2	RWE-Gaserlöse	
7.3	Investitions-und Tilgungsvolumen	
8.	Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen	
9.	Anlagen zum Vorbericht	

1. Allgemeines, Inhalt des Vorberichtes

In dem nachfolgenden Vorbericht wird die Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2019 in den wesentlichen Etatbereichen dokumentiert und erläutert. Rechtsgrundlage ist § 7 der Gemeindehaushaltsverordnung, wobei es Aufgabe des Vorberichtes ist, dem interessierten Betrachter einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes** zu geben. Dabei sind die Entwicklung und die aktuelle Lage des Kreises auf der Basis der im Ergebnisplan sowie im investiven Teil des Finanzplanes veranschlagten Einzelpositionen darzustellen und zu erläutern.

Die Verwaltung kommt dieser Berichtsvorgabe in der Weise nach, dass mit dem nachfolgenden Bericht die <u>wesentlichen</u>, die Haushaltswirtschaft des Jahres 2019 kennzeichnenden Etatbereiche umfassend beschrieben werden. Es sind dies

- Veränderungen wesentlicher Positionen im Vergleich der Jahre 2019 zu 2018 (Ziffer 5.1)
- Entwicklung der Ausgleichsrücklage (Ziffer 5.2.2)
- der Liquiditätsüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (Ziffer 5.2.4)
- der Finanzausgleich (Ziffer 6.1)
- der Personalaufwand (Ziffer 6.9)
- die Bereiche Soziales und Jugend/Kindertagesstätten (Ziffer 6.11-6.13)
- Dokumentation wesentlicher Positionen des Sachaufwandes (Ziffer 6.14)
- Entwicklung der Verschuldung mit Schuldendienst (Ziffer 6.15.1)
- die Vorgänge aus der Beteiligung des Kreises an der RWE AG (Ziffer 6.16)
- die Investitionsfinanzierung (Ziffer 7)

Der Bericht ist damit eine bedeutende Informationsquelle für die politischen Gremien, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Hochsauerlandkreises. Der Entwurf des Kreishaushalts 2019 wurde am 28. September 2018 in den Kreistag eingebracht. Der Beschluss des Haushalts erfolgte in der Sitzung des Kreistages am 14.12.2018. Die sich in den Beratungen des Planentwurfs ergebenden Änderungen wurden in diesen Vorbericht eingearbeitet.

2. Aufbau des Haushaltsbuches

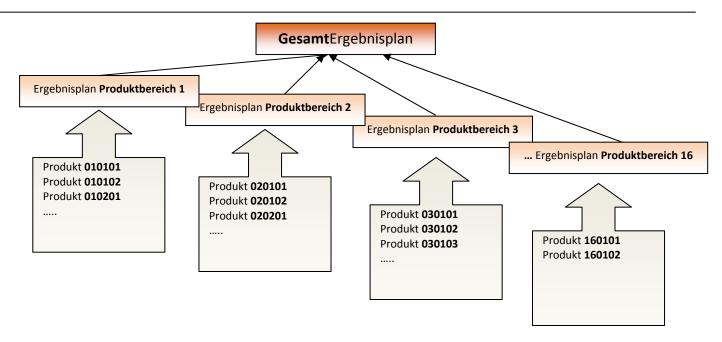
Das Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises (= Haushaltsplan gem. § 79 GO NRW) ist das zentrale Steuerungsinstrument der kommunalen Verwaltung. Hierin legt der Kreistag den jährlichen Finanzrahmen fest, den die Verwaltung im Zuge der Erfüllung der ihr obliegenden pflichtigen und freiwilligen Aufgaben grds. einzuhalten hat. Das finanzielle Geschehen wird im Haushaltsbuch des Kreises in 2 wesentlichen Komponenten dargestellt:

Ergebnisplan

Finanzplan

Ergebnisplan

- Darstellung der Aufwendungen und Erträge des Kreises
- Gesamtbeträge der Aufwendungen und Erträge im § 1 der Haushaltssatzung
- aufgeteilt in 16 Produktbereiche, diese wiederum sind unterteilt in 128 einzelne Produkte



In jedem der 128 definierten Produkte werden die aus der Aufgabenwahrnehmung resultierenden Erträge und Aufwendungen mit einem Ergebnis ausgewiesen.

Finanzplan

- Darstellung der **Auszahlungen** und **Einzahlungen** des Kreises aus der Ifd. Verwaltungstätigkeit (= Ergebnisplan) sowie für den Mittelabfluss und den Mittelzufluss aus der Abwicklung von *Investitionen*
- Gesamtbeträge der Auszahlungen und Einzahlungen im § 1 der Haushaltssatzung
- aufgeteilt in 16 **Produktbereiche**, diese wiederum sind unterteilt in die o.g. 128 **Produkte**
- Für die Abwicklung der Investitionen sind sog. **Investitionsmaßnahmen** als "Untergruppen" zu den Produkten gebildet worden.
- im Haushaltsplan angedruckt werden nur die Ein- und Auszahlungen zu den Investitionsmaßnahmen; die Ein- und Auszahlungen der Ifd. Verwaltungstätigkeit sind nahezu deckungsgleich mit dem Ergebnisplan und werden daher nicht angedruckt.
- → Lediglich in dem im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten <u>Gesamtfinanzplan</u> werden die Summen der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Ifd. Verwaltungstätigkeit sowie der Saldo hieraus = Liquiditätsüberschuss aus Ifd. Verwaltungstätigkeit dargestellt (Zeile 17). Im Haushalt 2019 ist dies ein Betrag in Höhe von + 5.616.730 €, der als Finanzierungsmittel für Investitionen und Tilgungsausgaben eingesetzt wird.
- → Die Erwirtschaftung des Liquiditätsüberschusses wird unter Ziffer 5.2.4. dokumentiert
- → Die über den investiven Teil des Finanzplanes abzuwickelnde Investitionstätigkeit des Kreises im Jahr 2019 wird im Haushaltsbuch im Anschluss an den Ergebnisplan ausgewiesen und in diesem Vorbericht unter der Ziffer 7 erläutert.

Bilanz

Eine weitere Komponente des NKF ist die Bilanz. Diese dokumentiert die Vermögenssituation des Kreises aus dem Zusammenspiel zwischen dem auf der Aktivseite auszuweisenden Anlagevermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite. Da in die Bilanz das jährliche Abschlussergebnis aufzunehmen ist, was in Abhängigkeit eines positiven oder negativen Ergebnisses zu einem Zuwachs oder zu

einem Verzehr von Eigenkapital = Zuführungen bzw. Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage bzw. der Allgemeinen Rücklage führt, ist die Bilanz ein ausschließlich auf die Jahresrechnung bezogenes Instrument.

Gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 GemHVO NRW ist dem Haushaltsplan u.a. auch die Bilanz des Vorvorjahres beizufügen. Für die Haushaltsplanung 2019 ist dies die Bilanz zum 31.12.2017. Der Jahresabschluss 2017 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 28.09.2018 beschlossen.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2017 befindet sich bei den im Anschluss an den Investitionshaushalt abgedruckten Pflichtanlagen (Anlage 1).

Ergänzt werden die Informationen der letzten Abschlussbilanz durch eine <u>Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals</u>, die im Anschluss an die Bilanz abgedruckt ist *(Anlage 2)*.

3. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Gem. § 84 GO NRW i.V.m. § 6 GemHVO NRW ist der Haushaltswirtschaft eine <u>fünfjährige</u> Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das Ifd. Haushaltsjahr und damit das Jahr 2018. Die Finanzplanung für den Haushalt 2019 erstreckt sich daher grds. auf den Zeitraum der Jahre **2018** – **2022**.

Die Finanzplanung 2018-2022 ist dem Kreistag als Bestandteil der Beschlussfassungen zum Haushalt 2019 mit der Drcks. 9/1111 vorgelegt worden. Basis für die Finanzplanung ist der Hebesatz mit Stand der Änderungsliste (Drcks. 9/1109) von 35,57 % und einem sich mit diesem Hebesatz ergebenden ausgeglichenen Etat im fortgeschrittenen Entwurf der Haushaltssatzung 2019.

Mit den hierauf aufbauenden Annahmen an die Finanzplanung der Jahre 2020 bis 2022 kann der Haushalt auch im Zeitraum dieser Jahre in Ertrag und Aufwand <u>ausgeglichen</u> dargestellt werden.

Dabei geht die Finanzplanung von folgender Hebesatzentwicklung aus:

2020	unverändert	\rightarrow 35,57 %	-Ausgleich-
2020	Senkung – 1,12 %-Punkte	\rightarrow 34,45 %	-Ausgleich-
2021	unverändert	\rightarrow 34,45 %	-Überschuss rd. + 381.000 €-

Die tatsächliche Entwicklung der Finanzdaten in den Planungsjahren bleibt abzuwarten

4. Ausführung des Haushalt 2018

Der Kreistag hat den Haushalt 2019 in seiner Sitzung am 12.01.2018 beschlossen. Als wesentliche Kennzahlen sind zu nennen:

- ⇒ Reduzierung des Hebesatzes der allg. Kreisumlage um <u>- 2,50 %-Punkte</u> auf 37,69 %.
- Die Haushaltssatzung weist mit dieser Hebesatzentwicklung im Ergebnisplan eine <u>Unterdeckung</u> mit – 3.484.598 € aus. Die Deckung erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, sodass der Haushalt 2018 trotz des strukturellen Defizits gem. § 75 Abs. 2 GO NRW formal ausgeglichen ist.

Der Umlagesatz des Jugendamtes musste um + 1,67 %-Punkte auf 20,40 % erhöht werden. Durch diese Erhöhung konnte der Ausgleich des Jugendamtsetats sichergestellt werden. Mittel aus der für das Kreisjugendamt eingerichteten Sonderrücklage konnten nicht eingesetzt werden, da die Rücklage mit der Inanspruchnahme im Jahr 2015 nahezu aufgezehrt war.

Die Verwaltung hat in den Sitzungen des Kreistages am 06.07., am 28.09.2018 sowie am 14.12.2018 über die Erwartungen an die Ausführung des Haushalts 2018 berichtet.

Mit <u>Berichtsstand gegenüber dem Kreistag vom 14.12.2018</u> werden folgende Etatpositionen genannt, die das Abschlussergebnis 2018 im Vergleich zu den Planansätzen maßgeblich beeinflussen, wobei insgesamt eine Verbesserung eintreten wird – ein vollständiger Abbau des Fehlbedarfs ergibt sich dadurch jedoch nicht:

	Hochrechnungen mit Stand			
	Juni 2018	September 2018	November 2018	
<u>Haushaltsbelastungen</u>				
Personalaufwand	670.000€	450.000€	415.800 €	
Pensions- und Beihilferückstellungen	0€	0€	2.300.000€	
Einheitslastenabrechnung (ELAG)	1.100.000€	1.100.000 €	1.347.700 €	
Alarmierungssystem "Mobile Retter	81.600 €	0€	0€	
Zuschuss an das Leistungssportzentrum	25.000 €	25.000 €	25.000 €	
(Wintersport)				
Gebühren Kataster	45.000€	71.000 €	115.000 €	
Umlagezahlung Rechenzentrum SIT	88.000€	88.000€	88.000€	
Iserlohn/Siegen				
Gebäudeunterhaltung/Außenanlagen	0€	336.800 €	336.800 €	
Gebäude Flugplatz Meschede	0€	100.000€	100.000€	
Zinsaufwendungen	0€	243.500 €	213.200 €	
Steuerzahllast nach Betriebsprüfung	0€	0€	470.000 €	
Finanzverwaltung				
Reduzierung Mittel 5 Mrd€-Paket	0€	0€	750.000 €	
Belastungen	2.009.600 €	2.414.300 €	6.161.500 €	
<u>Haushaltsentlastungen</u>				
Budget Kosten der Unterkunft	1.590.000 €	2.106.623 €	2.490.000 €	
Allgemeiner Sozialetat	2.200.000€	2.300.000 €	2.600.000€	
Schulische Inklusion	121.015€	121.015€	121.015€	
Verlustabdeckung WFG	105.000 €	105.000 €	105.000 €	
Neustrukturierung RWE-Beteiligung	1.100.000€	1.100.000€	1.100.000€	
Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	0€	200.000€	400.000€	
Gebühren Zulassungswesen	100.000€	200.000€	200.000€	
Gebühren Immissionsschutz	100.000€	100.000€	100.000€	
Zuschüsse zur Durchführung der	40.000 €	40.000€	40.000€	
Familienpflege				
Sonstige Ertragspositionen.	100.000€	100.000€	150.000 €	
Sachaufwand	150.000 €	250.000 €	250.000 €	
Entlastungen	+ 5.606.015€	+ 6.622.638 €	7.556.015 €	
		4 000 222	4 00 4 2 - 2	
= Haushaltsentlastungen	+ 3.596.415 €	+ 4.208.338	+ 1.394.515 €	
zzgl.	0.404.500.6	0.404.500.0	0.404.500.6	
Fehlbedarf It. Haushaltsplanung	3.484.598 €	3.484.598 €	3.484.598 €	
Überschuss bzw. Unterdeckung 2018 lt.	+ 111.817 €	+ 723.740 €	- 2.090.083 €	
Hochrechnung				

Insgesamt kann mit Stand von Ende November 2019 mit einer <u>Ergebnisverbesserung in Höhe von ca. 1,4 Mio€</u> gerechnet werden. Dieser Hochrechnung muss das Plandefizit mit – 3,485 Mio€ gegengerechnet werden, sodass sich ein verbleibender Fehlbedarf von rd. 2,0 Mio€ zeigt.

Hinweis zu den Pensionsrückstellungen:

Im Zuge der Berichtserstattung über die Ausführung des Haushalts weist die Verwaltung regelmäßig darauf hin, dass sich nicht kalkulierbare positive wie negative Auswirkungen auf das Abschlussergebnis aus den Berechnungen der Westfälischen Versorgungskasse in Münster (wvk) zu Veränderungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen ergeben können. Der Haushalt 2018 enthält hierzu eine Zuführung = planmäßiger Aufwand mit 3,51 Mio€

Da in den vergangenen Jahren die von der kvw zum jeweiligen Stichtag ermittelten Zuführungswerte regelmäßig z.T. erheblich von den Planannahmen sowohl positiv wie negativ abgewichen sind, hat die Kämmerei auf Basis der Daten der bei der kvw bis Ende September 2018 vorliegenden Informationen ein Zwischengutachten erstellen lassen. Danach zeichnet sich für 2018 ein Zuführungsbedarf in der Größenordnung von 5,5 − 6,0 Mio€ ab, der damit in der Größenordnung von voraussichtlich ca. 2,3 Mio€ über den o.g. Planungsannahmen liegen wird und damit das Abschlussergebnis deutlich belasten wird. Das Gutachten zum 31.12.2018 bleibt abzuwarten

- - - - -

Für den **Bereich des Jugendamtsetats** 2018 zeigt die Ausführung des Haushalts bis Ende November eine Entlastung in der Größenordnung von <u>rd. 2,5 Mio€</u>, wobei dies überwiegend auf Einmaleffekte bei den Kindertageseinrichtungen sowie den stationären Hilfen zurückzuführen ist:

Produkt		Plan	HoRe 06/20	18 Drcks. 9/1025	HoRe 09/20	18 Drcks. 9/1036	HoRe 11/2018	Drcks. 9/1108
(jeweils Zuschu:	ssbedarf)	2018	Zuschussbedarf	Differenz	Zuschussbedarf	Differenz	Zuschussbedarf	Differenz
		€	€	(+ = Verbesserung, - = Verschlechterung)	€	(+ = Verbesserung, - = Verschlechterung)	€	(+ = Verbesserung, - = Verschlechterung)
ERGEBNIS	SPLAN							
06010100	Kindertageseinrichtungen	13.564.439	13.208.618	355.821	12.235.698	1.328.741	12.238.297	1.326.142
06010200	Kindertagespflege	1.133.599	1.133.599	0	1.128.824	4.775	1.157.314	-23.715
06020100	Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung	3.072.422	3.072.422	0	3.072.362	60	3.072.119	303
06020200	Jugendarbeit	946.696	910.117	36.579	909.678	37.018	927.822	18.874
06020300	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	46.400	46.400	o	46.400	0	36.750	9.650
06020400	Förderung der Erziehung in den Familien	2.327.017	2.202.017	125.000	2.187.017	140.000	2.174.017	153.000
06020900	Ambulante Hilfen zur Erziehung	4.143.900	4.314.900	-171.000	4.180.859	-36.959	4.268.589	-124.689
06021000	Stationäre Hilfen zur Erziehung	10.107.582	9.227.632	879.950	9.502.821	604.761	9.053.328	1.054.254
06030100	Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	866.497	866.497	0	875.590	-9.093	875.590	-9.093
06030200	Unterhaltsvorschuss	1.018.112	1.091.112	-73.000	952.112	66.000	983.028	35.084
	Zuschussbedarf	37.226.664	36.073.314	1.153.350	35.091.361	2.135.303	34.786.854	2.439.810
	Umlageaufkommen		37.145.060				37.145.060	896
Inklusionspauschale		82.500	163.990	81.490	163.990	81.490	163.990	81.490
Erträge gesamt		37.226.664	37.309.050	+ 1.235.736	37.309.050	+ 2.217.689	37.309.050	+ 2.522.196
	Ergebnis	0	+ 1.235.736		+ 2.217.689		+ 2.522.196	

Die Entwicklung des Jugendamtsetats wird somit aller Voraussicht nach zu einem Überschuss aus der Abrechnung der vereinnahmten Sonderumlage mit dem zu finanzierenden Zuschussbedarf führen. Der eingetretene Überschuss wird im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2018 einer Sonderrücklage zugeführt, wie dies auch in vergangenen Jahren wiederholt vorgenommen worden ist. Die Sonderrücklage verfügt aktuell über einen geringfügigen Restbestand von rd. 95.500 €.

5. Haushaltsplanung 2019 - Ergebnisplan -

5.1 Haushaltsausgleich

Für die Haushaltsplanung 2019 ist zunächst die Situation des Haushalts 2018 mit dem Fehlbedarf in der Planung von − 3.484.598 € von Bedeutung. Der Fehlbedarf ist in dieser Höhe eine Vorbelastung für das Jahr 2019, d.h. für einen gedachten Ausgleich 2019 müssen grds. erst einmal in 2019 wirkende Verbesserungen vorhanden sein, mit der diese Vorbelastung abgebaut werden kann.

- → Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte <u>Entwurf</u> der Haushaltssatzung 2019 ist in Ertrag und Aufwand <u>ausgeglichen.</u>
- → Der Entwurf basiert dabei auf einem gegenüber dem Vorjahr um 1,83 %-Punkte reduzierten Hebesatz der allg. Kreisumlage auf dann 35,86 % (2018 = 37,69 %).
- → Die Absenkung des Kreisumlagehebesatzes bei gleichzeitig erreichtem Etatausgleich ist u.a. möglich wegen
 - a) einem erheblichen Anstieg der Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage
 - b) deutlichen Reduzierungen beim Zuschussbedarf der allg. Sozialhilfe und dem Budget der Kosten der Unterkunft um jeweils knapp 2 Mio€ sowie
 - c) mit 4,3 Mio€ aufgrund der im Mai 2018 ausgeschütteten und im Haushalt 2019 wirkenden RWE-Dividende.
- → Es verbleibt eine höhere Zahllast bei der Kreisumlage von + 2,84 Mio€.

<u>Die sich gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2018 für die Haushaltsplanung 2019 ergebenden wesentliche Etatentlastungen und Etatbelastungen zeigen sich wie folgt:</u> (+ = Entlastung; - = Belastung)

Stand Haushaltsplanentwurf

Entlastungen					Belastung (-) / Entlastung (+)
1. Kreisumlage (bei zunächst gegenübe	r 20187 unverändertem Hebesatz von 3	7,69 %) -Mitnahmeeffekt-			+ 9.974.29
2. Kreisanteil KDU (unter Berücksic	htigung 25 % -Finanzierungsbet	eiligung)			+ 1.813.20
- BGs allgemein		3 3 ,		+ 1.868.258	
- KDU Asylrechtskreis: vollständige F	inanzierung der Aufwendungen aus	Bundesmitteln		-55.050	
· · · · · · · · · · · · · · · · ·					
3. Sozialetat SGB XII					+ 1.974.75
davon					
a) Hilfen zum Lebensunterhalt	+ 1.647.140				
b) sonstige Leistungsbereiche	+ 327.613				
b) soriouge Edistangoberdione	. 027.010				
4. RWE/RLG/Schubi					+ 4.344.472
Wirkung der im April 2018 ausgeschütte	en PWE Dividende				. 4.044.47
vviikurig dei iiri April 2016 ausgeschulle	CHITAA F-DIAIGEUGE				
5. Schuldendiensthilfe					+ 116.00
			40,000,6		+ 110.00
resultierend aus der Übernahme von Fin	anzierungsantellen bei Pflegehelmen, ve	rbieibender Etatansatz 201	19 = 49.000 €)		

6. Mehr an Gebühren/Bußgel	ldern/sonst						+ 101.000
davon:	. 0	(0040 F)	0.705.000.6.00	140 0 705 000 C			
Bußgelder Geschwindigkeitsüberw Gebühren Zulassung				019 = 3.785.000 €) 019 = 2.650.000 €)			
Baugebühren			= 650.000 €, 201				
Immissionsschutz	+ 0	(2018 Planung	= 500.000 €, 201	9 = 500.000 €)			
Gebühren Kataster		-	= 536.000 €, 201				
Gebühren Schwertransporte Gebühren Güterverkehr		-	= 10.000 €, 2019 = 128.000 €, 201				
Mieteinnahmen	+ 54.000	(2010 Planung	= 128.000 €, 201	9 = 27.000 €)			
Erträge Ausländeramt	+ 38.000						
7. Zinsaufwand	2018	2019					+ 85.000
allg. Haushalt	90.000	65.000	+ 25.000				. 00.000
Schulbauten*	610.000	550.000	+ 60.000				
	700.000	615.000	85.000				
sonstiges							+ 33.239
Summe Entlas	tungen						18.441.963
			:		l labasata		
	abzgi. Mithan	meeffekt Kre	isumlage bei u	nverändertem	Hebesatz		-9.974.291
	\rightarrow danach ve	erbleibende E	ntlastungen				8.467.672
							Belastung (-) /
Belastungen							Entlastung (+)
Schlüsselzuweisungen Kre Felge des hehen Steuerkreft		r Ctädta/Cam	seinden				-3.974.254
Folge des hohen Steuerkraft	zuwachses de	r Stadte/Gen	ieinaen				
2. Umlage LWL							-932.255
Umlage LWL	(bei gegenübe	r 2018 unverä	ndertem Hebesa	atz 16,0 %)	-3.471.369		2 3 2 3 2 3
	Senkung um	- 0,6 % It. Pla	anung LWL		+ 2.539.114		
0.0							4 000 040
3. Personaletat							-1.809.642
Besoldung, Verg	utung, SV-Be	iträge, VK-Be	iträge			-1.848.465	
Tarifabschluss: 0	-	-	_	etzte Erhöhung a	b 01.01.2018 = +		
0	1.04.2019-28.0	2.2020 = + 3,0	09 %, Beamte: <u>/</u>	<u>Annahme</u> für 201	9 + 3,0 %		
Pensions- und E	Reihilferückste	lungen				+ 177.523	
Belastung aus						-1.670.942	-
J							
<u>davon</u>		Allg. Kreisha	ushalt			-1.809.642	
		Jugendamtse	etat -Minderau	fwand-		138.700	
4. Sachaufwand						-600.218	3
Der Zusatzaufwand ergibt sich w	vie folgt:						
Bewirtschaftungsaufwand		-12.010€					
Gebäudeunterhaltung, Außenan	nlagen	-45.100 €					
Kreisstraßen Sebularfwand		+ 60.000 €					
Schulaufwand KDVZ-Umlage		-37.900 € -94.040 €					
• IT-Aufwand		-286.155€					
sonstiger Sachaufwand		-185.013€					
		-600.218 €					
Financia							
Finanzierung über Jugenda verbleibende E	_	Krojeumlac	ıe.			+ 45.30	ı -554.917
verbielberide i	zoraziany iai	. ti elaulilid	, , ,				-334.917
5. Umlage CVUA Westfalen							-315.000
(2014 - 2018: Festbetrag = ca. 46				/EWO			
ab 2019: gleicher Wert je EWO fü	ür alle Kommuner	n des CVUA, = 2	,91 € je EWO				
6 Weafall Landsemittel Prost	tituiertenschut	7G					-100 000
6. Wegfall Landesmittel Prost	ululei lenschut	20					-100.000
7. Zuschüsse Caritasverbänd	de für Betrieb	Sonderschule	n für Geistigbe	ehinderte			-90.000
			Ţ.				
8. diverses							-50.730
Summe Belast	tungen						-7.826.798

Zusammenfassung	
a) abzubauender Fehlbedarf 2018	- 3.484.598 €
b) Summe Entlastungen ohne Mitnahmeeffekt Kreisumlage	+ 8.467.672 €
c) Summe Belastungen	<u>- 7.826.798 €</u>
verbleibende Unterdeckung	- 2.843.724 €

Zur Erreichung eines in Ertrag und Aufwand ausgeglichenen Haushalts 2019 muss das Kreisumlageaufkommen um den Betrag von 2.843.724 €erhöht werden.

Entwicklung Hebesatz Kreisumlage

Kreisumlageaufkommen 2018 Mehrbedarf für Haushaltsausgleich 2019	136.884.210 € <u>2.843.724 €</u> 139.727.934 €
bei Umlagegrundlagen 2019 von	389.648.451 €
errechnet sich ein Umlagehebesatz für 2019 mit	35,86 %
demgegenüber Umlagehebesatz 2018	37,69 %
ergibt eine Hebesatzsenkung zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs der HHsatzung 2019 um	- 1,83 %

→ Damit ist der Entwurf des Haushalt 2019 originär in Ertrag und Aufwand <u>ausgeglichen</u>, d.h. ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

b) Änderungen zum Haushaltsplanentwurf

Entlactungen	2110	Docitionon	das	Finanzausgleichs

■ Kreisumlage bei Hebesatz 35,86 %	+ 633.904€	
 Kreisschlüsselzuweisungen 	+ 943.625€	
■ Umlage an Landschaftsverband		
- Wirkung Hebesatz Entwurf LWL Hebesatz 15,4 %	- 417.547€	
- Weitere Senkung Hebesatz um – 0,4 % auf 15,0 %	+ 1.064.743 €	+ 2.224.725€
■ Weitere Entlastungen in verschiedenen Bereichen		<u>+ 13.410€</u>
Zwischensumme Entlastungen		+ 2.238.135€

<u>Belastungen</u>

Wirkung aus Reduzierung Kreismittel 5 Mrd€-Paket des	
Bundes im Bereich Kosten der Unterkunft	- 1.103.028€
■ Reduzierung Hebesatz Kreisumlage um – 0,59 % auf 35,27 %	- 2.309.356 €

Zwischensumme Belastungen - 3.412.384 €

- = daher Ausweis Fehlbedarf 2019 in endgültiger Fassung HHSatzung 2019 1.174.249 €
- → Die vom Kreistag beschlossenen Fassung der Haushaltssatzung 2019 beinhaltet daher einen <u>Fehlbedarf</u> von – 1.174.249 €, gegenüber dem Entwurf (= Haushaltsausgleich) damit eine Erhöhung um + 1.174.249 €
- → Die Deckung des Fehlbedarfs erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Da die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage als Rückgriff auf das bilanzielle Eigenkapital zu keinem Ertrag führt, weist der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 in Höhe von – 1.174.249 €einen Fehlbedarf aus.

. - - - - -

Gem. § 75 Abs. 2 GO NRW gilt der Haushalt auch mit Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage formell als ausgeglichen. Unabhängig hiervon unterliegt der über die Haushaltssatzung festzusetzende Hebesatz der allg. Kreisumlage gem. § 56 Abs. 2 S. 2 KrO NRW der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Sonderhaushalt Jugendamt

- Für 2019 ergibt sich zunächst auch hier die positive Situation, dass aufgrund eines Anstieges der für die Berechnung der Sonderumlage des Jugendamtes maßgeblichen Umlagegrundlagen bei gegenüber 2018 unverändertem Hebesatz von 20,40 % ein hoher Mitnahmeeffekt mit + 3.606.955 € eintritt, d.h. in dieser Höhe würde das Umlageaufkommen steigen.
- Andererseits steigt im Entwurf des Kreishaushalts 2019 in den einzelnen Leistungsbereichen die zu finanzierende Unterdeckung mit der Wirkung einer Erhöhung des Gesamtzuschussbedarfs deutlich geringer um + 611.946 € (2018 = 37,23 Mio€, 2019 = 37,84 Mio€).
- ➤ Der Saldo der beiden Effekte aus erhöhtem Umlageaufkommen und höher zu finanzierendem Zuschussbedarf sowie eines erhöhten Anteils an der Inklusionspauschale führen dann zunächst zu einem Überschuss in 2019 von 3.066.309 €:

Erhöhte Unterdeckung in den Leistungsbereichen - 611.946 €
Mehrertrag aus der Sonderumlage bei altem Hebesatz von 17,25 % + 3.606.955 €
Anteil Jugendamt an der Inklusionspauschale + 71.300 €

= Überschuss + 3.066.309 €

Aufgrund dieser positiven Entwicklung kann im Entwurf des Kreishaushalts 2019 der Hebesatz der Sonderumlage des Jugendamtes um – 1,54 %-Punkte auf den dann in 2019 geltenden Hebesatz von 18,86 % gesenkt werden.

- ☼ Gegenüber dem Entwurf haben sich im Zuge des Beratungsverfahrens zum Kreishaushalt 2019 Verbesserungen ergeben, die es ermöglicht haben, den Summe zu einer Veränderung der im Entwurf mit 1,54 %-Punkten eingeplanten Hebesatz um weitere 0,46 %-Punkte zu reduzieren. Der Hebesatz kann damit um insgesamt 2,0 %-Punkte auf den für 2019 geltenden Hebesatz von 18,4 % gesenkt werden.
- ➤ Unter Ziff. 6.13 dieses Berichtes wird die Entwicklung der finanziellen Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzierung der Kindertagesstätten und Jugendhilfe detailliert dargestellt. Darin enthalten sind auch die Dokumentation der Entwicklung des Bestandes der Sonderrücklage des Jugendamtes sowie die Entwicklung von Umlagebedarf und Hebesatz der Sonderumlage.

5.2 Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2019

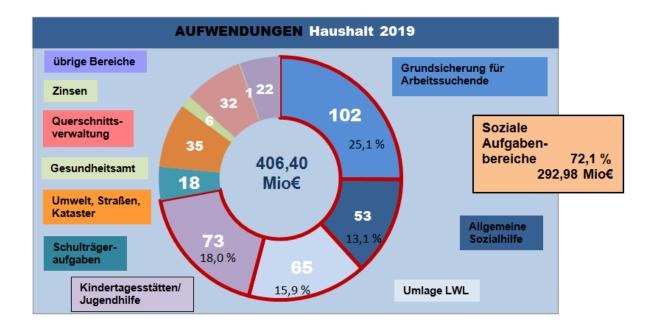
5.2.1 Ergebnisplan

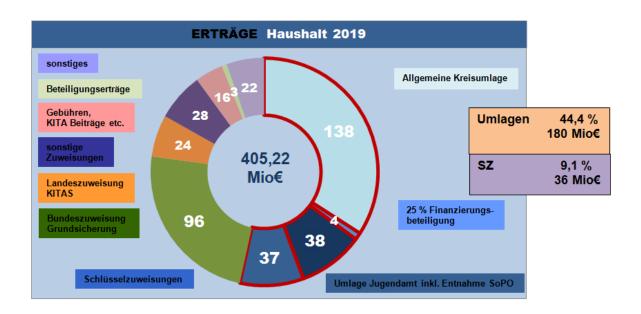
Die Gesamtzahlen des Ergebnisplanes 2019 <u>weisen in der Haushaltssatzung (§ 1)</u> unter Einbeziehung der Reduzierungen beim Hebesatz der allg. Kreisumlage und der Sonderumlage zur Finanzierung des Jugendamtes folgende Gesamtbeträge an Erträgen und Aufwendungen aus:

	2018	2019
Erträge	397.393.926 €	405.223.070 €
Aufwendungen	<u>400.878.524</u> €	<u>406.397.319</u> €
Unterdeckung	- 3.484.598 €	- 1.174.249 €
Ausgleichsrücklage	+ 3.484.598 €	+ 1.174.249 €

○ Zur Entwicklung der Ausgleichsrücklage wird auf Ziff. 5.2.2 verwiesen.

In den nachfolgenden Schaubildern wird die Struktur der Aufwendungen/Erträge des Kreishaushalts 2019 dokumentiert:





5.2.2 Entwicklung der Ausgleichsrücklage

Der Kreis hat in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 gem. § 56 a KrO NRW eine Ausgleichsrücklage eingestellt. Die Höhe des auszuweisenden Wertes dieser Rücklage ergab sich aus einem besonderen Berechnungsschema, wonach Basis der Wertermittlung das Aufkommen aus der Kreisumlage, der damaligen Jagdsteuer, den Kreisschlüsselzuweisungen sowie den Zuweisungen des Landes aus der Schul- und Investitionspauschale und der Wohngeldentlastung des Landes der Jahre 2005 - 2007 war. Grundlage der konkreten Wertfestlegung war das durchschnittliche Aufkommen in diesen drei Jahren und davon dann ein Drittel.

Die Höhe der in die Eröffnungsbilanz eingestellten Ausgleichsrücklage belief sich nach dieser Berechnung **auf 40.783.040** € Der in der Bilanz auszuweisende Rücklagenbestand hat sich bis einschließlich zur Haushaltsplanung 2019 wie folgt entwickelt:

Stand It. Eröffnung	40.783.039,68 €		
Fehlbetrag 2008	1. Wertberichtigung RWE	- 24.293.812,20 €	
	"operativer" Überschuss	+ 5.453.468,07 €	- 18.840.344,13 €
Überschuss 2009			+ 4.378.179,52 €
Überschuss 2010			+ 4.434.278,66 €
Fehlbetrag 2011			- 5.783.884,97€
Fehlbetrag 2012			- 1.943.076,11 €
Fehlbetrag 2013			- 2.418.430,73€
Fehlbetrag 2014			- 1.076.714,99€
Zuführung 2015			+ 56.018,38€
Veränderung 2016			-€
Fehlbedarf 2017			<u>- 3.038.912,19 €</u>
Stand zum 31.12.2	2017		16.550.153,12 €

Erwartung an 2018 (Planung – 3.484.598 €) (Sh. Ziff. 4 des Vorberichtes)

- 2.000.000 €

Entnahme It. Entwurf Haushalt 2019

- 1.174.249 €

zu erwartender Stand 31.12.2019

13.375.904,12 €

5.2.3 Finanzplan (Liquiditätsentwicklung)

Während im Ergebnisplan Ertrag und Aufwand zu verbuchen sind und der Abschluss hieraus den Zuwachs oder die Inanspruchnahme von Eigenkapital dokumentiert, zeigt der <u>Finanzplan die Liquiditätsentwicklung</u> des Jahres 2019 aus den tatsächlichen Mittelzu/abflüssen und damit den zu erwartenden <u>Einzahlungen</u> und <u>Auszahlungen</u>. Dies betrifft

- a) Einzahlungen/Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit,
- b) Einzahlungen/Auszahlungen für Darlehn und Tilgungen (Finanzierungstätigkeiten) und
- c) Einzahlungen/Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.
- → Die Gesamtzahlen des Finanzplanes werden auch in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Die **Liquidität** aus der **Ifd. Verwaltungstätigkeit** des Finanzplanes weicht wegen den im Ergebnisplan enthaltenen zahlungs<u>un</u>wirksamen Vorgängen von den Gesamtbeträgen der im Ergebnisplan zu verbuchenden Erträge und Aufwendungen ab. Da insbesondere die Aufwandspositionen *Abschreibungen* und *Veränderungen der Pensions-/Beihilferückstellungen* zu keinem Mittelabfluss führen, ergibt sich aus der Ifd. Verwaltungstätigkeit bei **einem ausgeglichenen** bzw. nicht hoch defizitären Ergebnisplan <u>ein Liquiditätsüberschuss</u>. Dieser wird zur Finanzierung der im Haushalt veranschlagten Darlehnstilgungen und Investitionen verwendet.

Hinweis

Der Liquiditätsüberschuss ist umso geringer, je höher im Ergebnisplan eine Unterdeckung ausgewiesen wird.

- Aufgrund des im Kreishaushalt ausgewiesenen Fehlbedarfs wird Liquiditätsüberschusses bei + 5.616.730 €liegen (nachfolgend Ziffer 5.2.4).
- Mit den aus der Ifd. Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaftenden liquiden Mitteln ist der Kreis in der Lage, sein für 2019 geplantes Investitionsvolumen grundsätzlich ohne Aufnahme weiterer Investitionskredite zu finanzieren. Lediglich für die im Rahmen des Landesförderprogramms "Gute Schule 2020" vom Land in Anspruch zu nehmenden Mittel musste eine Kreditermächtigung i.H.v. 2.075.175 € in die Haushaltssatzung 2019 eingestellt werden. Die Fördermittel müssen vom Kreis bei der NRW-Bank aufgenommen werden, wobei das Land den Schuldendienst vollständig trägt.

5.2.4 Ermittlung und Verwendung des Liquiditätsüberschusses

Positionen zur Ermittlung des Liquiditätsüberschusses:

+ 11.366.664 € kein Mittelabfluss - 6.863.264 € keine Einzahlung + 4.503.400 €
+ 3.051.667 € kein Mittelabfluss + 7.555.067 €
+ 35.000 €
+ 322.387 € kein Mittelabfluss
- 200.000 € keine Einzahlung
- 921.475 € kein Mittelabfluss
+ 6.790.979 €
<u>- 1.174.249 €</u>
+ 5.616.730 €
+ 1.121.475 €
<u>+ 1.121.475 €</u>

Die Verwendung dieser Liquidität zur Finanzierung von Tilgungsleistungen und Investitionen wird unter der Ziff. 7 dieses Berichtes, Darstellung der Investitionen des Jahres 2019 dokumentiert.

<u>Die Haushaltssatzung weist in ihrem § 1 sowie korrespondierend der Gesamtfinanzplan als Nachweis der Liquiditätsentwicklung 2019 folgende Beträge aus:</u>

	2018	2019	
lfd. Verwaltungstätigkeit		_	
Einzahlungen	389.793.474 €	396.908.643 €	
Auszahlungen	384.917.310 €	391.291.913 €	
Überschuss laufend	+ 4.876.164€	+ 5.616.730€	Liquiditätsüberschuss
Investitions-/Finanzierungs	<u>stätigkeit</u>		
Einzahlungen	8.692.373 €	8.915.167 €	
Auszahlungen	<u>16.481.653</u> €	<u>17.764.450</u> €	
Unterdeckung investiv	<i>- 7.789.280</i> €	- 8.849.283€	
= Liquiditätsbedarf	2.913.116 €	3.232.553 €	Rückgriff auf vorhandene Liquidität

6. Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes

6.1 Finanzausgleich

- → Die vom Finanzausgleich abhängigen Veranschlagungen befinden sich in den Produkten 16010100 und 16010200
- → Im Jahr 2019 ergeben sich <u>letztmalig</u> für die Kreise wie auch die Landschaftsverbände <u>Belastungen</u> in ihren Haushalten aus der *Abrechnung* der *von den Städten und Gemeinden über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage erbrachten Mitfinanzierung der vom Land NRW zu tragenden Lasten aus der deutschen Wiedervereinigung (Einheitslastenabrechnung).*

Der Kreishaushalt 2019 enthält hierzu eine Zahlungsverpflichtung <u>an</u> das Land in Höhe von 1.500.000 €, die gegenüber dem Vorjahr (1.500.000 €) unverändert ist. Die Erläuterung hierzu enthält Ziff. 6.5.

Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 (GFG 2019)

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des Kreishaushalts 2019 liegt zu einem GFG 2019 noch kein Gesetzentwurf sondern lediglich das sog. "Eckpunktepapier" zum GFG 2019 vor, das die Landesregierung in ihrer Kabinettssitzung am 03.07.2018 beschlossen hat. Darin kommt die Absicht des Landesgesetzgebers zum Ausdruck, in der Struktur sowie in den Parametern zur Berechnung der an die Kommunen auszukehrenden Zuweisungen keine Veränderungen zum GFG des Vorjahres 2018 vorzunehmen.

Lediglich die neu eingeführte Aufwands- und Unterhaltungspauschale mit einem Volumen von 120 Mio€ ist eine Neuerung im GFG 2019 – diese wird jedoch nur an die Städte und Gemeinden gezahlt. Auf die 12 Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis entfällt nach den Entwurfsdaten ein Gesamtbetrag mit 4,33 Mio€. Berechnungsparameter sind je zur Hälfte die EWO-Daten und die Gebietsfläche

Da eine offizielle 1. Modellrechnung des Landes für den Finanzausgleich 2019 noch nicht durchgeführt worden ist, haben, in Abstimmung mit der Landesregierung NRW, die kommunalen Spitzenverbände eine sog. "Simulationsberechnung" mit ersten Berechnungen zum Finanzausgleich 2019 erstellt. Sie basieren im Hinblick auf das vom Land nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz bereitzustellende Finanzvolumen auf den Ist-Steuereinnahmen des Landes für den Zeitraum 01. Oktober 2017 bis 31. Mai 2018. Für den restlichen Zeitraum der Referenzperiode (01. Juni – 30. September 2018) wurden Schätzwerte aus der Mai-Steuerschätzung des Landes angesetzt. Damit liegen erst vorläufige Daten zur Berechnung maßgeblicher Haushaltspositionen wie

- Schlüsselzuweisungen des Kreises und der Städte/Gemeinden
- Investitionspauschale und Schulpauschale
- Kreisumlage und Sonderumlage des Jugendamtes auf Basis der Steuerkraftdaten und der Schlüsselzuweisungen der Kommunen

vor.

Die Landesregierung hat die für die Referenzperiode feststehenden Steuerkraftdaten in einer 1. Modellrechnung am 20.10.2018 zur Verfügung gestellt. Diese Daten sind über die Änderungsliste in die Haushaltsplanung 2019 eingeflossen. Das GFG 2019 ist vom Landtag am 12.12.2018 beschlossen worden.

Auf Basis der vorliegenden 1. Modellrechnung beläuft sich das Volumen des Gesamtbetrages der vom Land bereit zustellenden und an die Kommunen auszuzahlenden Finanzausgleichsmasse in Höhe von 23 % der sog. Verbundgrundlagen (= Aufkommen des

Landes aus seinem Anteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer sowie 4/7 der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer) = 12,377 Mrd€.

Die Zuordnung der Gesamtzuweisungen auf die einzelnen Zuweisungsarten des GFGs gestaltet sich wie folgt:

	2018	2019	Differ	enz
	Mio€	Mio€	Mio€	%
Schlüsselzuweisungen				
Städte, Gemeinden (78,5 %)	7.789,41	8.175,54	386,12	+ 5,0
Kreise (11,7 %)	1.160,93	1.218,47	57,55	+ 5,0
Landschaftsverbände (9,8)	973,18	1.021,42	48,24	+ 5,0
gesamt	9.923,52	10.415,44	491,91	+ 5,0
Investive Pauschalen				
Allg. Investitionspauschale	1.047,15	1.057,52	10,37	1,0
Schulpauschale	609,38	659,38	50,00	+ 8,2
Sportpauschale	53,37	56,44	3,07	+ 5,8
Unterhaltungspauschale	0,00	120,00	120,00	
Übrige Zuweisungen	69,32	68,65	-0,67	-1,0
Finanzausgleich gesamt	11.702,74	12.377,43	674,69	+ 5,8

➤ Die sich für den Hochsauerlandkreis aus diesen Mittelbereitstellungen des Landes ergebenden Beträge werden nachfolgend dokumentiert.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist davon auszugehen, dass in dem noch vorzulegenden GFG 2019 gegenüber dem Vorjahr <u>keine strukturellen</u> Veränderungen enthalten sein werden. Es erfolgt lediglich die jährliche Grunddatenanpassung. Dies muss unter dem Aspekt beurteilt werden, dass die Landesregierung im Juli 2012 ein Gutachten in Auftrag gegeben hatte mit der wesentlichen Fragestellung, ob die Inhalte des seit Jahren in seiner Struktur unveränderten Finanzausgleichs noch ausreichend geeignet sind, eine an den Kriterien von kommunalem Bedarf auf der einen Seite und kommunaler Einnahmekraft auf der anderen Seite auszurichtende und damit weitestgehend gerechte Aufteilung der Finanzausgleichsmasse zu erreichen.

Das vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität Köln mit Datum vom 18.03.2013 erstellte Gutachten (sog. "FiFo-Gutachten") hat an zahlreichen Stellen des Finanzausgleichs Veränderungsbedarf herausgearbeitet, der in vielen Teilen auch bereits in vorherigen Gutachten (z.B. das Ifo-Gutachten im Auftrag des Landes aus dem Jahr 2008 sowie einer Studie im Auftrag des Landkreistages zur Notwendigkeit der Neudotierung der kreislichen Schlüsselmasse aus dem Jahr 2011) festgestellt worden war.

Ohne näher auf die Inhalte des FiFo-Gutachtens einzugehen würden sich bei Umsetzung konkret im Gutachten herausgearbeiteter Empfehlungen deutliche Verlagerungen der Landeszuweisungen zugunsten des kreisangehörigen Raumes ergeben.

So hatten die Gutachter z.B. festgestellt, dass bei der hohen Aufgabenzuständigkeit der Kreise in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe zzgl. der bei den Landschaftsverbänden verorteten sozialen Aufgabenstellungen für eine sachgerechte Verteilung der Finanzausgleichsmasse eine <u>Neudotierung der Teilschlüsselmassen</u> zwischen den Kommunen, den Kreisen und den Landschaftsverbänden grds. erforderlich wäre. Hierdurch könnte ein Abbau der Überfrachtung der städtischen Haushalte durch die von ihnen zu finanzierenden Kreis- und Landschaftsverbandsumlagen im Wege einer höhere unmittelbarere Zuordnung von Landesmitteln an die Umlageverbände erreicht werden.

Die seit Jahren unveränderte Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die Gebietskörperschaften Kommunen, Kreise Landschaftsverbände und die im Gutachten vorgeschlagene mögliche Neuverteilung zeigen sich wie folgt:

	GFG 2019	auf Basis FiFo-Gutachten
Kreise	11,70%	16,60%
LV	9,81%	15,90%
Städte/Gemeinden	78,49%	67,50%

Der Landkreistag hatte seinerzeit auf Basis der Daten des Finanzausgleichs <u>2015</u> errechnet, dass bei Anwendung einer so veränderten %-ualen Verteilung der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörige Raum rd. 212 Mio€ Vorteile erhalten würde. Nach den aktuell vorhandenen Informationen werden Forderungen des Landkreistages und des Städte/Gemeindebundes auf Erhöhung ihrer Anteile wohl nicht zum Zuge kommen. Hintergrund ist, dass sich nach durchgeführten Proberechnungen zu starke Verwerfungen (0 Gewinner-/Verliererkommunen) eintreten würden.

Zwischenzeitlich liegen weitere Urteile des Verfassungsgerichtshofes NRW aus Mai 2016 vor. Grundlage der Urteile waren Klagen kreisangehöriger Kommunen gegen das GFG 2012. Der VerfGH NRW hat mit den Urteilen zwar die Systematik des Finanzausgleichs grds. nicht in Frage gestellt, er hat aber hervorgehoben, dass aufgrund der Aufgabenzuordnungen in den sozialen Leistungsbereichen überwiegend auf der kreislichen Ebene Überprüfungsbedarf dahingehend bestehe, inwieweit die geltenden Berechnungs- und Verteilungsregelungen des GFG wegen möglicher Verzerrungen einer Überprüfung bedürfen. Angesprochen ist dabei sowohl die Verortung des Soziallastenansatzes ausschließlich auf Ebene der Gemeinden wie aber auch die derzeitige Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf die o.g. Teilschlüsselmassen.

Angesichts dieser Urteilslage hatte die Landesregierung im Herbst 2016 eine erneute gutachterliche Beurteilung des Gemeindefinanzierungsgesetzes mit dem Schwerpunkt der Verortung und Ausgestaltung des Soziallastenansatzes in Auftrag gegeben ("sofia"-Gutachten). Das Gutachten liegt seit August 2017 vor. Aus Sicht des LKT und des Städte-und Gemeindebundes liefert das Gutachten keine den kreisangehörigen Raum entlastenden Erkenntnisse. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Gutachten, wird in dem "sofia"-Gutachten eine Veränderung der Teilschlüsselmassen nicht thematisiert.

Weiteres Gutachten im Auftrag des Landes NRW

Die Landesregierung hatte angekündigt, "finanzielle Verwerfungen zwischen den Kommunen bei den Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung der Urteile des VerfGH NRW zu beseitigen" und weitere Bestandteile des GFG neu zu justieren. Als Grundlage politischer Entscheidungen hat das Ministerium für Heimat, Kommunales Bau und Gleichstellung NRW im Juni 2018 ein weiteres Gutachten beim ifo-Institut für Wirtschaftsforschung in München in Auftrag gegeben. Auftragsgemäß beschäftigt sich das Gutachten schwerpunktmäßig mit der Notwendigkeit/Struktur der Einwohnergewichtung und der Identifikation von Reformbedarfen im Finanzausgleich. Ergebnisse werden frühestens gegen Ende des Jahres 2018 erwartet, eine Berücksichtigung von Effekten im GFG 2019 ist nicht zu erwarten.

Änderungen von Grunddaten im GFG 2019

Der <u>Soziallastenansatz</u> war im Zeitraum der Jahre 2010 – 2012 von dem Faktor 3,9 (2010) über 9,6 in 2011 auf 15,3 ab dem Jahr 2012 angehoben worden mit der Wirkung einer deutlichen Verlagerung von Schlüsselzuweisungen in den kreisfreien Raum. Im GFG 2014 wurde der Faktor dann auf 13,85 zurückgenommen, in 2015 ist er wieder

angestiegen, auf 15,76. Im GFG 2016 wurde der Faktor dann um weitere + 1,87 auf **17,63** angehoben. Die Wiederanhebung des Soziallastenansatzes ist grds. zwar nicht zu kritisieren, zumal die Höhergewichtung auch aus den Erkenntnissen des FiFo-Gutachtens begründbar ist. Das Land ist aber inkonsequent und bevorteilt hiermit einseitig den kreisfreien Raum und die großen Kommunen in NRW, da es mit dem Soziallastenansatz nur <u>eine</u> von den Gutachtern herausgearbeitete Korrektur umsetzt. Die Gesamtwirkung eines gerechteren Finanzausgleichs tritt aber nur ein, wenn z.B. auch die zuvor erläuterte Neudotierung der Teilschlüsselmassen umgesetzt würde.

- Im GFG 2019 liegt der Faktor leicht reduziert bei 16,80 (Vorjahr: 17,63).
- Der <u>Flächenansatz</u> erhöht sich im GFG 2019 minimal auf den Faktor **0,19** (2018 = 0,18).
- Die Forderung des kreisangehörigen Raumes zur Abschaffung oder zumindest zur Abmilderung der Einwohnerveredelung wird vom Land im GFG 2019, wie bereits zuvor ausgeführt wurde, nicht aufgegriffen. Die Einwohnerveredelung führt dazu, dass mit steigender Größe einer Kommune die tatsächliche Einwohnerzahl mit einem höheren Faktor angesetzt wird. So zählt bis zur Größe von 25.000 Einwohnern jeder EWO = 100 %, danach vervielfältigt sich die Einwohnerzahl bis zu einer Größe von 615.500 Einwohnern auf 151 %, über 615.500 EWO liegt sie bei 154 %. Da die Einwohnerzahl maßgeblich zur Berechnung des Finanzbedarfs einer Kommune beiträgt, führt die Einwohnerveredelung zu einer deutlichen Bevorzugung der großen Städte bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen. Diese aus der Historie resultierende Komponente des Finanzausgleichs hat nach Auffassung des LKT NRW ihre Berechtigung, zumindest in der jetzigen Ausprägung, verloren, da nach Ermittlungen des LKT statistisch nicht nachweisbar ist, dass die Pro-Kopf-Ausgaben aus dem Aufgabenspektrum der Kommunen bei großen Städten in dem Maße höher sind als bei kleineren Kommunen.
 - Bei Wegfall bzw. Reduzierung der Wirkung der Einwohnerveredelung würde sich voraussichtlich ein erhebliches Verlagerungspotential an Zuweisungen zugunsten der kreisangehörigen Kommunen ergeben (basierend auf fiktiven Berechnungen des LKT NRW).
- Die nachfolgende Entwicklung der Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Kommunen in den Jahren 2010 − 2019 belegt die Bevorteilung des kreisfreien Raumes:

<u>GFG</u>	kreis	frei	kreisangehö	örig	gesamt
2010	2.928.694.678	55,7	2.329.888.322	44,3	5.258.583.000
2011	3.077.192.872	58,3	2.198.232.128	41,7	5.275.425.000
2012	3.392.761.249	60,5	2.215.357.751	39,5	5.608.119.000
2013	3.698.765.110	64,2	2.065.567.890	35,8	5.764.333.000
2014	3.937.192.199	62,5	2.365.478.101	37,5	6.302.670.300
2015	4.041.320.037	62,8	2.397.329.863	37,2	6.438.649.900
2016	4.340.020.386	62,8	2.575.145.814	37,2	6.915.166.200
2017	4.451.505.216	62,8	2.640.941.684	37,2	7.092.446.900
2018	4.833.504.998	62,1	2.955.909.502	37,9	7.789.414.500
2019	5.134.850.314	62,8	3.040.688.986	37,2	8.175.539.300

Die Übersicht veranschaulicht einerseits den erheblich höheren Anteil der kreisfreien Städte am Volumen der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. Sie verdeutlicht aber auch, dass dieser Anteil der kreisfreien Städte in den vergangenen Jahren permanent zu Lasten des kreisangehörigen Raumes gestiegen ist.

Demgegenüber verteilen sich die Einwohnerzahlen genau gegenläufig mit ca. 60 % auf den kreisangehörigen und mit ca. 40 % auf den kreisfreien Raum!

Es besteht somit weiterhin nachweislich Handlungsbedarf des Landes zu Veränderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz, damit in dem gem. Art 106 Abs. 7 des Grundgesetzes und Art. 79 S. 2 der Landesverfassung vorgegeben übergemeindlichen Finanzausgleich eine gerechtere Verteilung der Schlüsselzuweisungen erfolgt.

Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen 2019 der Städte/Gemeinden im Hochsauerlandkreis

<u>Steuerkraft</u> (Referenzperiode für 2019 = 01.07.2017 – 30.06.2018)

Kommune	2018	2019	Differenz	%
Arnsberg*	92.959.803	98.824.812	+ 5.865.009	6,31
Bestwig*	12.027.158	15.115.998	+ 3.088.840	25,68
Brilon*	38.149.039	44.964.959	+ 6.815.920	17,87
Eslohe	9.421.019	9.088.150	-332.869	-3,53
Hallenberg	7.217.219	7.475.829	+ 258.611	3,58
Marsberg*	20.561.063	22.879.534	+ 2.318.470	11,28
Medebach	8.848.237	8.609.972	-238.265	-2,69
Meschede*	39.934.903	43.926.472	+ 3.991.569	10,00
Olsberg	21.286.227	22.222.675	+ 936.448	4,40
Schmallenberg	26.780.476	26.845.979	+ 65.503	0,24
Sundern*	34.840.887	39.833.681	+ 4.992.794	14,33
Winterberg*	12.218.947	14.079.059	+ 1.860.112	15,22
gesamt	324.244.978	353.867.120	29.622.142	+ 9,14

^{* =} Entwicklung Steuerkraft <u>über</u> Landesdurchschnitt (+ 5,62 %)

Kommunen, bei denen der Zuwachs oberhalb des Landesdurchschnitts liegt, erhalten in 2019 keine oder im Vergleich zum Vorjahr weniger Schlüsselzuweisungen, wie die nachfolgende Übersicht verdeutlicht:

Schlüsselzuweisungen

Kommune	2018	2019	Differenz	%
Arnsberg*	21.326.880	18.461.069	-2.865.811	-13,44
Bestwig*	1.257.708	0	-1.257.708	-100,00
Brilon*	0	0	0	
Eslohe	1.252.409	2.195.786	+ 943.377	75,32
Hallenberg	0	0	0	
Marsberg*	4.490.921	3.817.852	-673.069	-14,99
Medebach	1.237.943	2.553.931	+ 1.315.988	106,30
Meschede*	0	0	0	
Olsberg	0	0	0	
Schmallenberg	4.820.772	7.130.058	+ 2.309.286	47,90
Sundern*	376.367	0	-376.367	-100,00
Winterberg*	4.176.448	3.390.354	-786.094	-18,82
gesamt	38.939.448	37.549.050	-1.390.398	-3,57

^{* =} Kommunen mit Entwicklung Steuerkraft <u>über</u> Landesdurchschnitt

6.2 Kreisumlage

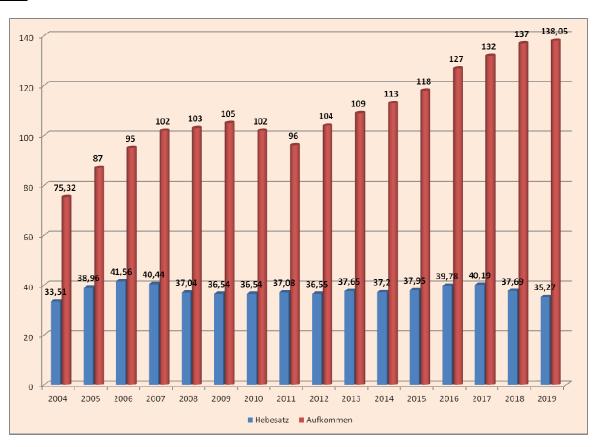
Die seitens des Kreises von den Städten und Gemeinden zu veranlagende Kreisumlage berechnet sich auf der Grundlage der zuvor genannten Steuerkraftmesszahlen der Kommunen im Gesamtvolumen von 353.867.120 € sowie deren Schlüsselzuweisungen, die mit einem Volumen von 37.549.050 € in die Kreisumlageberechnung einfließen. Bei zunächst unverändertem Hebesatz des Vorjahres 2018 von 37,69 % errechnet sich ein **positiver Mitnahmeeffekt in Höhe von + 10.640.544** € Durch die Hebesatzsenkung um insgesamt – 2,42 %-Punkte (= - 9.472.271 €) reduziert sich das Mehraufkommen in 2019 auf + 1.168.273 €

Das Kreisumlageaufkommen beläuft sich im Kreishaushalt 2019 damit auf **138,05 Mio**€ (2018 = 136,88 Mio€).

	2018	2019	+ Verbesse	erungen/-
	HHPlan	HHPlan	Verschlech	terungen
	€	€	€	%
Umlagegrundlagen				
a) Steuerkraft				
Grundsteuern	39.723.222	41.393.234	1.670.012	4,20
Gewerbesteuer	168.849.139	184.578.046	+ 15.728.907	+ 9,32
Anteil Einkommenssteuer	108.056.972	115.286.354	+ 7.229.382	+ 6,69
Anteil Umsatzsteuer	18.457.985	23.037.652	+ 4.579.667	+ 24,81
Gewerbesteuerumlage	-27.828.241	-30.198.013	-2.369.771	+ 8,52
sonstige Positionen	10.669.994	11.074.016	+ 404.022	+ 3,79
ELAG	6.315.908	8.695.831	+ 2.379.923	+ 37,68
Steuerkraft gesamt	324.244.978	353.867.120	+ 29.622.141	+ 9,14
b) Schlüsselzuweisungen	38.939.448	37.549.050	-1.390.398	-3,57
Umlagegrundlagen	363.184.426	391.416.170	+ 28.645.916	+ 7,89
Aufkommen Kreisumlage bei Hebesatz 2018 von 37,69 %	136.884.210	147.524.754	+ 10.640.543	+ 7,21
Senkung um - 2,42 %		-9.472.271	-9.472.271	
= Umlageaufkommen 2019 bei Hebesatz 35,27 %	136.884.210	138.052.482	+ 1.168.272	+ 0,85

[→] Die auf die Städte und Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen sowie Einzelbeträge der Kreisumlage sind dem Vorbericht als Anlagen beigefügt.

<u>Entwicklung des Hebesatzes sowie des Umlageaufkommens der Kreisumlage 2004 – 2019</u>



6.3 Schlüsselzuweisungen Kreis

Nach den vorliegenden Berechnungen zum GFG 2019 erhält der Kreis eine Zuweisung i.H.v. 36.707.576 € Im Vergleich zur Veranschlagung in 2018 ergibt sich ein deutlicher Minderertrag von – 3.030.629 €

 GFG 2018
 39.738.205 €

 GFG 2019
 36.707.576 €

 Minderertrag 2019
 - 3.030.629 €

6.4 <u>Landschaftsumlage</u>

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hatte mit Schreiben vom 26.07.2018 das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Landschaftsumlage im Entwurf der Haushaltssatzung 2019 gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW eingeleitet.

Demnach beabsichtigte die Verwaltung des LWL der Landschaftsversammlung zunächst eine Senkung des Hebesatzes der Landschaftsumlage um – **0,6 %-Punkte** auf **15,4 %** (Hebesatz 2018 = 16,0 %) vorzuschlagen. Auch mit dieser Senkung des Hebesatzes war der Haushaltsplanentwurf des LWL ausgeglichen.

Die Hebesatzsenkung resultiert nach dem Eckpunktepapier im Wesentlichen aus folgenden Entwicklungen:

a) zu finanzierende höherer Netto-Mehraufwand in den verschiedenen - 19,4 Mio€

Leistungsbereichen des LWL (Etatvolumen 2019 = 3,63 Mrd€)

b) Erhöhung der eigenen Schlüsselzuweisungen des um ergibt aus der Umlage zu deckenden Finanzierungsbedarf

+ 15,0 Mio€ - 4,4 Mio€

c) demgegenüber Mitnahmeeffekt bei der LWL-Umlage bei zunächst unverändertem Hebesatz des Jahres 2018 von 16,0 %

+ 91,07 Mio€

= es errechnet sich ein Ertragsüberhang mit

+ 86,67 Mio€

→ dies entspricht der Hebesatzsenkung um 0,6 %-Punkten.

Der LWL hat den Entwurf seines Haushalts 2019 mit dem Hebesatz von 15,40 % am 11.10.2018 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Mit Vorliegen der 1. Modellrechnung zum GFG 2019 ergaben sich Verbesserungen aus höheren eigenen Schlüsselzuweisungen um + 12,3 Mio€ (bisher 570,98 Mio€, neu = 583,28 Mio€) sowie bei den Umlagegrundlagen wegen höherer Schlüsselzuweisungen der Kommunen. Die Umlagegrundlagen steigen hierdurch um + 119,37 Mio€. Umgerechnet auf den Hebesatz der LWL-Umlage führen die Verbesserungen zu einem Effekt auf den Hebesatz der LWL-Umlage von + 0,25 %-Punkte. Die Landschaftsversammung hat 19.12.2018 beschlossen, den Hebesatz in dieser Höhe weiter zu reduzieren, der Hebesatz liegt danach bei 15,15 %. Für den HSK bedeutet diese Senkung eine Minderzahlung von 1.064.743 € auf dann 64.523.402 €.

Die detaillierte Berechnung der Umlageverpflichtung des Kreises ist nachfolgend dargestellt:

	2018	2019	Differenz	
	HHPlan	1. Modellrechnung		
	€	€	€	
Umlagegrundlagen Kreisumlage	363.184.426	391.416.170	+ 28.231.744	
Schlüsselzuweisungen Kreis	39.738.205	36.707.576	-3.030.629	
ELAG	-1.432.988	-2.226.701	-793.713	
Umlagegrundlagen LWL	401.489.643	425.897.045	+ 24.407.402	
x Hebesatz 16,0 %	64.238.343	68.143.527	+ 3.905.184	= Mitnahmeeffekt
x Senkung - 0,6 %		-2.555.382	-2.555.382	
x weitere Senkung - 0,25 %		-1.064.743	-1.064.743	
Zahlungsverpflichtung bei 15,15 %	64.238.343	64.523.402	+ 285.059	

6.5 Einheitslastenabrechnung

Hinter dem Begriff der Abrechnung von einheitsbedingten Lasten der Länder verbirgt sich ein komplexes System der Zuordnung und Verteilung des Umsatzsteueraufkommens in der Bundesrepublik zwischen dem Bund, den Ländern und den Städten/Gemeinden. Aktuell wird die vom Bund erhobene Umsatzsteuer vertikal wie folgt zugeordnet:

Bund 51,5 % Länder 46,3 % Kommunen 2,2 %

Nach Einbeziehung der neuen Bundesländer in den Länderfinanzausgleich Mitte der 1990iger Jahre mussten die alten Länder durch geringere Anteile in der vertikalen Zuordnung sowie höhere Zahlungen an die neuen Bundesländer im horizontalen Finanzausgleich Belastungen in Kauf nehmen, damit eine angemessene Finanzausstattung der neuen Bundesländer erreicht wurde.

Bundesgesetzlich ist festgelegt, dass die Länder wiederrum die Kommunen an ihren einheitsbedingten Lasten beteiligen, wobei die Belastung dem Anteil des kommunalen Steueraufkommens am Gesamtsteueraufkommen in den einzelnen Ländern entspricht.

Für NRW gilt danach eine jährliche Beteiligungsquote der Kommunen von ca. 43 %. Konkret erbringen die Städte und Gemeinden ihren Anteil über die Gewerbesteuerumlage, die aktuell mit einem Satz von 69 % bezogen auf das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer an das Land abzuführen ist. Auf die Finanzierung der einheitsbedingten Lasten entfallen 34 Hebesatzpunkte. Die Umlageverbände, d.h. die Kreise und Landschaftsverbände sind auf dieser Stufe nicht unmittelbar an der Finanzierung beteiligt.

Die vom Land vorzunehmende jährliche Abrechnung der Einheitslasten war zwischen dem Land und der kommunalen Ebene streitig. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat in zwei Urteilen vom 11.12.2007 und 08.05.2012 das Land dazu verpflichtet, die Abrechnung in der Weise zu regeln, dass nachvollziehbar nicht nur die Belastungen des Landes den Kommunen in Rechnung gestellt werden, sondern dass ihnen auch Entlastungen zugunsten des Landes zu Gute kommen.

und kommunale Spitzenverbände Land haben sich einvernehmlich auf einen Abrechnungsmodus verständigt. der im Gesetz zur Anderung Einheitslastenabrechnungsgesetzes festgelegt worden ist. Da das sehr komplizierte Verfahren auch Auswirkungen auf die Berechnung der jährlichen Schlüsselzuweisungen hat. sind im Rahmen der Abrechnung der einheitsbedingten Lasten auch die Kreise und Landschaftsverbände Beteiligte des Verfahrens.

Die zunächst an die Kommunen gezahlten Schlüsselzuweisungen werden im übernächsten Jahr nach der Systematik des v.g. Gesetzes neu berechnet, wobei die einheitsbedingten kommunalen Zahllasten in Abzug gebracht werden. Dieser Abzug wird dann bei den Kommunen mit der überhöhter Gewerbesteuerumlage verrechnet, wodurch sich überwiegend Rückzahlungsverpflichtungen des Landes ergeben, während sich demgegenüber für die Umlageverbände Zahlungsverpflichtungen an das Land ergeben.

Die Abrechnung der einheitsbedingten Lasten läuft bis zum Jahr 2019, hier steht dann eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen an.

Abrechnungen nimmt das Land für die Jahre 2007 – 2019 vor.

Für den Hochsauerlandkreis ergeben sich bisher folgende Rückzahlungsverpflichtungen:

Abrechnungsjahr	Betrag
Jahre 2007 – 2011	1.893.792 €
Jahr 2012	591.789€
Jahr 2013	885.645 €
Jahr 2014	1.169.939 €
Jahr 2015	1.432.988 €

Jahr 2016	2.226.701 €
Planung für 2017	1.219.000 €
Planung für 2018	1.500.000 €
Planung für 2019	1.500.000 €

<u>Anmerkung:</u> Nach einer ersten vorläufigen Berechnung des LKT NRW von Ende September 2018 könnte die Zahlungsverpflichtung des Kreises für 2017 bei rd. 2,1 Mio€ liegen

Die Veranschlagung ist im Planentwurf 2019 im Budget 160101 Kto. 5342000000 enthalten.

6.6 Entlastung 5 Mrd€ Paket des Bundes (sog. "Übergangsmilliarde")

Ab 2015 zahlt der Bund an die Kommunen zur Entlastung ihrer Sozialhaushalte die sogenannte "Übergangsmilliarde". Der Betrag ist Teil der Zusage der Bundesregierung im Koalitionsvertrag, wonach die Kommunen insgesamt um mindestens 5 Mrd€ entlastet werden sollen, wobei die vollen 5 Mrd€ erst <u>ab 2018</u> umgesetzt werden. In der Übergangszeit hat der Bund in 2015 und 2016 den Betrag von 1 Mrd€ und in 2017 den Betrag von 2,5 Mrd€ an die Kommunen ausgezahlt.

Die Bundesregierung hat mit dem "Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Gesetz v. 01.12.2016)" eine abschließende Regelung der Verteilung des dann ab 2018 geltenden Betrages von 5 Mrd€ getroffen.

Die Verteilung der Bundesmittel ergibt sich wie folgt:

		üb KDU <i>Kreise/kreisfreie</i> S <i>tädt</i> e	er höherer Ust- Anteile	Länder	
2015/2016	1,0 Mrd€	0,5 Mrd€	0,5 Mrd€	-	
2017	2,5 Mrd€	1,0 Mrd€	1,5 Mrd€	-	
2018	4,0 Mrd€	1,24 Mrd€	2,76 Mrd€	1,0 Mrd€	
2019	4,0 Mrd€	1,6	2,4	1,0 Mrd€	
			Davon entfallen auf NRW 217 Mio€, die zur Erhöhung der Schlüsselmasse im GFG verwendet werden, sodass nur 23 (Verbundsatz GFG) an die Kommunen weitergeleitet werden.		

a) Anteile der Kommunen im Hochsauerlandkreis:

die Kommune im HSK haben in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 1,694 Mio€ erhalten, in 2017 5,082 Mio€, in 2018 9,352 Mio€ und in 2019 8,132 Mio€. Die erhöhten Umsatzsteueranteile führen in dieser Höhe auch zu einem Anstieg der Berechnungsrundlagen der Kreisumlage und schlagen somit indirekt auch in das Kreisumlageaufkommen durch.

Am Beispiel des Jahres 2019 zeigt sich folgender Mehrertrag der Kreisumlage:

zusätzliches USt-Aufkommen im Zeitraum 01.07.2017 – 30.06.2018 7.340.946 €

x Hebesatz Kreisumlage Entwurf HHSatzung 2019 von 35,86 % = 2.632.463 €

b) Anteile des Hochsauerlandkreises:

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die Bundesmittel im Wege von Aufschlägen auf den Bundeserstattungssatz bei den Kosten der Unterkunft.

Der Erstattungssatz beläuft sich seit Auskehrung der Bundesmittel im Jahr 2015 auf folgende Werte:

```
2015 3,7 %

2016 3,7 %

2017 7,4 %

2018 7,9 %

2019 3,3 % Senkung, Erläuterung siehe unten

ab 2020 10,2 %
```

Die Bundesmittel werden beim HSK im Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102) verbucht, wenngleich es sich nach Auffassung der Verwaltung um allgemeine Deckungsmittel handelt, die im Produkt 160101 zu veranschlagen wären. Gegen die Zuordnung als allg. Deckungsmittel hatte die Stadt Arnsberg im Jahr 2017 gegen den HSK geklagt, da die Mittel ihrer Ansicht nach dem KDU-Budget zuzuordnen sind. Bei dieser Zuordnung errechnet sich für die Stadt Arnsberg ein finanzieller Vorteil, da sich mit den zusätzlich zu verbuchenden Bundesmitteln auch die 25 %-Spitzabrechnung reduziert. Ein im August 2017 ergangener Erlass des zuständigen Ministeriums NRW bestätigt die Auffassung der Stadt.

Der Kreis hat sich angesichts der Erlasslage mit den Städten/Gemeinden darauf verständigt, ab dem Jahr 2018 die Bundesmittel im Budget KdU zu veranschlagen.

Berechnung der Bundesmittel 2019 für den Hochsauerlandkreis: -It. Entwurf-

Die Bundesmittel für 2019 errechnen sich auf Basis der Aufwendungen KdU wie folgt:

= Anteil HSK an Bundesmitteln 2.930.409 €

Veranschlagt sind diese Mittel mit

2.418.777 € Produkt 05010200 "Allgemeine" KdU sowie 511.632 € Produkt 05010201 asylbedingte KdU

🤝 Im Entwurf des Kreishaushalts 2019 war der %-uale Schlüssel, der für die Berechnung der Kreisanteile an dem 5 Mrd€-Paket des Bundes anzusetzen ist, wie oben angegeben, mit 10,2 % berücksichtigt worden. Dieser Wert entsprach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 46 Abs. 7 SGB II. Die Summe aller auf die KdU anzusetzenden %-Sätze (siehe hierzu auch Ziffer 6.11.2 und 6.11.3 dieses Vorberichts) darf jedoch eine Schwelle von 49 % nicht überschreiten (§ 46 Abs. 5 SGB II). Hierdurch soll ein Umschwenken der kommunalen SGB-Aufgaben eine Bundesauftragsverwaltung (Art. 104 a Abs. 3 GG) vermieden werden. Um diese Schwelle einhalten zu können, hat der Bundestag den %-ualen Anteil der Kreise durch eine Änderung des § 46 Abs. 7 GO für 2019 auf 3,3 % gesenkt.

Durch die Senkung des % Satzes reduziert sich in 2019 der o.g. Anteil an den Bundesmittel der Kreise/kreisfreien Städte von 1,6 Mrd€ auf 0,6 Mrd€. Um die Gesamtentlastung von 5 Mrd€ sicherzustellen, werden im Gegenzug die über höhere Umsatzsteueranteile an die Städte und Gemeinden gezahlten Beträge von 2,4 Mrd€ auf 3,4 Mrd€ erhöht. Diese Umverteilung gilt zunächst nur für das Jahr 2019.

Für den Kreis ergibt sich hierdurch folgende neue Berechnung:

Netto-Aufwand KDU 28.729.500 €
X
neuer %-Schlüssel für 2019 3,3 %
= Anteil HSK an Bundesmitteln 948.074 €

nachrichtlich:

Bundesn	nittel in den Jahren 2015 – 2018
2015	1.202.759 €
2016	1.103.322 €
2017	2.266.287 €
2018	2.476.848 €

c) Anteile des Landes NRW:

Das Land NRW erhält aus dem Gesamtbetrag der Länder von 1,0 Mrd€ den Betrag von 217,4 Mio€. Dieser Betrag ist nach dem vorliegenden Eckpunktepapier zu einem GFG 2019 in voller Höhe zur Entlastung der Kommunalhaushalte der Verbundmasse zugeschlagen worden. Damit erhalten die Kommunen in Höhe des Verbundsatzes von 23 % = 49,86 Mio€ anteilig Mittel aus dem Landesanteil.

6.7 Investitionspauschale

Die Investitionspauschale beläuft sich im Kreishaushalt 2019 auf 1.375.027 €, gegenüber dem Vorjahr (1.369.449 €) ergibt sich damit eine geringfügige Erhöhung um + 5.578 €.. Die Investitionspauschale wird ausschließlich über den investiven Teil des Finanzplanes verbucht und dient der Finanzierung von Investitionen (Produkt/InvM 160101-001).

	Investitionspauschale
	€
Haushalt 2018	1.369.449
Haushalt 2019	1.375.027
Differenz	+ 5.578

6.8 Schulpauschale

→ Die Mittel der Schulpauschale werden in der Ergebnisplanung im Produkt 16010100 = *Kto. 4111200000* und in der investiven Finanzplanung in der InvM 160101-002 = *Kto. 6811200000* verbucht.

Die Schulpauschale wird den Kommunen seit dem Jahr 2002 aus Mitteln des Steuerverbundes und damit über das jährliche GFG zweckgebunden gewährt, u.a. für den Bau, die Modernisierung und Sanierung von Schulgebäuden sowie deren Einrichtung und Ausstattung. Auf Basis der Simulationsrechnung zum GFG 2019 erhält der Hochsauerlandkreis in 2019 eine Zuweisung mit **2.670.365** € Gegenüber der Veranschlagung des Vorjahres (= 2.456.469 €) ergibt sich ein Mehrbetrag mit + 213.896 €. Entsprechend den gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten werden die Mittel der Schulpauschale beim Hochsauerlandkreis wie folgt eingesetzt:

- ➤ Zur Bedienung des Zinsaufwandes aus der Kreditfinanzierung des in den Jahren 2002 2008 umgesetzten Schulbauprogramms von rd. 33 Mio€. Hieraus resultiert eine Restschuld zum 31.12.2018 mit 14,1 Mio€ und mit einem Zinsaufwand in 2019 von 550.000 €
- ➤ Zur weitergehenden zweckgebundenen Verwendung der Schulpauschale werden seit 2008 an den Berufskollegs und Förderschulen des Kreises umzusetzende Brandschutzmaßnahmen hieraus finanziert. In 2019 sind in den Schulgebäuden des Kreises diesbezügliche Maßnahmen i.H.v. 362.000 € geplant. Desweiteren kann die Schulpauschale auch für die "normale" Gebäudeunterhaltung der Schulen verwendet werden. Für 2019 wird hierfür, wie auch im Vorjahr 2018, ein Anteil der Schulpauschale mit 300.000 €vorgesehen.
- Soweit die Mittel der Schulpauschale nicht für Zinsaufwand, Brandschutz und Gebäudeunterhaltung an bzw. in Schulgebäuden gebunden sind, werden sie zur Finanzierung von Investitionen für Bau, Einrichtungen und Ausstattungen der Schulen des Kreises verwendet. In 2019 ist dies ein Betrag von 1.458.365 €

Damit ergibt sich in 2019 folgende Verwendung der Schulpauschale

		nachrichtlich 2018
550.000€	Zinsaufwand für Schulbaudarlehn	610.000€
300.000€	Gebäudeunterhaltung	300.000€
362.000 €	Unterhaltungsmaßnahmen Brandschutz	<u>121.000</u> €
1.212.000€	Verwendung nicht investiv im Ergebnisplan	1.031.000€
0€	Investive Maßnahmen Hochbau an Schulen	0€
1.458.365 €	Einrichtungen-/Ausstattungen Schulen	<u>1.425.469</u> €
1.458.365 €	Verwendung investiv	1.425.469€
2.670.365 €	Schulpauschale 2019 gesamt	2.456.469 €

Die seit dem Jahr 2002 ausgezahlte Schulpauschale wurde wie folgt eingesetzt:

Jahr	Zuweisung €	Verwendung Schuldendienst Schulbau €	unmittelbar für Ausstattungs-/ Einrichtungs- maßnahmen €
2002	1.878.096	11.030	1.867.066
2003	1.515.070	419.883	1.095.187
2004	1.653.913	781.928	871.895
2005	1.675.467	1.026.137	649.330
2006	1.713.500	1.670.000	43.500
2007	1.729.216	1.708.674	20.542

	<u>Zuweisung</u>	Zinsaufwand	Brandschutz/Gebäude-	Einrichtung/Ausstattung
		€	unterhaltung/inv.	€
			Hochbau	
			€	
2008	2.116.385	1.300.000	635.500	180.885
2009	2.407.740	1.300.000	670.500	437.240
2010	2.441.282	1.300.000	465.000	676.282
2011	2.477.150	1.175.000	442.400	859.750
2012	2.502.572	1.080.000	345.000	1.077.572
2013	2.473.625	1.095.000	0	1.378.625
2014	2.475.989	880.000	495.000	1.100.989
2015	2.530.590	844.400	310.000	1.376.190
2016	2.538.207	787.456	326.240	1.424.511
2017	2.513.906	780.000	554.006	1.179.900
2018	2.456.469	610.000	421.000	1.425.469
2019	2.670.365	550.000	662.000	1.458.365

6.9 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen werden im Haushalt des Kreises wie folgt verbucht:

- a) die an die Mitarbeiter/innen auszuzahlenden Bezüge und Vergütungen sowie die darauf abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge werden als <u>direkte</u> Aufwendungen in den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 11* veranschlagt.
- b) die Aufwendungen für <u>Pensionszahlungen</u> (Umlagezahlung an die Westf. Versorgungskasse in Münster), die <u>Beihilfen</u> an aktive Beschäftigte und an Versorgungsempfänger, die Beiträge zur <u>Unfallkasse NRW</u> sowie die Aufwendungen/Erträge aus Verbuchungen an bzw. von <u>Pensionsrückstellungen</u> werden **zentral** im *Produkt 01090500* unter den *Positionen 11 und 12, Kto.-Gruppe 50 und 51*, veranschlagt.
- c) für einen ordnungsgemäßen Nachweis der mit den Aufgabenerfüllungen verbundenen Aufwendungen werden die unter b) aufgeführten zentral verbuchten Aufwendungen dann als <u>interne Leistungsverrechnungen</u> den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 28* zugeordnet.

Als Gegenposition wird dann im Budget 010905 unter der Position 27 einen Ertrag aus interner Leistungsverrechnung verbucht.

_ _ _ _ _ .

Beim Personalaufwand ergibt sich in 2019 gegenüber dem Vorjahr ein Mehraufwand mit + 1.878.742 € bzw. + 3,32 % gesamt bzw. + 2.056.265 € = + 3,87 ohne Pensions- und Beihilferückstellungen.

<u>Die Planungen basieren auf folgenden Annahmen und Entwicklungen:</u>

 durchschn 	ittlich + 3,09 (ab 03/18) bzw. 3,19 % (ab 04/19) -feststehend - a	aus
dem Tarifa	ıbschluss Bund/Kommunen (TVÖD)	870.000€
• für Besold	ungsbereich + 3,0 % ab 01.01.2019 -Planungsannahme-	390.000 €
 Beihilfen 		- 100.000 €
 Versorgun 	gskassenbeiträge	395.000 €
 Ausweitun 	g der Ausbildung	50.000€
Honorare/	Unfallkasse	90.000€
 Sonstige F 	Sonstige Positionen	
		+ 2.056.265€
 zzgl. Pens 	<u>- 177.523 €</u>	
Mehraufw	and 2019	+ 1.878.742 €
<u>davon:</u>	- allg. Haushalt	1.841.642 €
	- Etat Jugendamt	37.100€

Stellenplan 2019

Der Stellenplan in der Kernverwaltung weist insgesamt 723 vollzeitverrechnete Stellen aus. Gegenüber 2018 (= 722 Stellen) ist dies eine Erhöhung um + 1 Stelle. Diese Stellenmehrung errechnet sich als Netto-Position aus der Notwendigkeit der Schaffung von 8 neuen Stellen sowie dem Abbau von 7 vollzeitverrechneten Stellen.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass in den Jahren **2015 bis 2018** wegen Aufgabenmehrungen insbesondere in den Bereichen der Ausländerbehörde und des Jugendamtes aber auch in weiteren Aufgabengebieten ein erheblicher zusätzlicher Stellenbedarf eingetreten ist. Zum Vergleich lag die Stellenzahl im Stellenplan 2014 bei 695 Stellen.

Nachfolgende Übersicht liefert einen Überblick über die Veränderungen zum Vorjahr 2018 für die einzelnen Aufwandsbereiche:

Tabelle 1

				HHBelastung (-) HHEntlastung
		2018	2019	(+)
<u>Personalaufwan</u>	<u>d</u>			
5011000000	Besoldung der Beamten	12.884.729	13.092.723	- 207.994
5012000000	Entgelte tarifl. Beschäftigter	24.169.282	25.308.599	-1.139.317
5012000001	Entgelte tarifl. Beschäftigter (Fleischhygieneaufsicht)	131.000	132.000	-1.000
5019000000	Nebenkosten	180.550	257.750	- 77.200
5019100000	Kosten Zivis	50.600	22.500	+ 28.100
5121000000	VK-Beiträge Beamte	6.230.205	6.623.593	-393.388
5022000000	VK-Beiträge tarifl. Beschäftigte	1.921.056	2.021.250	-100.194
5032100000	SV-Beiträge tarifl. Beschäftigte	4.718.273	4.969.685	-251.412
5032000001	SV-Beiträge (Fleischhygieneaufsicht)	22.110	22.110	0
5032200000	GUVV	107.640	121.500	- 13.860
5041100000	Beihilfe aktive Beamte	824.000	726.000	+ 98.000
<u>Versorgung</u>				
5141000000	Beihilfen Versorgungsempfänger	1.816.000	1.814.000	+ 2.000
	Zwischensumme	53.055.445	55.111.710	- 2.056.265

Tabelle 2

<u>Pensionsangele</u>	genheiten	2018	2019	HHBelastung (-) HHEntlastung (+)
5051000000	Zuführung Pensionsrückstellung (Aktive)	3.880.092	1.569.708	+ 2.310.384
5061000000	Zuführung Beihilferückstellung (Aktive)	1.533.211	541.154	+ 992.057
5071000000	Zuführung Versorgungslastenverteilung	-497	0	- 497
5151100000	Auflösung Pensionsrückstellg. (Versorgungsempf.)	-2.101.451	636.480	- 2.737.931
5161100000	Auflösung Beihilferückstellung (Versorgungsempf.)	200.503	586.993	- 386.490
	Zwischensumme	3.511.858	3.334.335	+ 177.523
	Gesamtauswirkung	56.567.303	58.446.045	- 1.878.742
Nachrichtlich Der Personaletat erfährt insoweit Entlastungen, dass in einzelnen Aufgabenbereichen (z.B. Verwaltung SGB II, Versorgungs-/Umweltverwaltung, komm. Integrationszentrum, unbegleitete minderjährige Ausländer) Kostenerstattungen erfolgen.		4.026.795	4.091.191	+ 64.396

Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster (kvw) übernimmt für den Hochsauerlandkreis die Berechnung und Ifd. Auszahlung der Zahlungen an Versorgungsempfänger sowie die jährliche Fortschreibung bzw. Neuberechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Zahlungen an die Versorgungsempfänger (Pensionen) gehen zunächst aus dem Haushalt der kvw, die kvw belastet des Kreishaushalt dann über die in *Tabelle 1* enthaltenen Versorgungskassenbeiträge.

Die letzte Berechnung der kvw betreffend die zu bilanzierenden Pensions- und Beihilferückstellungen Rückstellungen liegt zum Stichtag 31.12.2017 vor. Die für 2019 in der Haushaltsplanung anzusetzenden Zuführungen zu den Rückstellungen errechnet die Verwaltung auf Basis der durchschnittlich in den Jahren 2008 bis 2017 tatsächlich erfolgten Ist-Zuführungen.

Für den Hochsauerlandkreis ergibt sich damit im Hinblick auf die Haushaltsplanung 2019 aus dem Vergleich der Stichtage 31.12.2018 und 31.12.2019 folgende etatwirksame Entwicklung:

Tabelle 3

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	Differenz
	Ergebnis €	Planung €	Planung €	€
Pensionen				
Aktive	62.506.464	67.594.421	69.164.129	1.569.708 Zuführung
Versorgungsempfänger	65.275.866	60.144.661	60.781.141	636.480 Zuführung
	127.782.330	127.739.082	129.945.270	2.206.188
<u>Beihilfen</u>				
Aktive	15.914.975	17.756.123	18.297.277	541.154 Zuführung
Versorgungsempfänger	16.620.100	16.049.576	16.636.569	586.993 Zuführung
	32.535.075	33.805.699	34.933.846	1.128.147
Rückstellungsbedarf	160.317.405	161.544.781	164.879.116	3.334.335
Versorgungslastenausgleich	1.211.906	1.227.484	1.232.643	0 Zuführung
Rückstellungsbedarf gesamt	161.529.311	162.772.265	166.111.759	3.334.335
abzgl. Erstattungsansprüche Kreis = Ansatz Kreishaushalt 2019			_	-282.668 3.051.667

Im Haushalt 2019 sind damit die Pensionsverpflichtungen nach den berechneten Planungswerten im Vergleich der Stichtage 31.12.2019 zu 31.12.2018 um **netto + 3.334.335 € höher** anzusetzen. In 2019 zusätzlich kreisumlagewirksam ist aber nicht dieser Wert, sondern <u>die Differenz</u> zwischen den Netto-Zuführungen der Jahre 2018 und 2019. Für 2019 ergibt sich die Situation eines Belastungsrückgangs um **177.523 €** wie aus der vorstehenden <u>Tabelle 2</u> nachvollzogen werden kann.

Bei den <u>Erstattungsansprüchen</u> handelt es sich um Forderungen des Kreises gegenüber dem Land aus der Übernahme von beamteten Mitarbeitern in der Versorgungs- und Umweltverwaltung, für die das Land in der späteren Versorgungsverpflichtung steht. Ebenso ergeben sich in Einzelfällen Ansprüche des Kreises, wenn Beamte von anderen Arbeitgebern zum Hochsauerlandkreis wechseln (sog. Versorgungslastenausgleich).

→ Die Verbuchungen können im *Produkt 01090500* nachvollzogen werden.

6.10 Abschreibungen, Sonderposten

- → Die Gesamtsumme der Veranschlagungen zu den Abschreibungen im Ergebnisplan betragen in 2019 **11.366.664** € Die Verteilung dieses Betrages erfolgt auf alle Produkte, Grundlage hierfür ist die auch produktbezogene Verbuchung des Anlagevermögens.
- → Zur teilweisen Refinanzierung sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bei Gegenständen des Anlagevermögens zu verbuchen, in der Gesamtsumme ist dies ein Betrag von 6.863.264 € Die Erträge resultieren aus der Verwendung investiver Zuschüsse für die Finanzierung von Anlagevermögen. Gem. § 43 Abs. 5 GemHVO sind die Zuschüsse in der Bilanz als Sonderposten auf der Passivseite zu verbuchen und dann ratierlich entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen.

Allg. Anmerkungen zu den Abschreibungen und Sonderposten aus Drittmitteln

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die den Wert von 410 €/netto überschreiten und einer langfristigen Nutzung unterliegen, sind gem. § 35 GemHVO jährlich um die planmäßigen Abschreibungen zu mindern. Die Abschreibungen sind auf den Zeitraum der Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes zu verteilen, wobei der Hochsauerlandkreis

ausschließlich eine gleichmäßige, d.h. lineare Abschreibung vornimmt. Die Nutzungsdauer orientiert sich dabei an den vom IM NRW herausgegebenen Abschreibungstabellen. Die darin enthaltenen Bandbreiten der Zeiträume werden individuell nach Absprache mit betroffenen Fachdiensten festgelegt.

Die Berechnung der Abschreibungen basiert

- ▶ bei den Gebäuden auf einer Nutzungsdauer von 70 Jahren bei den Schulen und Verwaltungsgebäuden sowie 50 bzw. 60 Jahre bei sonstigen Gebäuden. Für die Bewertungen wurde in der Eröffnungsbilanz bei den kommunalnutzungsorientierten Gebäuden (Verwaltungsgebäude, Schulen) überwiegend das Sachwertverfahren angewandt. Bei Gebäuden, die ab dem Jahr 2004 fertig gestellt worden sind, erfolgte die Wertermittlung nach Herstellungskosten. Bei einigen Gebäuden werden Mieteinnahmen erzielt, diese wurden nach dem Ertragswertverfahren bewertet.
- ➤ bei den Kreisstraßen auf einer Nutzungsdauer von 40 Jahren. Die Bewertung selbst orientiert sich an Straßenabschnitten (insgesamt = 475 bei 421 km Länge) sowie individuell je Abschnitt festgelegter Qualitätsstufen. Hiervon abhängig Restnutzungsdauer und damit auch die Dauer der Abschreibung Straßenabschnittes. Es wurden 6 Stufen gebildet, d.h. bei der höchsten Wertigkeit wird die Straße über 40 Jahre abgeschrieben, bei der vorletzte Stufe (= 5) liegt die restliche Abschreibungsdauer bei 8 Jahren.

Neben den eigentlichen Straßen ergibt sich Abschreibungsaufwand auch durch Bauwerke wie Brücken, Stützmauern und Radwege, wobei hier die Nutzungsdauern bei 80 Jahren für die Brücken, 60 Jahre bei Stützmauern und 45 Jahren bei den Radwegen liegen.

beim beweglichen Vermögen über 410 € ergeben sich unterschiedliche Nutzungsdauern entsprechend den Abschreibungstabellen; bspw. wird das Büromobiliar über 20 Jahre abgeschrieben, EDV-Anlagen über 5 Jahre sowie PKW über 7 Jahre und Fahrzeuge des Bauhofes über 10 Jahre.

Sonderposten

Der Hochsauerlandkreis erhält regelmäßig folgende investive Zuweisungen:

- Bis zum Jahr 2001 Zweckzuweisungen für den Schulbau, die ab 2002 durch die nicht auf Maßnahmen bezogene <u>Schulpauschale</u> abgelöst worden sind,
- Zweckzuweisungen im Straßenbau mit einem aktuellen Fördersatz von 60 %,
- Die nach den Kriterien des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes zufließenden Mittel der Investitionspauschale und der Schulpauschale,
- Sonstige Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen aus z.B. Sonderprogrammen des Bundes wie das Konjunkturpaket II, hieraus hat der Kreis in den Jahren 2010 und 2011 Mittel im Volumen von 7,56 Mio€ erhalten. Weitere Mittel fließen dem HSK aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zu: aus dem sog. 1. Teil des Gesetzes erhält der HSK zur Umsetzung in den Jahren 2016 2020 den Betrag von 5,1 Mio€, aus dem vom Bundesgesetzgeber am 14.08.2017 beschlossenen 2. Teil des Gesetzes erwartet der Kreis nach Vorliegen des entsprechenden Landesgesetzes NRW zur Verwendung in den Jahren 2017-2022 einen weiteren Betrag von 5,2 Mio€.

Die Mittel aus dem 1. Teil des Gesetzes werden überwiegend zur energetischen Sanierung von Schulgebäude des Kreises eingesetzt, die Mittel des 2. Teils sind für den anstehenden Schulneubau am Berufskolleg in Arnsberg-Neheim eingeplant.

Sonstige Einzelförderungen haben insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung.

<u>Aus den Abschreibungen und Sonderposten ergibt sich folgende Wirkung auf die</u>

Ergebnisplanung 2019:

		2019 €	Differenz €
<u>Abschreibungen</u>			
Gebäude	3.939.888	3.856.032	- 83.856
Infrastrukturvermögen	5.385.271	5.008.633	- 376.638
Immaterielle Anlagen	226.600	259.800	+ 33.200
Maschinen	238.100	234.000	- 4.100
Techn. Anlagen	308.600	310.000	+ 1.400
Fahrzeuge	407.760	433.500	+ 25.740
Betriebs-/Geschäftsaus-			
stattung	1.311.280	1.264.699	- 46.58 <u>1</u>
	11.817.499	11.366.664	- 450.835
Erträge SoPo			
Gebäude, Straßen	5.910.519	5.436.326	- 474.193
Schulpauschale	600.621	756.620	+ 155.999
Investitionspauschale	831.584	670.318	- 161.266
·	7.342.724	6.863.264	- 479.460
Netto-Position	4.474.775	4.503.400	+ 28.625

Der ausgewiesen Netto-Wirkung 2019 von 4.503.400 € ergibt sich gegenüber 2018 (4.474.775 €) eine geringfügige Zusatzbelastung von 28.625 €.

6.11 Leistungen SGB II

6.11.1 Allgemeines

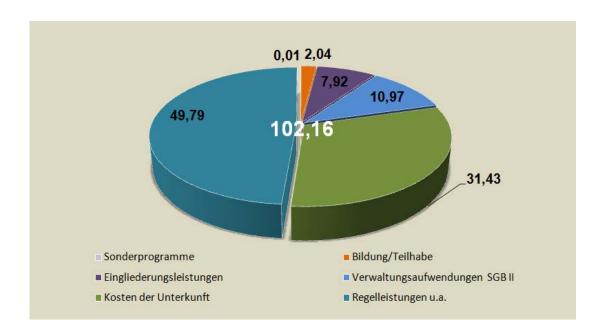
- → Die Leistungen im Zusammenhang mit dem SGB II, d.h. Verbuchung der den Kreishaushalt belastenden Kosten der Unterkunft sowie der überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Leistungsbereiche: Verwaltungsbudget, Regelleistungen ALG II, Eingliederungsmaßnahmen und Sonderprogramme werden in den Produktbudgets 050101 050106 veranschlagt.
- → Die Erträge/Aufwendungen des Budgets Kosten der Unterkunft werden im Produkt 050102 verbucht. In diesem Produkt liegt der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende Zuschussbedarf in 2019 bei 16,1 Mio€ (2018 = 17,04 Mio€), damit gegenüber dem Vorjahr ein um 0,94 Mio€reduzierter Wert.
- → Über die übrigen Budgets werden Finanzmittel bewirtschaftet, die nahezu vollständig aus Bundesmitteln gedeckt sind. Es sind dies:

050101	Budget Personal und Verwaltung
050103	Regelleistungen ALG II
050104	Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt
050105	Sonderprogramme
050106	Bildungs- und Teilhabepaket incl. Schulsozialarbeit

Der im Haushalt 2019 enthaltene Gesamtaufwand im Aufgabenbereich des SGB II beläuft sich incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 102,16 Mio€,

gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2018 (= 100,58 Mio€) eine Erhöhung um + 1,58 Mio€ bzw. + 1,57 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2019 von 406,4 Mio€ entfallen 25,13 % auf diese Aufgabenbereiche.



6.11.2 Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102)

<u>Die Höhe der Ansatzplanungen für den Etat der Kosten der Unterkunft muss folgende</u> Faktoren berücksichtigen:

- > Erstattungssatz des Bundes
- Wohngeldentlastungszahlung des Landes
- > Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften
- Entwicklung der Kosten pro Bedarfsgemeinschaft
- In den Jahren 2017, 2018 und 2019 <u>keine Belastung aus den asylrechtskreisbedingten KdU</u>; zum Vollausgleich des Aufwandes werden Erträge gegenüber dem Bund ausgewiesen.
- ▶ 25 %-Finanzierungsbeteiligung der Städte/Gemeinden
- Zuordnung der Bundesmittel aus dem 5 Mrd€-Paket des Bundes in das KdU-Budget

Bundeserstattung für Kosten der Unterkunft –Regelerstattungssatz- (Budget 050102)

In den Jahren 2005 – 2010 wurde die Höhe des Bundeserstattungssatzes nach einer komplizierten Formel in Abhängigkeit von der bundesweiten Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften jährlich neu errechnet. Diese Berechnungsmethode, die immer auf Daten zurückliegender Zeiträume basierte, war von Beginn an von den kommunalen Aufgabenträgern kritisiert worden. Der Erstattungssatz war mit dieser vom Bund angewandten Methode von einem Höchstsatz in 2007 mit 31,2 % auf den zwischenzeitlich niedrigsten Wert von 23,0 % in 2010 zurückgegangen.

Der Bund hat dann beginnend in 2011 durch Änderung der entsprechenden Regelungen in § 46 Abs. 5 – 6 SGB II für die **Kosten der Unterkunft einen <u>festen</u> Satz mit <u>26,4 %</u> festgelegt.** Dieser Wert gilt zunächst dauerhaft und damit **auch für das Jahr 2019**.

2005 und 2006	29,1 %
2007	31,2 %
2008	28,6 %
2009	25,4 %
2010	23,0 %
ab 2011	26.4 %

Wohngeldentlastungszahlung des Landes

Der Bund hatte mit Einführung des Sozialgesetzbuches II im Jahr 2005 und der damit verbundenen Übertragung der Finanzierung der Wohnungskosten von ALG-2-Empfängern auf die Kommunen im seinerzeitigen § 46 Abs. 5 SGB II festgelegt, dass zur anteiligen Mitfinanzierung auch die Bundesländer in der Finanzverantwortung stehen. Diese hatten nämlich mit der Übertragung der vollständigen Finanzierung der Unterkunftskosten auf die kommunalen Aufgabenträger Entlastungen beim Wohngeld, da dies gegenüber den Empfängern von ALG-2 nicht mehr aus dem Landeshaushalt zu gewähren ist. Die hiermit verbundenen Entlastungen der Länder sollten an die Kommunen ausgekehrt werden.

Die Höhe der jährlichen vom Land NRW an die kommunalen SBG II-Aufgabenträger auszukehrenden Mittel basiert auf einer komplexen Berechnungssystematik und variiert in den einzelnen Jahren sehr deutlich. Für den Hochsauerlandkreis hat sich das Volumen der Landesmittel in den vergangenen Jahren bis einschließlich 2016 immer weiter nach unten bewegt, in 2017 und 2018 ergaben sich leichte Zuwächse:

HHJahr	Landesmittel	HHPlan Kreis	Bewilligte Zuweisung	Abweichung
2008	310,002 Mio€	4.657.000 €	4.180.501 €	- 476.499 €
2009	288,552 Mio€	3.891.200 €	3.160.778 €	- 730.422 €
2010	280,579 Mio€	3.000.000 €	2.952.702 €	- 47.298 €
2011	282,976 Mio€	2.950.000 €	2.465.408 €	- 484.592 €
2012	354,079 Mio€	2.852.000 €	2.281.532 €	- 570.468 €
2013	345,991 Mio€	2.550.000 €	1.647.045 €	- 902.955 €
2014	329,196 Mio€	1.800.000 €	1.843.500 €	+ 43.500 €
2015	334,917 Mio€	1.800.000 €	1.629.503 €	- 170.497 €
2016	339,318 Mio€	1.400.000 €	1.257.622€	- 142.378 €
2017	401,779 Mio€	1.250.000 €	1.383.859 €	+ 133.859 €
2018	404,191 Mio€	1.300.000 €	1.623.379 €	+ 323.379 €

Ansatzplanung 2019

→ Die Veranschlagung des Jahres 2019 liegt bei 1.450.000 €, gegenüber der Ansatzplanung 2018 (1.300.000 €) eine Erhöhung um + 150.000 € (Budget 050102, Kto. 40521).

Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fallzahlen sowie der durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall/Monat seit Einführung der Grundsicherung für Arbeit im SGB II zum 01.01.2005.

Die Ermittlung der Kennzahl "Bedarfsgemeinschaften (BG)" erfolgte bis einschließlich dem Jahr 2017 über die Fachsoftware zur Bearbeitung von Leistungsansprüchen. Für Berechnungsangelegenheiten des Kreises wurden die BG verwendet, an die zu Anfang eines Monates Zahlungen geleistet worden sind. Nicht berücksichtigt wurden in der Fallzahlbetrachtung die Fälle, bei denen im Laufe des Monats Zahlungen angefallen sind. Da die Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die anzuwenden ist bei Ansprüchen für BG aus dem Asylrechtskreis, auch die im Laufe eines Monats hinzukommenden bzw. aus dem Leistungsbezug herausfallenden Ansprüchsberichten berücksichtigt, hat die

Verwaltung zu Beginn des Jahres 2018 die interne Statistik auf die Systematik der Bundesagentur für Arbeit umgestellt.

Dies führt in der Fallzahlbetrachtung zu einem einmaligen Niveausprung mit der Folge, dass die tatsächliche Zahl der Leistungsempfänger nunmehr höher liegt. Da dies aber nicht zu einer Aufwandserhöhung führt reduzieren sich rechnerisch die monatlichen Aufwendungen je BG.

Am Beispiel der Planung des Jahres 2018 zeigt sich die statistische Umstellung wie folgt:

Statistik alt Statistik neu	Anzahl BG -allg- 6.150 BG 6.550 BG	Monatsaufwand 370 € 351 €
Statistik alt Statistik neu	Anzahl BG -Asyl- 1.100 BG 1.100 BG	Monatsaufwand 370 € 351 €
Statistik alt Statistik neu	Anzahl BG -gesamt- 7.250 BG 7.650 BG	

Als Grundlage für die Planungen des Jahres 2019 ist die Entwicklung der BG in der <u>Ausführung des Haushalts 2018</u> zu betrachten: hier zeigt sich in 2018 ein deutliches Unterschreiten der Planungsannahme. Mit Stand Ende August ergibt sich folgende jahresdurchschnittliche Entwicklung:

	<u>Anzahl BG</u>	
BG allgemein	5.960 BG	= ./. 590 Rückgang ggü. Planung (6.550 BG)
BG Asyl	1.075 BG	= ./. 25 Rückgang ggü. Planung (1.100 BG)
gesamt	7.035 BG	

Für 2019 wird die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit

6.050 BG allgemein 1.100 BG Asyl 7.150 gesamt

angesetzt, gegenüber 2018 (7.650 Fälle) eine Reduzierung um – 500 Fälle.

• Entwicklung der Kosten je Bedarfsgemeinschaft (Fallkosten je Monat)

Eine weitere Veränderung ergibt sich bei der Darstellung der Aufwendungen pro Fall/Monat; bis einschl. 2017 erfolgte keine Trennung der Aufwendungen auf die Rechtskreise der "normalen" BGS und der BGs Asyl. Die Ausführung des Haushalts 2018 zeigt jedoch, dass die monatlichen Aufwendungen je Fall der BGs aus dem Asylrechtskreis höher sind als die Aufwendungen der "normalen" BGs. Daher erfolgt hier ab 2019 eine gesonderte Berechnung in der Haushaltsplanung.

Für 2019 werden die mtl. Aufwendungen je BG wie folgt angesetzt:

"Normale" BGs	345€	(2018 = 351 €)
BGs Asyl	380€	(2018 = 351 €)

Die zuvor genannten Berechnungsgrößen der KdU zeigen damit in den Jahren 2005 – 2019 folgende Entwicklung:

		Fälle	Aufw./Fall
Dezember 2005		8.831 Fälle	
Dezember 2006		8.149 Fälle	326 €
Dezember 2007		7.595 Fälle	327 €
Dezember 2008		7.325 Fälle	330 €
Dezember 2009		7.856 Fälle	339 €
Dezember 2010		7.579 Fälle	330 €
Dezember 2011		7.054 Fälle	339 €
Dezember 2012		6.940 Fälle	360 €
Dezember 2013		7.043 Fälle	356 €
Jahresdurchschnitt 2014		7.096 Fälle	355 €
Jahresdurchschnitt 2015*		7.159 Fälle	344 €
Jahresdurchschnitt 2016*	allg. BGs	6.776 Fälle	344 €
	Asyl	<u>350 Fälle</u>	344 €
		7.126 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2017*	allg. BGs	6.333 Fälle	352 €
	Asyl	<u>959 Fälle</u>	351 €
		7.292 Fälle	
Planung 2018*	allg. BGs	6.550 Fälle	351 €
	Asyl	<u>1.100 Fälle</u>	351 €
		7.650 Fälle	
Planung 2019	allg. BGs	6.050 Fälle	345 €
	Asyl	<u>1.100 Fälle</u>	380 €
		7.150 Fälle	

^{*}Die Daten der Jahre 2015 – 2019 sind bereits nachträglich auf die neue Statistik angepasst worden.

Kostenerstattung BGs mit Asylbezug

Das KdU-Volumen der BG aus dem Asylrechtskreis beläuft sich in 2019 für die 1.100 kalkulierten BGs auf 5,016 Mio€.

Für diese Kosten leistet der Bund zunächst den Regelerstattungssatz von 26,4 %. Es liegt die Zusage der Bundesregierung vor, die Aufwendungen der Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung im Asylrechtskreis auch über diese Erstattungssatz hinaus vollständig zu übernehmen. Diese Zusage gilt derzeit für die Jahre 2017 bis einschließlich dem Jahr 2019. Zuletzt gesetzlich geregelt wird dies für das Jahr 2019 in dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen bzw. in der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

Mittlerweile liegt die durchgeführte Abrechnung der aslyrechtskreisbedingten KdU für 2017 vor. In den Jahresabschluss 2017 hatte die Verwaltung eine Forderung in Höhe eines vollständigen Kostenausgleichs eingestellt, der Betrag belief sich auf 1,34 Mio€. Über die nunmehr vorliegende Abrechnung wurde der volle Wert erstattet.

In gleicher Weise sind die Planungen für die Haushalte 2018 und 2019 aufbaut, sodass beide Etats keine Belastung aus den KdU-Aufwendungen für die BG aus dem Asylbereich enthalten.

Der Haushalt 2019 enthält daher zum Ausgleich der asylrechtsbedingten Aufwendungen eine entsprechende Veranschlagung zu weiteren Bundesmittel mit 3.692 Mio€ (2018 = 3.208 Mio€).

Hinweis

Im Haushalt 2019 verbleibt zu Lasten des Kreises ein geringfügiger Betrag von ca. 228 T€ (2018 = 155 T€) an Aufwendungen für z.B. für Erstausstattung Bekleidung und Wohnungserstausstattung, der nicht vom Bund übernommen wird.

Bundesmittel 5 Mrd€Paket

Der Anteil des Hochsauerlandkreises an dem 5 Mrd €-Paket des Bundes zur Entlastung des kommunalen Sozialhilfetats wird ab 2018 als Deckungsmittel in den Budget "Kosten der Unterkunft" verbucht. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen unter Ziffer 6.6 dieses Berichts wird verwiesen.

Der Ansatz 2019 beträgt 948.074 € und wird in voller Höhe dem Budget "normale" KdU zugeordnet. Hintergrund ist hier, dass der Bund in der o.g. Abrechnung für das Jahr 2017 die Mittel aus dem 5 Mrd€-Paket des Bundes <u>nicht</u> angerechnet hat.

<u>Die Ansatzplanung im Haushalt 2019 gestaltet sich auf Basis der zuvor dargestellten Annahmen wie folgt:</u>

		2018			2019	
	Allgemein	Asyl	Gesamt	Allgemein	Asyl	Gesamt
Fallzahlen	6.550	1.100	7.650	6.050	1.100	7.150
Aufwand/Monat	347 €	347 €	370 €	345 €	380 €	
Kosten der Unterkunft	27.306.000€	4.884.000 €	33.966.000 €	25.047.000 €	5.016.000€	30.063.000 €
abzgl. Erträge	-1.281.500€	0€	-1.281.500 €	-1.333.500 €	0€	-1.333.500 €
	26.024.500€	4.884.000 €	30.908.500 €	23.713.500 €	5.016.000€	28.729.500 €
Erstattungssatz Bund	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%
Bundesmittel	6.870.468 €	1.289.376 €	8.159.844 €	6.260.364€	1.324.224€	7.584.588 €
Bundesmittel 5 Mrd€-Paket	2.055.937 €	385.836 €	2.441.773 €	948.074 €	0€	948.074 €
	17.098.095 €	3.208.788 €	22.748.656 €	16.505.062 €	3.691.776 €	20.196.838 €
abzgl. Landesmittel	-1.300.000€	0€	-1.300.000 €	-1.450.000 €	0€	-1.450.000 €
abzgl. Sonstiger Erträge	-279.250€	0€	-279.250 €	-322.250€	0€	-322.250 €
zzgl. Sonstige Aufwendungen	1.370.175 €	154.600 €	1.524.775 €	1.135.900 €	228.000€	1.363.900 €
abzgl. Bundesmittel Asyl		-3.208.788 €	-3.208.788 €		-3.691.776 €	-3.691.776 €
KREISANTEIL	16.889.020 €	154.600 €	17.043.620 €	15.868.712 €	228.000 €	16.096.712 €
25 % Beteiligung	4.222.255 €	38.650€	4.260.905 €	3.967.178€	57.000 €	4.024.178 €
= Belastung allg. Haushalt	12.666.765 €	115.950 €	12.782.715 €	11.901.534 €	171.000 €	12.072.534 €

→ Damit ergibt sich im Kreishaushalt 2019 gegenüber dem Vorjahr 2018 im Hinblick auf die Belastung der allgemeinen Deckungsmittel eine Entlastung mit + 946.908 €, die sich mit 236.727 € bei der 25 %-igen Spitzabrechnung mit den Städte/Gemeinden und mit 710.181 € bei der allgemeinen Kreisumlage auswirkt.

	2018	2019	Differenz
Kreisanteil gesamt	17.043.620€	16.096.712 €	-946.908€
a) 25 %-Finanzierungsbeteiligung b) allg. Deckungsmittel	4.260.905 € 12.782.715 €	4.024.178 € 12.072.534 €	- 236.727 € - 710.181 €

➤ Die Zahlungsbeträge aus der Finanzierungsbeteiligung werden über das Kto. 4482110000 im Budget *050102* verbucht. Die Einzelbeträge je Gemeinde sind dem Vorbericht als <u>Anlage 4</u> beigefügt.

Entwicklung des Kreisanteils an den Kosten der Unterkunft 2005 – 2019

Seit Einführung des SGB II und der Kommunalisierung der Kosten der Unterkunft hat sich der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende Zuschussbedarf in den Jahren 2005 – 2019 wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	Zuschussbedarf	
2005	19.301.528 €	
2006	20.290.112€	
2007	16.692.902 €	
2008	17.014.892 €	
2009	20.553.568 €	
2010	21.127.621 €	
2011	19.547.273 €	
2012	19.080.754 €	
2013	20.779.353 €	
2014	20.539.048 €	
2015	19.014.490 €	
2016	19.776.598 €	
2017	18.531.025 €	
2018	17.043.620 €	Planwert
2019	16.096.712€	Planwert

6.11.3 Budget Bildungs- und Teilhabepaket BuT sowie Schulsozialarbeit (Produkt 050106)

Bundeserstattung für das Bildungs- und Teilhabepaket (Budget 050106)

Im Zuge der ALG-2-Regelsatzerhöhung 2011, die im Zusammenhang stand mit der Umsetzung einer gerichtlich vorgegebenen Pflicht zur Überprüfung der Höhe der Regelsätze, hatte der Bundestag das sog. "Bildungs- und Teilhabepaket" beschlossen, wonach Kinder und Jugendliche zusätzliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Teilnahme an Schul-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie im Hinblick auf Mittagsmahlzeiten und Schulsozialarbeit erhalten. Hinzu kommt eine bisher jährlich gleichbleibende Erhöhung des allg. Bundeserstattung = 26,4 %) um + 1,2 %-Punkte zur Deckung des bei den kommunalen Aufgabenträgern für den mit der BuT-Leistungsgewährung verbundenen Verwaltungsaufwand.

Zur Umsetzung der Kostenzusage des Bundes zur Finanzierung des BuT-Leistungspakets erhöht der Bund den allg. KdU-Erstattungssatz von 26,4 % um einen weiteren %-Satz, der, umgerechnet auf die länderindividuellen BuT, so bemessen ist, dass die kommunalen BuT-Aufwendungen der Länder finanziert werden.

<u>Ab 2013</u> erfolgt daher jährlich auf der Rechtsgrundlage des § 46 Abs. 5 – 7 SGB II eine länderspezifische Neufestsetzung dieses Erstattungssatzes auf folgender Basis: Je Bundesland wird das Verhältnis zwischen den landesweiten Aufwendungen für BuT-

Leistungen und den Aufwendungen für die KdU ermittelt. Der sich aus dieser Berechnung ergebende %-Satz ist dann der individuelle <u>Bundes</u>erstattungssatz für Bildung und Teilhabe je Bundesland. Berechnungsgrundlage sind jeweils die Ist-Daten des Vorjahres.

Der Bund setzt nach dieser Systematik auf Basis des Verhältnisses der Ist-Ausgaben des Jahres 2017 zwischen BuT-Leistungen und KdU-Leistungen den Kostenerstattungssatz für NRW für das Jahr 2018 fest. Dieser Satz gilt als feststehender Bundeserstattungssatz für 2018 und zunächst vorläufig auch für 2019. Die entsprechende Rechtsgrundlage, die sog. Bundesbeteiligungs-Festsetzungsverordnung soll in Kürze verabschiedet werden, der Entwurf sieht für NRW einen Erstattungssatz von 4,5 % vor.

Die endgültige Festsetzung des Bundeserstattungssatzes für 2019 erfolgt dann nach Vorliegen der landes- und bundesweit angefallenen BuT-Aufwendungen des Jahres 2018.

Die Bundesmittel werden zunächst den Länder zugwiesen. Das Land NRW verteilt die Mittel auf Basis des § 6a Abs. 4 AG SGB II NRW dann an die SGB-II Aufgabenträger im Verhältnis der im jeweiligen Vorjahr bei den Aufgabenträgern angefallenen BuT-Aufwendungen.

Aus diesen komplexen Finanzierungsmodalitäten ergibt sich seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes in 2011 folgende finanzielle Situation für das Leistungspaket Bildung und Teilhabe beim Hochsauerlandkreis:

Jahr	Aufwendungen BuT	erhaltene		+ Überdeckung
	-	Bundesmittel		 Unterdeckung
2011	992.382	1.870.494	+	878.112 €
2012	1.544.156	1.800.244	+	256.088 €
2013	1.448.827	982.001	-	466.826 €
Rückforderung Bu	ınd für 2012 in 2014		-	256.088 €
2014	1.317.511	1.513.064	+	195.553 €
2015	1.135.450	1.623.275	+	487.845 €
2016	1.160.771	1.137.760	-	23.011€
2017	1.210.556	1.266.093		<i>- 55.537</i> €
Bestand 31.12.20	17		+	1.016.137€
2018	1.662.142	1.662.142		-
2019	1.651.992	1.651.992		

- → Eigenmittel des Kreises werden für BuT-Leistungen nicht eingesetzt
- → Aus Vorjahren stehen noch Bundesmittel in Höhe von 1,02 Mio€ zur Verfügung
- → Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden diese Mittel aus Vorjahren für die Finanzierung von Eigenanteilen in der <u>Schulsozialarbeit</u> eingesetzt. Für 2019 ist ein Betrag von 200.000 € vorgesehen. Auf die nachfolgenden Erläuterungen wird verwiesen.

"Schulsozialarbeit" (Budget 050106)

Der Bund hat in den Jahren 2011 – 2013 zur Finanzierung von Schulsozialarbeit nach der obigen Berechnungssystematik einen Erstattungssatz von 2,8 % bezogen auf den bei den Aufgabeträgern entstandenen Netto-KdU-Aufwand an Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Die Förderung des Bundes ist Ende 2013 ausgelaufen.

Nach Auslaufen der Bundesförderung können noch verfügbare Bundesmittel auch in den Folgejahren zweckentsprechend verwendet werden. Hinzu kommen ab dem Jahr 2015 vom Land NRW zur Verfügung gestellte Mittel, die für den Hochsauerlandkreis ein Volumen von jährlich 277.930 € ausmachen.

Schulsozialarbeit wird entsprechend der Beschlusslage des Kreistages von Seiten des Kreises und den teilnehmenden Städte und Gemeinden (aktuell sind dies: Arnsberg, Brilon, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg) fortgeführt. Da ab 2019 mit dem Wegfall der Bundesmittel und dem Festbetrag an Landesmitteln nicht ausreichend Mittel für die geplante Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen, werden, neben den weiter gezahlten Landesmittel (277.930 €) aus Vorjahren

vorhandene Mittel der Bildung und teilhabe (BuT) für die Finanzierung der Schulsozialarbeit eingesetzt.

Die Verwendung der vereinnahmten Bundes-/Landesmittel stellt sich in den Jahren 2011 – 2019 wie folgt dar:

Jahr	Aufwendungen Schul-	erhaltene	erhaltene	eingesetzte	 Überdeckung
	sozialarbeit	Bundesmittel	Landesmittel	Mittel BuT	 Unterdeckung
2011	0€	793.543 €	-€	- €	+ 793.543 €
2012	-654.314 €	763.740 €	-€	- €	+ 109.426 €
2013	-585.472 €	808.742€	-€	- €	+ 223.270 €
2014	-601.876 €		-€	- €	- 601.876€
2015	-369.431 €	-	250.494 €	- €	- 118.937€
2016	-484.609 €	-	277.929€	- €	- 206.680€
2017	-476.675 €	-	277.929 €	- €	- 198.746 €
Bestand 3	1.12.2017				0€
2018	- 277.930 €	- €	277.930 €	- €	-€
2019	-477.930 €	- €	277.930 €	200.000 €	-€

→ Der HSK erhält aus den zur Verfügung stehenden Mittel in 2019 i.H.v. 477.930 € einen Betrag 50.000 € für eine eigene Stelle in der Schulsozialarbeit (Personal-/Sachaufwand). Die verbleibenden Mittel i.H.v. 427.930 € werden an die Städte und Gemeinden für die Finanzierung der dort angesiedelten Stellen Schulsozialarbeit weitergeleitet.

Im Kreishaushalt ist die Stelle Schulsozialarbeit im Produkt 030502 ausgewiesen mit einem Personal-/Sachaufwand von 73.336 €. Nach Abzug der Landesmittel verbleibt ein Kreisanteil mit 23.336 €

6.11.4 Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen

In den Produkten 05010100 und 05010300-05010600 werden die weiteren Aufgaben des Kreises aus der Wahrnehmung der kommunalen Option bewirtschaftet. Es handelt sich in 2019 insgesamt um ein Finanzvolumen von 70,73 Mio€. Die Aufwendungen in diesen Budgets werden nahezu in voller Höhe aus Bundesmitteln finanziert.

Es ergibt sich folgende Aufteilung:

Produkt	Bezeichnung	2018 €	2019 €	Differenz €
05010100	Verwaltungsaufwendungen SGB II	10.641.960	10.972.677	+ 330.717
05010300	Regelleistungen u.a.	47.777.300	49.791.800	+ 2.014.500
05010400	Eingliederungsleistungen	6.130.000	7.918.095	+ 1.788.095
05010500	Sonderprogramme	420.000	10.000	- 410.000
05010600	Bildung/Teilhabe	1.867.140	2.038.168	+ 171.028
		66.836.400	70.730.740	+ 3.894.340

6.12 Allgemeine Sozialhilfe

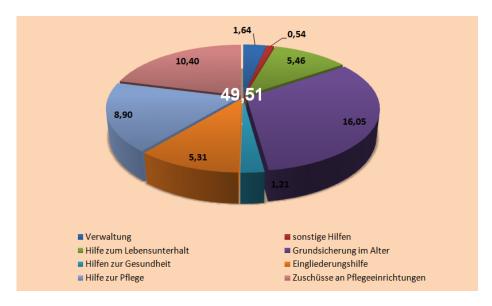
Die Angelegenheiten der allgemeinen Sozialhilfe, d. h. der Hilfen zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, den Hilfen zur Gesundheit, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, den Hilfen in anderen Lebenslagen und dem Pflegewohngeld werden in dem allgemeinen *Produktbudget 05020100* (Budget Personal und Verwaltung) und in den 8 weiteren *Produktbudgets 05020200 bis 05020900* veranschlagt.

Die Produkte spiegeln dabei die einzelnen Leistungsbereiche des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) wider.

Der Gesamtaufwand für soziale Leistungen nach den genannten gesetzlichen Vorschriften beläuft sich unter Hinzurechnung des damit beim Kreis anfallenden Personal- und Sachaufwandes auf 49,51 Mio. €. Gegenüber den Planwerten des Jahres 2018 (= 50,28 Mio. €) ist dies eine Senkung um – 0,77 Mio. € bzw. – 1,5 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2019 von 406,4 Mio. € entfallen 12,18 % auf diese Aufgabenbereiche.

Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen



Die Sozialhilfeaufwendungen werden im Jahr 2019 voraussichtlich erstmals nicht steigen. Insbesondere bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe zur Pflege kommt es zu teils gravierenden Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr. In anderen Bereichen, wie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, wird mit Mehrausgaben gerechnet.

Der Hochsauerlandkreis hat bei den Sozialhilfeaufwendungen nur sehr begrenzt Steuerungsmöglichkeiten, da bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen Leistungsansprüche der Antragsteller gegeben sind.

Maßgeblich für die Belastung der kommunalen Haushalte ist die Entwicklung des <u>Zuschussbedarfs</u> in den einzelnen Leistungsbereichen. Dieser Zuschussbedarf, der aus allgemeinen Kreismitteln finanziert werden muss, beläuft sich in 2019 ohne den Personalund Sachaufwand auf **30,17 Mio**€ Im Vorjahr 2018 lag der veranschlagte Zuschussbedarf bei 32,15 Mio. €. Er sinkt somit um − 1,98 Mio. € bzw. − 6,2 %. Eine Übersicht zur Entwicklung des Zuschussbedarfs im Zeitraum der Jahre 2011 − 2019 enthält die Seite 51.

Erläuterungen und Entwicklungen zu den einzelnen Leistungsbereichen:

050202 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)

Zuschussbedarf 2019 = - 5.033.061 € (2018 = - 6.680.200 €)

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (analog der Anhebung des Renteneintrittsalters erhöht sich diese Grenze seit dem Jahr 2012 in den nächsten Jahren Schritt für Schritt bis zum 67. Lebensjahr), die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Außerdem sind diese Personen in aller Regel *vorübergehend* nicht erwerbsfähig.

Wären Sie erwerbsfähig, würden sie Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten; wären sie *dauerhaft voll erwerbsgemindert*, würden sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten.

Die Fallzahlen im Bereich des 3. Kapitels SGB XII waren in den letzten Jahren starken Schwankungen unterworfen:

Jahr		durchschnittliche Fallzahl
2015		418
2016		476
2017		576
2018	(bis	508
September)		

Mit dem Inklusionsstärkungsgesetz kamen Mitte 2016 rund 60 neue Fälle dazu, die zuvor in der Zuständigkeit des LWL lagen. Außerdem stiegen die Fallzahlen auch deshalb stark an, weil viele Personen, die zuvor SGB II – Leistungen bezogen, wegen gesundheitlicher Einschränkungen nunmehr Hilfe zum Lebensunterhalt bekamen.

Aufgrund der durch die Fachdienste Soziales und Jobcenter eingeleiteten Maßnahmen beim Rechtskreiswechsel vom SGB II ins SGB XII konnte der Zuwachs an Fällen im 3. Kapitel SGB XII gestoppt bzw. sogar umgekehrt werden. Ab November 2017 sanken die Fallzahlen wieder, im September 2018 gab es nur noch 448 Fälle.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Seit der Pflegereform können Pflegebedürftige, die in Einrichtungen leben und in die Pflegegraden 0 oder 1 eingestuft sind (überwiegend "Altfälle"), keine Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII mehr erhalten. Die Leistungen für sie werden seit 2018 der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet. Dazu erfolgte im vergangenen Jahr über die Änderungsliste eine Umveranschlagung des Haushaltsansatz 2018 in Höhe von 900.000 € vom Produkt 05020600 zum Produkt 05020200.

Außerdem können Pflegeheimbewohner egal welchen Pflegegrades – sofern ihr Renteneinkommen nicht ausreicht – weitere Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. z.B.

- einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (ab 2019: 114,48 € / mtl.)
- Bekleidungsbeihilfen
- Kosten der Wohnungsauflösung (Kaltmiete nach Auszug, Entrümpelungskosten).

Bildung und Teilhabe bei der Hilfe zum Lebensunterhalt

Seit dem Jahr 2011 können Bedarfe für Bildung von Schülerinnen und Schülern sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft aus SGB XII – Mitteln übernommen werden.

In 2019 wird in diesem Bereich mit Aufwendungen in Höhe von 24.800 € kalkuliert.

Die Beträge sind deshalb relativ niedrig, weil nur wenige Kinder und Jugendliche dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind. Der weit überwiegende Teil der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen erhält Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach den Vorschriften des SGB II bzw. des Bundeskindergeldgesetzes.

Der Zuschussbedarf bei der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt in 2019 damit bei (5.008.261 € + 24.800 €) = **5.033.061** € eine Senkung zum Vorjahr um – **1.647.139** €

	Ergebnis							Ansatz		Differenz	Hochrechnung
- 8	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	201
Erträge	-504.404	-437.130	-928.940	-622.962	-467.270	-436.449	-466.774	-412.000	-422.000	10.000	-412.00
Aufwendungen	2.625.298	2.941.152	2.988.092	3.044.358	3.624.895	4.365.426	5.474.081	7.092.200	5.455.061	-1.637.139	5.092.20
Zuschussbetrag	2.120.894	2.504.022	2.059.152	2.421.396	3.157.624	3.928.977	5.007.306	6.680.200	5.033.061	-1.647.139	4.680.20
										-24,66 %	
Fälle											
außerhalb v. Einr.	329	317	339	350	418	476	576	583	515		442
in Einrichtungen	316	315	302	381	356	282	245	245	242		235

• 050203 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Zuschussbedarf 2019 = 0 € (2018 = 0 €)

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen

- ab dem 15. Lebensjahr, die auf Dauer erwerbsunfähig sind,
- Personen ab dem 65. Lebensjahr (die Altersgrenze, ab dem die Leistung bezogen werden kann, erhöht sich analog der Anhebung des Renteneintrittsalters seit dem Jahr 2012 nach und nach bis zum 67. Lebensjahr).

Leistungsberechtigt ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen kann.

Bei den <u>unter 65-Jährigen</u> (Konto 5331820000) liegt die Fallzahl aktuell bei 1.286 Fällen. Für das Jahr 2019 wird – nach den Erfahrungen der Vorjahre - mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen auf 1.350 Fälle gerechnet.

Bei den <u>über 65-Jährigen</u> (Konto 5331830000) liegt die Fallzahl aktuell bei 1.198 Fällen. Für das Jahr 2019 wird – nach den Erfahrungen der Vorjahre - mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen auf 1.240 Fälle gerechnet.

Der durchschnittliche Aufwand pro Fall und Monat wird sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auch in 2019 erhöhen. Da zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung noch keine Erkenntnisse über die genaue Erhöhung vorliegen, wird für 2018 von einer Erhöhung um 2,26 % ausgegangen. Diese Steigerung entspricht den Anpassungen der letzten 6 Jahre.

Im Jahr 2019 werden

- bei den unter 65-Jährigen ein Betrag von (1.350 Fälle x 566 € pro Fall x 12 Monate) gerundet 9.150.000 € und
- bei den über 65-Jährigen ein Betrag von (1.240 Fälle x 403 € pro Fall x 12 Monate) gerundet 6.000.000 €

benötigt.

Grundsicherungsleistungen erhalten auch pflegebedürftige Heimbewohner (Konto 5332320000). Gerechnet wird mit 205 Personen und 353 € / mtl. Kosten je Fall, sodass hier 870.000 € benötigt werden.

Weiterhin erhalten Personen Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, die gleichzeitig Eingliederungshilfeleistungen in stationären Einrichtungen bekommen (Konto 5332360000). Hier wird mit Aufwendungen von 25.000 € gerechnet.

Letztlich können Personen, die laufende Grundsicherungsleistungen beziehen, auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten (Produkt 05020300, diverse Konten). Hier wird nur mit geringen Aufwendungen − 500 € - kalkuliert.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich somit auf 16.045.500 €. Dem stehen Erträge (Kostenbeiträge, Ersatzleistungen von Rententrägern etc.) von 307.000 € gegenüber, sodass sich grundsätzlich Nettoaufwendungen von 15.738.500 € ergeben.

Seit dem Jahr 2014 trägt der Bund jedoch den vollen Nettoaufwand. Für den Hochsauerlandkreis ergibt sich in diesem Leistungsbereich somit kein Eigenanteil.

05020300 Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung Finanzierung aus Bundesmitteln

			Ergeb	nis				Ansat	tz	Differenz	Hochrechnung
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	-1.624.386	-4.593.866	-8.754.933	-12.498.638	-13.596.353	-13.387.485	-14.181.099	-14.781.500	-16.045.500	1.264.000	-15.125.000
Aufwendungen	10.441.712	10.747.256	11.600.948	12.498.863	13.596.128	13.387.485	14.182.090	14.781.500	16.045.500	-1.264.000	15.125.000
Zuschussbetrag	8.817.326	6.153.390	2.846.015	225	-225	0	991	0	0	0	0
										0,00 %	
Fälle										0,00 %	
Fälle	929	983	1 052	1 109	1 133	1 120	1 163	1 200	1 350	0,00 %	
Fälle unter 65-Jährige über 65-Jährige	929 891	983 948	1.052 992	1.109	1.133	1.120 1.150	1.163 1.189	1.200 1.210	1.350 1.240	0,00 %	1.296 1.206

050204 Hilfen zur Gesundheit

Zuschussbedarf 2019 = -1.195.000 € (2018 = -1.145.000 €)

Zum 01.04.2007 wurde durch die damalige Bundesregierung die allgemeine Krankenversicherungspflicht eingeführt: *jeder* sollte Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversichrung werden können.

Für Personen jedoch, die seinerzeit nicht Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung waren und die eine Mitgliedschaft aus rechtlichen Gründen auch nicht mehr erlangen können, muss der Hochsauerlandkreis die Krankenbehandlungskosten tragen. Der weit überwiegende Teil dieser Personen wird bei einer gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet mit der Wirkung, dass die Abrechnung von ärztlichen Leistungen auch über das System der Krankenkassen erfolgt (Betreuungsverhältnis gem. § 264 SGB V), in gleicher Weise wie für reguläre Kassenmitglieder.

Der Hochsauerlandkreis erstattet den Krankenkassen dann die tatsächlichen Kosten der Krankenbehandlung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5 %.

Wegen der grundsätzlichen Krankenversicherungspflicht verringerte sich die Anzahl der Personen, die Hilfen zur Gesundheit vom Sozialhilfeträger (und nicht als Mitglied einer Krankenkasse) in Anspruch nehmen müssen, seit dem Jahr 2007 kontinuierlich.

Seit dem Jahr 2015 sind jedoch rund 50 ehemalige Asylbewerber, die ein festes Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben, dauerhaft in den Leistungsbereich des SGB XII gewechselt. Die Personen sind überwiegend über 65 Jahre alt oder dauerhaft voll erwerbsgemindert. Für sie besteht keine Möglichkeit, Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu werden. Der HSK als Sozialhilfeträger muss die tatsächlichen Kosten der Krankenversorgung tragen, eine Erstattung vom Bund gibt es nicht.

Insgesamt gibt es derzeit (= September 2018) 139 Personen, deren Krankenkosten direkt durch den HSK gedeckt werden.

Insgesamt werden im Hochsauerlandkreis für die Hilfen zur Gesundheit Mittel in Höhe von 1.210.000 € veranschlagt. Unter Anrechnung der zu erwartenden Erträge ergibt sich ein Gesamtzuschussbedarf bei den Hilfen zur Gesundheit von 1.195.000 €

05020400 Hilfe zur Gesundhei

			Ergebni	1				Ansatz		Differenz	Hochrechnung
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	-76.935	-72.560	-48.302	-42.794	-134.527	-202.726	-303.496	-15.000	-15,000	0	-15.000
Aufwendungen	1.246.734	1.018.280	1.015.852	954.040	892.882	1,305,557	1.017.043	1.160.000	1.210.000	50.000	1.160.000
Zuschussbetrag	1.169.799	945.721	967.549	911.246	758.356	1.102.831	713.547	1.145.000	1.195.000	50.000	1.145.000
	•							-		4,37 %	

050205 Eingliederungshilfe

Zuschussbedarf 2019 = -5.133.917 € (2018 = -4.932.581 €)

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten behinderte Menschen und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind. Es werden notwendige Leistungen erbracht, um unabhängig von der Ursache der Behinderung Einschränkungen im Ablauf des täglichen Lebens erträglicher gestalten zu können.

Der Hochsauerlandkreis erbringt im Jahr 2019 Eingliederungshilfeleistungen in den unterschiedlichsten Bereichen. Die Gesamtaufwendungen liegen bei 5.309.017 €, davon entfallen u. a.

- 1.344.017 € für heilpädagogische Maßnahmen für Kinder "Kinderfrühförderung" (Konten 5331370000 und 5331380000)
- 650.000 € für die Eingliederungshilfe in stationären Dauereinrichtungen (Konto 533 219 0000).
- 2.600.000 € für Integrationshelfer zur Unterstützung schwerst- / mehrfachbehinderter Kinder am Schulunterricht (Konto 5331470000)

Ein inklusives Schulsystem und ein integrativer Unterricht ist durch die UN-Behindertenrechtskonvention gewünscht und seit 2013 in NRW auch gesetzlich verankert. Die Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dabei ein wichtiges Standbein. Die Fallzahlen sind in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegen, von 40 betreuten Kindern und Jugendlichen im Schuljahr 2010/2011 auf 179 Personen im Schuljahr 2017/2018

Entsprechend steigen auch die Aufwendungen. Alleine zwischen 2017 (Ansatz = 2.000.000 €) und 2018 (Ansatz: 2.700.000 €) ergibt sich eine Steigerung von 35 %! bzw. + 700.000 €. Zurückblickend auf die Vorjahre zeigt sich folgende Entwicklung:

Jahr	Aufwand in €
2008	193.752
2009	303.863
2010	310.645
2011	537.247
2012	536.880
2013	797.307
2014	1.022.441
2015	1.580.101
2016	1.863.906
2017	2.266.555
2018 (Hochrechnung)	2.550.000
2019 (Plan)	2.600.000

Der HSK mit seinen Kommunen sieht sich in der Verpflichtung zu handeln, damit sich aufgrund des inzwischen fest in der Gesellschaft verankerten Inklusionsgedankens die Fallzahlen und Kosten nicht in diesem Umfang dynamisch weiterentwickeln, sondern gedämpft und reduziert werden. Durch den Kreistag wurde daher im Juli 2018 das interkommunale Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt Arnsberg "Schulbegleitung / Integrationshilfe im Hochsauerlandkreis" beschlossen.

Die Auswirkungen des Projektes auf die Eingliederungshilfeleistungen in diesem Bereich werden sich erst in den kommenden Jahren zeigen.

Unter Anrechnung der zu erwartenden Erträge ergibt sich für das Jahr 2019 eine Gesamtunterdeckung bei der Eingliederungshilfe von 5.133.917 €, eine Erhöhung der Kreismittel um + 201.336 €

05020500 Eingliederungshilfe für Behinderte

[Ergek	onis				Ansat	2	Differenz	z Hochrechnung	
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018	
Erträge	-194.819	-280.995	-253.129	-235.239	-685.093	-177.618	-139.088	-175.100	-175.100	0	-175.100	
Aufwendungen	2.634.438	2.799.935	3.125.085	3.949.478	4.552.873	4.086.361	4.473.034	5.107.681	5.309.017	201.336	5.407.681	
Zuschussbetrag	2.439.619	2.518.940	2.871.956	3.714.239	3.867.780	3.908.743	4.333.945	4.932.581	5.133.917	201.336	5.232.581	
					- It was to be a second		-			4,08 %		

050206 Hilfe zur Pflege

Zuschussbedarf 2019 = - 7.896.050 € (2018 = - 8.165.000 €)

Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln – insbesondere ihrem Einkommen und Vermögen - sicherstellen können. Es wird unterschieden zwischen der ambulanten und der stationären Pflege.

Da alle Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind (und oftmals nicht ausreichen), muss bei nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen ein darüber hinaus gehender Bedarf aus Sozialhilfemitteln übernommen werden.

Der Zuschussbedarf bei der Hilfe zur Pflege liegt in 2019 von **7.896.050** € Gegenüber 2018, hier lag der Zuschussbedarf bei 8.165.000 €, eine **Reduzierung um – 268.950** € bzw. – 3,29 %.

Durch die seit Januar 2017 geltenden Pflegestärkungsgesetze II und III ist es zu wesentlichen Änderungen bei den Hilfen zur Pflege gekommen. Demnach erhalten alle Pflegebedürftige, die bereits Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten, diese im mindestens gleichen Umfang weiter; die allermeisten erhalten mehr Unterstützung aus

der Pflegeversicherung – dadurch kommt es zu einer Entlastung im Kreishaushalt. Die seitdem sinkenden Fallzahlen und Ausgaben bestätigen dies.

Stationär untergebrachte Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 0 und 1 können seit 2017 keine Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr bekommen. Sie erhalten seitdem Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 05020200).

05020600 Hilfe zur Pflege

			Ergebr	nis				Ansatz		Differenz	Hochrechnung
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	-906.985	-1,260,151	-1.069.938	-1.070.826	-1.024.903	-1.197.953	-1.336.481	-1.000.000	-1.005.000	-5.000	-1.000.000
Aufwendungen	8.456.573	9.297.708	10.076.362	10.608.314	10.762.181	11.401.429	9.418.690	9.165.000	8.901.050	-263.950	8.600.000
Zuschussbetrag	7.549.588	8.037.556	9.006.424	9.537.488	9.737.278	10.203.476	8.082.209	8.165.000	7.896.050	-268.950	7.600.000
										-3,29 %	
Fälle											
Fälle ambulante Pflege	159	195	207	226	243	257		LWL	LWL		LWL

050208 Hilfe in anderen Lebenslagen

Zuschussbedarf 2019 = -513.000 € (2018 = -543.000 €)

Bei den hier veranschlagten Mitteln handelt es sich in erster Linie um die Kosten für die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (Konto 5331740000) sowie um Bestattungskosten (Konto 533179000). Die Aufwendungen und Fallzahlen sind weitgehend konstant. Im Haushaltsjahr 2019 werden für Hilfen zur Weiterführung des Haushalts 350.000 € und für Bestattungskostenbeihilfen 160.000 € benötigt.

Dazu kommen noch 3.000 € für Hilfen in besonderen Lebenslagen, sodass sich ein Zuschussbedarf bei der Hilfe in anderen Lebenslagen in Höhe von insgesamt 513.000 € ergibt.

05020800 Hilfe in anderen Lebenslagen

	177	90.0	Ergebnis	2017	933	90		Ansatz		Differenz	Hochrechnung
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	0	-6.869	-2.535	-1.429	-742	-754	-6.595	0	0	0	0
Aufwendungen	330.289	254.428	275.308	325.187	335.322	339.497	446.103	543.000	513.000	-30.000	430.000
Zuschussbetrag	330.289	247.559	272.772	323.758	334.580	338.743	439.508	543.000	513.000	-30.000	430.000
	· ·									-5.52 %	

050209 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen

Zuschussbedarf 2019 = - 10.400.000 € (2018 = - 10.680.000 €)

Das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) regelt die Grundlage für die Refinanzierung der Investitionskosten der Trägerinnen und Träger von Pflegeeinrichtungen. Der Hochsauerlandkreis als örtlicher Sozialhilfeträger ist danach zuständig für die Förderung

- ambulanter Pflegeeinrichtungen (§ 12 APG / Konto 5318700000),
- von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 13 APG / Konto 5318240000).
- vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (§ 14 APG / Konten 5339160000 bis 5339290000).

Die <u>ambulanten Pflegedienste</u> sind im Laufe der letzten Jahre immer mehr in Anspruch genommen worden. Auch sie erhalten Zuschüsse für ihre Investitionsaufwendungen. Die Förderung sollte nach dem im Oktober 2014 in Kraft getretenen APG NRW transparenter werden. Von Seiten der Landesregierung sind bisher noch keine Berechnungsparameter genannt worden. Die neue Landesregierung hat mit dem Entfesselungsgesetz I die Berechnung der Förderung vorerst wieder auf die Grundlage des Landespflegegesetzes aus dem Jahre 1996 gestellt. Daher werden die ambulanten Pflegedienste – Stand heute – auch in 2019 nach dem alten Verfahren gefördert. Es werden daher wieder voraussichtlich Mittel in gleicher Höhe wie in 2018 benötigt = 1.200.000 €.

Die <u>Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen</u> werden seit Jahren stärker genutzt. Waren es im Jahr 2009 noch 42.160 bezuschusste Tage, wird im Jahr 2019 mit 115.000 Tagen gerechnet. Rechnerisch ergibt sich bei einem durchschnittlichen Aufwand von rund 13 € pro Tag eine Gesamtförderung von 1.500.000 €.

Ebenfalls seit Jahren steigend sind die Zuschüsse an <u>vollstationäre</u> <u>Dauerpflegeeinrichtungen</u>. Mit dem sogenannten "Pflegewohngeld" werden die Investitionskosten – die Bestandteil der vom Bewohner zu zahlenden Heimentgelte sind – ganz oder teilweise gedeckt.

Pflegewohngeldzahlungen kommen dann in Betracht, wenn der Heimbewohner mit seinem eigenen Einkommen und Vermögen nicht in der Lage ist, die Investitionskosten selbst zu tragen.

Beim Hochsauerlandkreis werden die Aufwendungen für das Pflegewohngeld getrennt ausgewiesen:

- für Pflegebedürftige über 65 Jahren, die neben dem Pflegewohngeld SGB XII Leistungen vom HSK als örtlichem Sozialhilfeträger beziehen (Konto 5339160000);
- für Pflegebedürftige unter 65 Jahren, die neben dem Pflegewohngeld SGB XII Leistungen vom LWL als überörtlichem Sozialhilfeträger beziehen (Konto 5339290000):
- für Pflegebedürftige jeden Alters, die aufgrund ihres Einkommens und Vermögens in der Lage sind, die entstehenden Heimkosten außer den Investitionskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten (sogenannte Selbstzahler) (Konto 5339280000).

Für die Bezuschussung von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird ein Betrag von insgesamt 7.700.000 € benötigt.

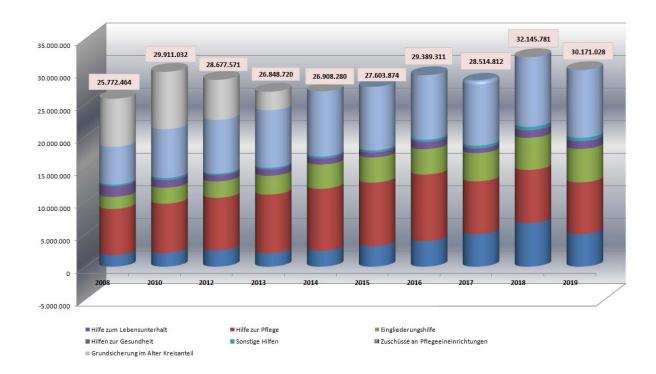
Ob Träger von ambulanten Pflegediensten im HSK anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gründen werden, bleibt abzuwarten. Diese hätten künftig auch Anspruch auf eine Finanzierungsunterstützung für bauliche und sachliche Investitionen der Wohngemeinschaft.

Danach ergibt sich ein Gesamtzuschussbedarf bei den Zuschüssen an Pflegeeinrichtungen von 10.400.000 € ein Rückgang um - 280.000 €

05020900 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen

			Ergebr	iis				Ansatz	Ansatz		Hochrechnung
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	-24.801	-6.019	0	-30.602	-8.477	-388	-20.936	0	0	0	(
Aufwendungen	7.508.319	8.250.500	8.824.852	10.030.529	9.756.733	9.906.929	9.960.223	10.680.000	10.400.000	-280.000	10.480.000
Zuschussbetrag	7.483.518	8.244.481	8.824.852	9.999.928	9.748.255	9.906.541	9.939.288	10.680.000	10.400.000	-280.000	10.480.000
	** ** */.		100		1 11 11 11 11		1211.7	11111111111111111		-2,62 %	10 71 10
Fälle	956	1.004	1.064	1.101	1.104	1.124	1.140	1.158	1,113		1.078

Zusammenfassende Betrachtung des allg. Sozialetats



Das Schaubild verdeutlicht die steigenden Finanzierungsbedarfe der einzelnen Leistungsbereiche und damit die enorme finanzielle Belastung des Kreishaushalts von aktuell 30,17 Mio€ im Haushalt 2019. Es gilt hier der Appell an Bund und Land, dass die angesichts der demographischen Entwicklungen auch in den kommenden Jahren zu erwartenden Steigerungsraten allein aus kommunalen Mitteln nicht finanziert werden können.

Die Grafik zeigt einerseits eindrucksvoll die Entlastung, die aus der Kostenübernahme des Bundes bei den Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Jahr 2014 eingetreten ist. Nominell ist dies gegenüber der Situation vor voller Kostenübernahme, der Bund hatte bis 2011 jährlich 15 % getragen, bezogen auf die Veranschlagung im Haushalt 2019 immerhin ein Betrag von rd. 13,6 Mio€ der den Kreis nicht mehr belastet. Andererseits waren die Zuwächse in den übrigen Leistungsbereichen so enorm, dass bereits im Haushalt 2016 wieder das Zuschussniveau zu Lasten des Kreishaushalts vor der Kostenübernahme des Bundes erreicht worden ist!

Die nachfolgende Übersicht vermittelt einen Überblick über den Sozialetat unter Hinzurechnung der Entwicklung des Zuschussbedarfs bei den *Kosten der Unterkunft* in einer Zeitreihe der Jahre 2000 bis 2019:

Produkt	Bezeichnung	2000	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2018	2019	Differenz
FIOGUK	Bezeichnung	2000	2011	2012	2013	2014	2013	2016			HoBe		
									Ergebnis	Ansatz	HoHe	Ansatz	A2019-A2018
05020200	Hilfe zum Lebensunterhalt	14.680.737	2.123.875	2.504.022	2.059.152	2.421.396	3.157.624	3.928.977	5.007.306	6.680.200	4.880.200	5.033.061	-1.647.139
05020600	Hilfe zur Pflege	502.554	7.549.588	8.062.824	9.006.424	9.537.488	9.737.278	10.203.476	8.082.209	8.165.000	7.565.000	7.896.050	-268.950
05020500	Eingliederungshilfe	1.272.194	2.439.619	2.519.866	2.871.956	3.714.239	3.867.780	3.908.742	4.333.945	4.932.581	5.232.581	5.133.917	201.336
05020400	Hilfen zur Gesundheit	2.028.140	1.169.799	945.429	967.549	911.246	758.356	1.102.831	713.547	1.145.000	1.145.000	1.195.000	50.000
05020800	Sonstige Hilfen	635.332	330.289	247.559	272.772	323.758	334.580	338.743	439.508	543.000	543.000	513.000	-30.000
	Hilfen zur Arbeit	3.360.339											
Zwischensu	mme 1	22.479.296	13.613.170	14.279.700	15.177.854	16.908.127	17.855.618	19.482.769	18.576.515	21.465.781	19.365.781	19.771.028	-1.694.753
05020900	Zuschüsse an Pflegeein-	0	7.483.518	8.244.481	8.824.852	9.999.928	9.748.255	9.906.542	9.939.288	10.680.000	10.480.000	10.400.000	-280.000
	richtungen (Wohngeld)												
Zwischensu	mme 2	22.479.296	21.096.688	22.524.181	24.002.706	26.908.055	27.603.874	29.389.311	28.515.803	32.145.781	29.845.781	30.171.028	-1.974.753
05020300	Zuschussbedarf ohne BM		10.016.107	10 425 530	11.384.568	12 150 893	13 596 128	13.387.486	14. 181.099	14.781.500	<i>15 125 000</i>	16:045:500	1.264.000
	Bundesmittel		1,200.781	4.272 140	8 53R 553	12 150 668	13 596 128	13.387.486	14. 182 090	14.781.500	<i>15 125 000</i>	16:045:500	1.264.000
	Grundsicherung im Alt	0	8.817.326	6.153.390	2.846.015	225	0	0	-991	0	0	0	0
	Alter/Erwerbs.												
Gesamtsum	me	22.479.296	29.914.014	28.677.571	26.848.721	26.908.280	27.603.874	29.389.311	28.514.812	32.145.781	29.845.781	30.171.028	-1.974.753
05010200	Kosten der Unterkunft	0	19.547.273	19.080.754	20.779.353	20.539.049	20.233.008	19,776,598	18.531.025	17.043.620 *	13.723.620	16.096.712	-946.908
GESAMTSU		22,479,296	49.461.287	47.758.325	47.628.074	47.447.329	47.836.881	49.165.909	47.045.837	49.189.401	43.569.401	46.267.740	-2.921.661

6.13 Jugendhilfe

- → Die Aufgabenbereiche des Kreisjugendamtes inkl. des Kinderkurheimes Norderney werden in den Produktbudgets 06010100 bis 06030200 veranschlagt.

 Die einzelnen Produkte dokumentieren den mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufwand für die jugendhilferechtlichen Leistungen und die Zahlungsverpflichtungen des Kreises im Rahmen der Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes in der Kindertagesbetreuung. Hinzu kommen die Aufgabenbereiche Amtsvormundschaften und Unterhaltsvorschuss sowie der Betrieb des Kinderkurheimes "Arnsberg" Norderney.
- → Der mit der Aufgabenerfüllung verbundene Personal- und Sachaufwand wird überwiegend zentral für das gesamte Jugendamt im Produkt 06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung veranschlagt. Organisatorisch verbirgt sich hier hinter der Fachdienst 26, in dem die Produkte 06010200, 06020100 06020400 sowie 06020900 -06021000 bearbeitet werden.

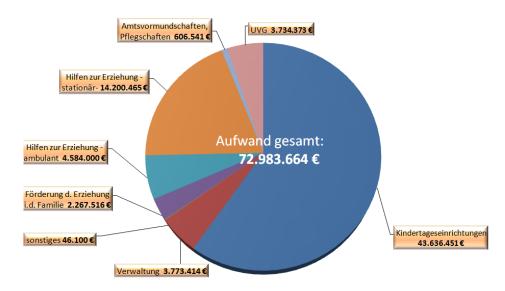
Gesonderte Veranschlagungen für den Personal- und Verwaltungsaufwand werden im Übrigen vorgenommen für die Produkte:

06010100	Förderung von Kindern in Kindertages-	
	einrichtungen	(organisatorisch Fachdienst 25)
06020800	Kinderkurheim "Arnsberg" Norderney	(organisatorisch Fachdienst 26)
06030100	Amtsvormundschaften, Pflegschaften,	
	Beistandschaften	(organisatorisch Fachdienst 27)
06030200	Unterhaltsvorschuss	(organisatorisch Fachdienst 27)

Der Gesamtaufwand im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfe (ohne Kinderkurheim) beläuft sich im Haushalt 2019 incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 72,98 Mio€, gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2018 (= 69,03 Mio€) eine Steigerung um + 3,95 Mio€ bzw. + 5,72 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2019 von 406,4 Mio€ entfallen 17,9 % auf diese Aufgabenbereiche.

Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen



Finanzierung des Kreisjugendamtes allgemein

Die ungedeckten Aufwendungen des Kreisjugendamtes können nicht über die allg. Kreisumlage finanziert werden, da der Hochsauerlandkreis seine Aufgabenstellungen in der Kinder-/ und Jugendhilfe <u>nicht</u> für alle 12 Städte/Gemeinden wahrnimmt. Eigene Jugendämter haben folgende Kommunen eingerichtet: S*tädte Arnsberg, Sundern und Schmallenberg.*

Für die übrigen 9 Städte/Gemeinden im Kreisgebiet liegt die Zuständigkeit beim Kreis, wobei die Refinanzierung der Aufwendungen über die sog. "Mehrbelastung Jugendamt" erfolgt, die gem. § 56 Abs. 5 KrO als differenzierte Umlage von diesen Kommunen zu erheben ist. Sie ist eine gesonderte Art der Umlagefinanzierung des Kreises, die <u>neben</u> der allg. Kreisumlage den bedienten Kommunen in Rechnung zu stellen ist.

Berechnungsbasis für die Umlage sind die Kreisumlagebemessungsgrundlagen.

Die Entwicklung des Etats des Jugendamtes wird in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.

Der <u>Zuschussbedarf</u> aus der Wahrnehmung der einzelnen Aufgabenreiche steigt in 2019 bei einem Gesamtvolumen von 37.944.259 € gegenüber dem Vorjahr 2018 (37.226.664 €) um + 717.595 € bzw. + 1,93 %. Aus der Übersicht auf Seite 53 ist ersichtlich, dass die Zuwächse im Zuschussbedarf der Leistungsbereiche in den Vorjahren deutlich höher waren:

Zuschussbedarf 2015 - Ergebnis- 26.300.673 € Zuschussbedarf 2016 - Ergebnis- 30.170.872 € = +3.870.199 € Zuschussbedarf 2017 - Ergebnis- 32.177.422 € = +2.006.550 € Zuschussbedarf 2018 - HHPlan- 37.226.664 € = +5.049.242 € Zuschussbedarf 2019 - HHPlan- 37.944.259 € = +717.595 €

Der deutlich geringere Zuwachs im Zuschussbedarf 2019 hat seine Ursache darin, dass die Ansätze in der Planung für 2018 z.T. zu hoch angesetzt worden sind. Die genannte Übersicht zeigt, dass nach der Hochrechnung von November 2018 der Zuschussbedarf in 2018 die Größenordnung von 34,6 Mio€ erreichen könnte und damit um ca. 2,5 Mio€ besser ausfallen wird. Da andererseits die von der Verwaltung erstellte Planung für den Etatentwurf 2019 diese Entwicklungen des Jahres 2018 bereits berücksichtigt, beläuft sich der realistische Zuwachs in 2019 auf:

Zuschussbedarf 2018 -Hochrechnung- 34.622.865 €

Zuschussbedarf 2019 -HHPlan- 37.780.459 € = + 3.157.594 €

Auf der <u>Finanzierungsseite</u> zeigt sich, wie unter Ziff. 6.1/6.2 ausgeführt, für den Haushalt 2019 eine deutliche Steigerung der Umlagegrundlagen zur Berechnung des Hebesatzes der Jugendamtsumlage. Die Umlagegrundlagen steigen um + 17,68 Mio€ von 182,08 Mio€ in 2018 auf 200,32 Mio€ für das Jahr 2019, wodurch bei zunächst unverändertem Hebesatz ein "positiver Mitnahmeeffekt" beim Umlageaufkommen von + 3,71 Mio€ eintritt.

Zu berücksichtigen ist bei der Berechnung der Jugendamtsumlage noch der Anteil der vom Land gezahlten Inklusionspauschale, die für Aufgabenstellungen des Jugendamtes gewährt wird. Dies ist ein Betrag i.H.v. 163.800 € (Produkt 16010100, Konto 4141), gegenüber 2018 (= 82.500 €) eine Entlastung um + 81.300 €. In Höhe dieses Betrages reduziert sich der zusätzliche Finanzierungsbedarf 2019 aus den Leistungsbereichen auf (717.595 € ./. 81.300 €) = 636.295 €.

[→] Die Inklusionspauschale ist enthalten in dem Ansatz Produkt 160101, Kto.4141. Von dem Gesamtbetrag mit 496.125 € entfallen die. v.g. 163.800 € auf den Bereich Jugendamt, der Restbetrag von 332.325 € wird für allg. schulische Inklusionsangelegenheiten gewährt.

<u>Berechnung der Sonderumlage zur Finanzierung des Zuschussbedarfs des Jugendamtes in 2019</u>

	2018	2019	Differenz					
	€	€	€					
				•				
Zuschussbedarf Leistungsbereich	37.226.664	37.944.259	-717.595					
abzgl. Mittel Inklusionspauschale	-82.500	-163.800	81.300					
Finanzierungsbedarf	37.144.164	37.780.459	-636.295					
Umlagegrundlagen	182.079.240	200.320.571	+ 18.241.331					
x Hebesatz 20,40 %	37.144.164	40.865.397	+ 3.721.233	= Mitnahmeeffekt				
Senkung Hebesatz um - 1,54 %-Punkte	-Entwurf-	-3.084.937						
Senkung Hebesatz um weitere - 0,46 %-		-921.475						
, , , ,								
Umlage 2019 bei Hebesatz 18,40 %	37.144.164	36.858.985	-285.179					
Der Mitnahmeeffekt bei unveränd	lertem Hebesatz de	es						
Vorjahres 2018 beträgt			+ 3.72	1.233 €				
demgegenüber liegt der zusätzlich	he Finanzierungsb	edarf bei		6.295€				
ergibt zunächst eine Überdeckun	•			4.937 €				
	3 ······							
umgerechnet auf die Umlagegrundlagen ist dies eine Hebesatzwirkung von 1,54 %-Pkt.								
5 11111313	9		, ,					
zusätzlich werden Mittel aus dem	Sonderposten des	s Jugendamtes						
eingesetzt - 921.475 €, dies führt			von 0,46	0,46 %-Pkt.				
5		- 3	-, -					

Der Hebesatz 2019 der Mehrbelastung Jugendamt kann somit – 2,00 %-Punkte auf 18,40 % (2018 = 20,40 %) gesenkt werden.

Sonderrücklage des Jugendamtes

Die für Abrechnungszwecke des Jugendamtes eingerichtete Sonderrücklage zeigt in der letzten Schlussbilanz für das Jahr 2017 mit einen geringfügigen Restbestand von 95.549,92 €, der sich wie folgt entwickelt hat:

Voraussichtlicher Bestand 31.12.2018	2.595.549,92 €	
Zuführung 2018	2.500.000,00€	Überschuss It. Hochrechnung
Veränderungen 2016/2017 = Restbestand 31.12.2017	+ 95.549,92 €	in beiden Jahren ergaben sich Nachforderungen
Inanspruchnahme 2014 Inanspruchnahme 2015	- 1.481.254,68 € - 754.881,26 €	Abschlussergebnis 2014 Abschlussergebnis 2015
Inanspruchnahme 2013	- 256.820,61 €	Abschlussergebnis 2013
Zuführung 2012	+ 675.979,20 €	Abschlussergebnis 2012
Zuführung 2011	+ 231.388,53€	Abschlussergebnis 2011
Zuführung 2010	+ 738.991,96€	Abschlussergebnis 2010
Zuführung 2009	+ 869.587,15€	Abschlussergebnis 2009
Inanspruchnahme 2008	- 533.579,90€	Abschlussergebnis 2008
Stand 31.12.2007	+ 606.139,53€	Stand It. Eröffnungsbilanz

Wie bereits ausgeführt wurde, wird im Abschluss für das Ifd. Jahr 2018 mit einer Überzahlung bei der Jugendamtsumlage in der Größenordnung von bis zu 2,5 Mio€ gerechnet. Diese würde den Bestand der Sonderrücklage entsprechend erhöhen. Im Rahmen des Beschlusses des Haushalts konnte daher, wie bereits zuvor angeführt, der Hebesatz für das Jahr 2019 um weitere 0,46 %-Punkte auf einen Hebesatz 2019 von 18,40 % gesenkt werden. Der mit dieser Senkung verbundene Ertragsausfall von – 921.475 € wird über eine Entnahme aus der Sonderrücklage gedeckt.

Übersicht über den Finanzbedarf des Jugendamtes nach Aufgabenbereichen

Produkt (ieweils Zuschu	ussbedarf)	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	HoRe 11/2018	Ansatz 2019	Differenz A2019-A2018
0	,	€	€	€	€	€	€	€
ERGEBNI	SPLAN							
06010100	Kindertageseinrichtungen	10.809.983	11.453.467	11.527.364	13.564.439	12.238.297	13.951.759	387.320
06010200	Kindertagespflege	720.776	825.266	1.062.994	1.133.599	1.157.314	1.180.723	47.124
06020100	Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung	2.368.736	2.349.523	3.000.806	3.072.422	3.072.119	3.257.795	185.373
06020200	Jugendarbeit	858.388	788.656	745.971	946.696	927.822	946.017	-679
06020300	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	15.435	19.698	14.386	46.400	36.750	44.700	-1.700
06020400	Förderung der Erziehung in den Familien	1.736.583	1.860.903	1.767.272	2.327.017	2.174.017	2.205.116	-121.901
06020900	Ambulante Hilfen zur Erziehung	2.400.126	3.528.588	3.992.009	4.143.900	4.268.589	4.444.900	301.000
06021000	Stationäre Hilfen zur Erziehung	5.878.736	7.882.203	8.298.045	10.107.582	9.053.328	9.922.869	-184.713
06030100	Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	734.722	715.130	878.423	866.497	875.590	844.606	-21.891
06030200	Unterhaltsvorschuss	777.088	747.439	890.053	1.018.112	983.028	1.145.774	127.662
	Zwischensumme Zuschussbedarf	26.300.573	30.170.872	32.177.322	37.226.664	34.786.855	37.944.259	717.595
	abzgl. Anteil Inklusionspauschale	-39.056	-72.710	-116.469	-82.500	-163.990	-163.800	-81.300
	= Zuschussbedarf	26.261.516	30.098.163	32.060.853	37.144.164	34.622.865	37.780.459	636.295
	Finanziert über Umlage	-25.506.635	-27.441.236	-30.242.092	-37.144.164	-37.144.164	36.858.985	-285.179
	Deckung aus Entnahme Sonderposten	•	4	4			921.474	921.474
	<i>p.</i>						37.780.459	
	Überfinanzierung	754.881	2.656.927	1.818.761		-2.521.299		
		Entnahme Sonder-		~				
		rücklage	Nachver	anlagung		Überdeckur	ng	

Die Unterfinanzierungen in den Jahren 2016 und 2017 entsprechen umgerechnet auf die in den beiden Jahren geltenden Umlagegrundlagen Hebesatzwirkungen von 1,67 %-Pkt. in 2016 und 1,13 %Pkt. in 2017. In beiden Jahren wurden die Hebesätze <u>nicht</u> nachträglich um diese Werte erhöht. Es erfolgte nach Vorliegen der jeweiligen Abschlussergebnisse eine nachgelagert Abrechnung mit den vom Jugendamt betreuten Kommunen. Entsprechende Forderungen wurden in die Abschlüsse 2016 und 2017 des Kreises eingestellt.

Zu einzelnen Produkten und deren finanzieller Entwicklung folgende Anmerkungen:

06010100 Kindertageseinrichtungen

Die sich verändernde gesellschaftliche Situation der Familien hat dazu geführt, dass die Tagesbetreuung für Kinder, insbesondere auch für Kinder unter drei Jahren (U3), stetig an Bedeutung zugenommen hat. Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres nach dem Kinderförderungsgesetz einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Aus diesem Grund weist das <u>Produkt 06010100 Kindertageseinrichtungen</u> das größte Finanzierungsvolumen des Jugendamtsetats aus. Die über den Kreishaushalt zu bewirtschaftenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen rd. 35,1 Mio€, davon 5,3 Mio€ für Kindergärten *kommunaler Träger* und 29,8 Mio€ für Kindergärten *freier Träger*. Nach Abzug der veranschlagten Landesmittel i.H.v. 16,8 Mio€, Elternbeiträge i.H.v. 4,1 Mio€ und der Ausgleichszahlung des Landes für die Elternbeitragsbefreiung i.H.v. 1,24 Mio€ verbleibt ein kommunal zu finanzierender Anteil von 12,98 Mio€.

Sonstige Positionen nebst Personalaufwand i.H.v. 0,97 Mio€ führen dann zu dem ausgewiesenen Zuschussbedarf mit – 13,95 Mio€.

Ursachen des Mehraufwands sind zum einen die gesetzliche Erhöhung der Kindpauschalen um 3,0 %. Nach dem Gesetzentwurf für eine Übergangsfinanzierung bis zur grundlegenden Reform des KiBiz ab dem Kita-Jahr 2020/2021 werden die Kindpauschalen für ein weiteres Kita-Jahr statt mit nur 1,5 um 3 % erhöht. Zum anderen verursachen zunehmend jüngere Kinder in Betreuung (kostenintensive Gruppenform II) und die weiter zunehmende Ganztagsbetreuung weiteren Aufwand. Hinzu kommt die volle Kostenwirkung der ab 01.08.2018 neu geschaffenen Gruppen (u.a. 2 U3-Gruppen in Meschede); darüber hinaus sind ab dem 01.08.2019 nochmals neue Einrichtungen und Erweiterungen in Brilon, Berge, Bigge, Hoppecke, Marsberg und Winterberg eingeplant.

Für die Investitionskostenförderung des U3/Ü3-Ausbaus wurde ein Betrag von 800.000 € veranschlagt, die jedoch haushaltsneutral an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergegeben werden. Ebenfalls haushaltsneutral an die Träger weitergeleitet werden zusätzliche U3-Sonderpauschalen i.H.v. 1,58 Mio€, Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses (plusKITA) i.H.v. 125.000 € sowie für die Neuausrichtung der sprachlichen Bildung (Sprachförderkita) i.H.v. 90.000 € und eine mit 446.000 € veranschlagte Verfügungspauschale für personelle Verstärkung.

Der gem. § 21 Abs. 2 KiBiz für die Kita-Jahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 aus den frei gewordenen Mitteln des Betreuungsgeldes zusätzliche haushaltsneutrale Zuschuss zu den Kindpauschalen fällt ab 01.08.2019 weg. Dafür werden den Trägern nach dem o.g. Gesetzentwurf zur Übergangsfinanzierung Zuschüsse zur Sicherung der Trägervielfalt und Qualität in Kitas i.H.v. 2,7 Mio€ gewährt, die allerdings nicht haushaltsneutral, sondern mit einem 10 %-igen Eigenanteil des Kreises weiterzuleiten sind.

06010100 Kindertageseinrichtungen

			Ergebnis			Ansa	ıtz	Differenz	Hochrechnung
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	-17.744.136	-18.124.365	-19.430.387	-21.090.005	-27.087.174	-24.110.930	-28.238.737	4.127.807	
Aufwendungen	27.149.620	28.041.762	30.240.370	32.543.471	38.614.538	37.675.369	42.190.496	4.515.127	
Zuschussbetrag	9.405.485	9.917.397	10.809.983	11.453.467	11.527.364	13.564.439	13.951.759	387.320	12.238.297
								2,86 %	
<u>Fälle</u>									
Betreuungsquote	35,3	36.3	38.6	39,3	40,1	43,0			
U3 (in %)	30,3	30,3	36,0	39,3	40,1	45,0			
Anzahl Kinder in									
der Kita-	4.039	3.973	3.927	4.077	4.209				
Betreuung									

06010200 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege stellt neben den Kindertageseinrichtungen ein weiteres gleichwertiges Element für die Betreuung von Kindern, insbesondere im U3-Bereich, dar. Während 2006 noch durchschnittlich 45 Kinder betreut wurden, zeichnet sich für 2019 – wie bereits im Jahr 2018 - ein Betreuungsbedarf in einer Größenordnung von durchschnittlich 212 Kindern ab. Ziel ist hier die kindgerechte Betreuung und Versorgung von Kindern, deren alleinerziehende Mütter oder Väter sich in Ausbildung oder Berufstätigkeit befinden sowie erzieherische Unterstützung von belasteten Familien. Außerdem nimmt die Tagesbetreuung wegen der immer knapper werdenden Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen einen immer größeren Raum ein, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein- und zweijährige Kinder zu gewährleisten.

06010200 Kindertagespflege

			Ergebnis			Ansa	ntz	Differenz	Hochrechnung	
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018	
Erträge	-236.007	-205.236	-246.445	-331.215	-421.396	-370.000	-374.600	4.600		
Aufwendungen	723.306	867.162	967.220	1.156.481	1.484.390	1.503.599	1.555.323	51.724		
Zuschussbetrag	487.299	661.926	720.776	825.266	1.062.994	1.133.599	1.180.723	47.124	1.157.314	
<u>Fälle</u>										
Kinder in der	125	155	175	191	194	212				
Tagespflege	120	100	170	101	104					

06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung

Diesem Produkt sind alle Personal- und Sachaufwendungen aus den Aufgabenbereichen der Jugendhilfe (Produkte 06020100 bis 06020400 sowie 06020900 und 06021000) sowie der Verwaltung des Jugendamtes zugeordnet.

In den Jahren 2016 und 2017 musste angesichts von Aufgabenmehrung, gestiegener Fallzahlen und Umstrukturierungen die Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter deutlich erhöht werden. Entsprechend ist der Personalaufwand gestiegen. Neben der jährlichen Steigerung des Personalaufwandes durch die Tarifabschlüsse werden darüber hinaus im Jahr 2018 erstmals die Personalkosten der neu geschaffenen Stelle der Verwaltungsleitung gangjährig kostenwirksam.

Für das Jahr 2019 wird eine gleichbleibende Personalausstattung unterstellt.

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden die Personal- und Sachaufwendungen durch die Verwaltungskostenpauschale des Landes großenteils refinanziert. In 2016 betrug diese Verwaltungskostenpauschale 263.500 €, in 2017 266.600 € und in 2018 217.000 €. In 2019 wird mit sinkenden Fallzahlen gerechnet, gleichzeitig wurde die Erstattung je Fall von 3.100 € auf 3.933 € je UmA erhöht – der Ansatz für 2019 beträgt daher 137.655 € (35 Fälle x 3.933 €).

Insgesamt erhöht sich der Zuschussbedarf bei diesem Produkt um + 185.373 €.

06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung

			Ergebnis		Ansa	ıtz	Differenz	Hochrechnung	
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	-68.616	-34.056	-39.802	-317.437	-283.608	-258.832	-180.093	78.739	
Aufwendungen	2.221.689	2.393.069	2.408.538	2.666.960	3.284.414	3.331.254	3.437.888	106.634	
Zuschussbetrag	2.153.072	2.359.013	2.368.736	2.349.523	3.000.806	3.072.422	3.257.795	185.373	3.072.119
								6.03 %	

Hinweis zu den nachfolgenden Produkten 06020400, 06020900 und 06020100:

Die Verwaltung hat zum 01.01.2018 die neue Jugendamtssoftware "Prosoz" für die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie das Fachverfahren für die Sozialarbeiter eingeführt. Das für beide Bereiche notwendige Auswerteprogramm "Kristall" wurde im April eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt können –zumindest die für die Finanzplanung notwendigen Fallinformationen ermittelt werden.

Für das erste Halbjahr 2018 liegen bereits aussagekräftige Kennzahlen vor. Auf dieser Grundlage ist erstmals die Hochrechnung für das Jahr 2018 und darauf aufbauend die Mittelplanung für 2019 erfolgt.

Anhand der Jahresauswertung für 2018 wird ein Kennzahlensystem (z.B. Fallzahlen in Kombination mit Leistungsmonaten je Hilfeart) – auch für die Mittelplanung – erarbeitet.

Auf die Darstellung der Fallzahlen für die Produkte 06020400, 06020900 und 06020100 im Vergleich zu Vorjahren wird an dieser Stellen noch verzichtet, da diese Zahlen derzeit für eine Jahresauswertung nicht aussagekräftig sind und ggfl. sogar zu "Fehlinterpretationen" führen könnten.

06020400 Förderung der Erziehung in den Familien

Die Förderung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie soll auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Hierzu zählen u.a. Angebote der Erziehungsberatung, der Familienunterstützung (u.a. werden hieraus die Kosten für den Aufenthalt von Kindern im Kinderkurheim "Arnsberg" auf Norderney finanziert), aber auch gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter mit Kind.

Gerade letztere Hilfe muss vor dem Hintergrund des "Schutzauftrages" und der Gewährleistung des Kindeswohls intensiv eingesetzt werden. Ein Minderaufwand gegenüber 2018 ergibt sich bei den Wohnformen von Müttern bzw. Vätern mit ihren Kindern (Konto 5331000008). Dieser resultiert nicht aus einem angenommenen ausgeprägten Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2018; vielmehr zeichnet sich (nach ständigen Fallzahlensteigerungen in den vergangenen Jahren) ab, dass sich die Verweildauer in den Einrichtungen und damit auch die Fallkosten erhöhen. Bei der Mittelplanung für das Jahr 2018 sind diese Faktoren berücksichtigt worden. Darüber hinaus ist aber eine weitere Fallzahlsteigerung unterstellt worden, die so nicht eingetroffen ist. Damit war der Ansatz 2018 insgesamt zu hoch angesetzt und kann im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr (Ansatz: 750.000 €) um 114.500 € auf nunmehr 635.500 € reduziert werden.

Insgesamt reduziert sich der Zuschussbedarf bei diesem Produkt um rd. - 121.901 €.

06020400 Förderung der Erziehung in den Familien

			Ergebnis		Ansa	ıtz	Differenz	Hochrechnung	
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	-61.402	-132.490	-102.557	-107.614	-188.038	-100.200	-102.000	-1.800	
Aufwendungen	1.432.795	1.762.410	1.839.140	1.968.517	1.955.309	2.427.217	2.307.116	-120.101	
Zuschussbetrag	1.371.393	1.629.920	1.736.583	1.860.903	1.767.272	2.327.017	2.205.116	-121.901	2.174.017
								-5.24 %	

06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung

06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Die Kosten der Hilfen zur Erziehung, die in diesen beiden Produkten dargestellt werden, sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Ursache hierfür sind insbesondere sozialstrukturelle Gründe, wie die Belastung junger Menschen durch familiäre Konflikte, mangelnde Erziehungskompetenzen in den Familien, Auflösung familiärer Strukturen durch Trennung und Scheidung sowie Arbeitslosigkeit und Überschuldung. Zuzüge entsprechend belasteter Familien oder Sorgeberechtigter in den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erfordern nicht planbare und z.T. sehr kostenintensive Fallübernahmen. Darüber hinaus wirken sich die – mittlerweile jährlich stattfindenden – Entgeltverhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe negativ auf das Ergebnis aus.

Bei den Fällen der Heimerziehung ist fest zu halten, dass Kinder und Jugendliche oftmals nicht mit dem Regelangebot ausrechend betreut werden können sondern in sehr teuren Gruppen mit Intensivbetreuung untergebracht werden müssen. Darüber hinaus sind in manchen Fällen neben der Heimunterbringung zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden erforderlich.

Besonders hohe finanzielle Aufwendungen erfordert auch die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. In Anlehnung an kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen ergeben sich schwierige Fallkonstellationen, wobei ebenfalls häufig zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden notwendig sind.

Die deutlichen Fallzahlsteigerungen gründen insbesondere in der vermehrt beantragten Integrationshilfe zur Unterstützung von Inklusion in Schulen sowie in der Abgabe von Fällen aus dem Bereich des SGB XII.

06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung

			Ergebnis		Ansatz		Differenz	Hochrechnung	
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	-3.409	-20.516	-32.149	-26.823	-78.694	-141.100	-99.100	42.000	
Aufwendungen	2.061.855	2.035.126	2.412.888	3.555.411	4.071.007	4.285.000	4.544.000	259.000	
Zuschussbetrag	2.058.446	2.014.610	2.380.739	3.528.588	3.992.313	4.143.900	4.444.900	301.000	4.268.589
								7 26 %	

06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung

			Ergebnis		Ansa	tz	Differenz	Hochrechnung	
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	-1.844.984	-1.838.360	-2.641.231	-4.728.296	-4.727.324	-5.476.368	-4.237.000	1.239.368	
Aufwendungen	6.839.213	8.003.283	8.539.355	12.610.498	13.025.369	15.583.950	14.159.469	-1.424.481	
Zuschussbetrag	4.994.230	6.164.923	5.898.124	7.882.203	8.298.045	10.107.582	9.922.469	-185.113	9.053.328
								-1.83 %	

Anmerkung zur Ansatzabweichung 2018/2019

Insgesamt bestand in der Vergangenheit die Problematik, dass verlässliches Datenmaterial – auch zu Fallzahlen – nicht zur Verfügung stand.

Auch aus dem bislang genutzten Auszahlungsprogramm konnten nur begrenzt Informationen ermittelt werden. Die Abfrage, der zur Zahlung führenden Fallzahlen musste von den Kolleginnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe "händisch" durchgeführt werden. Bei diesen Abfragen sowie den Informationen aus dem Zahlungsprogramm handelt es sich jedoch um Jahresfallzahlen; d.h. die in dem Jahr neu begonnenen bzw. auch beendeten Fälle konnten nicht separat ausgewiesen werden. So wird z.B. ein Fall, der in dem Jahr nur einen Monat zur Zahlung geführt hat für das gesamte Jahr als Fall geführt. Dies führt zu einer erhöhten Fallzahl in der Jahresbetrachtung.

Bei der Mittelplanung für das Jahr 2018 wurden - ausgehend von dem Ergebnis 2016 - diese Fallzahlen zu Grunde gelegt.

Vor dem Hintergrund der hohen durchschnittlichen Fallkosten und der, wie zuvor beschriebenen Datenlage, sind – insbesondere bei den stationären Hilfen zur Erziehung – die Ansätze für das Jahr 2018 insgesamt zu hoch veranschlagt worden. Bei den beiden bisherigen Hochrechnungen zur Ausführung des Haushalts 2018 sind diese Ansätze jedoch bereits korrigiert worden.

Für das Jahr 2019 ist – ausgehend von der letzten Hochrechnung 2018 – trotz vorsichtiger Mittelplanung wieder mit steigenden Kosten zu rechnen. Ursache für diese erneute Kostensteigerung ist u.a. die Fallzahlsteigerung bei der "Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene". Ferner wirken sich die Entgeltverhandlungen mit den freien Trägern negativ auf das Ergebnis aus.

Abgesehen von der "Eingliederungshilfe" wurden für die Planungen 2019 bei den übrigen Hilfearten relativ konstante Fallzahlen unterstellt.

Ergänzende Anmerkungen zu den unbegleiteten minderjährige Ausländer (umA) im Budget stationäre Hilfen)

Das Jugendamt ist nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII berechtigt und <u>verpflichtet</u>, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Das Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises hat im September 2015 erstmalig die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durchführen müssen. Entsprechend wurden bis 2015 keine Haushaltsansätze für dieses Klientel berücksichtigt.

Seit dem 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft, womit ein bundesweites Verteilungsverfahren eingerichtet wurde. Es werden seither anhand täglich zu meldender Fallzahlen durch das Land regelmäßig Aufnahmequoten errechnet.

Mit Stand Mitte September 2018 sind dem Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises 38 unbegleitete minderjährige Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit zugewiesen.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden mehrheitlich in stationären Einrichtungen untergebracht. Bei den inzwischen volljährig gewordenen jungen Menschen sind im Übergang aus der stationären Betreuung in die Lebenswelt eines Asylbewerbers in Deutschland nicht selten ambulante Hilfen erforderlich.

Die anfallenden Kosten für umA werden gem. § 89 d SGB VIII in voller Höhe durch das Land NRW erstattet, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. In den obigen Tabellen sind 84.000 € bei den ambulanten und 2.526.000 € bei den stationären Hilfen ergebnisneutral für den Hochsauerlandkreis enthalten.

06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

Die Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige beinhaltet deren gesetzliche Vertretung.

Eine Vormundschaft oder Pflegschaft richterlicher Anordnung tritt ein:

- wenn die elterliche Sorge wegen eines tatsächlichen Hindernisses ruht (z.B. bei unbekanntem Aufenthalt der Eltern oder Inhaftierung)
- bei Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern
- bei Entzug der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung)
- wenn der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen nicht zu ermitteln ist. Ein Sonderfall der Vormundschaft ist die gesetzliche (ohne Entscheidung des Familiengerichts) Amtsvormundschaft des Jugendamtes bei Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen aufgrund des Ruhens der elterlichen Sorge Vormundschaften eingerichtet werden. Weit überwiegend wird das Kreisjugendamt zum Vormund bestellt. Im September 2018 stehen noch rd. 35 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter Vormundschaft des Jugendamtes. Hierbei sind auch Minderjährige die keine Jugendhilfeleistungen mehr erhalten, d.h. nicht in der gemeldeten Zahl von derzeit 38 unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Jugendhilfe enthalten sind. Durch die Verringerung der Flüchtlingszahlen wurde ab November 2017 im Bereich der Vormundschaften 0,5 Stelle abgebaut. Da es jedoch außerhalb des Bereichs der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge weitere Fallzahlensteigerungen gegeben hat, ist kein weiterer Stellenabbau möglich.

Die Beistandschaft ist ein kostenfreies Hilfsangebot des Jugendamtes und bietet Unterstützung bei der

- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder bei der
- Feststellung der Vaterschaft.

06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

			Ergebnis		Ansa	atz	Differenz	Hochrechnung	
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	-41.879	-5.879	-5.893	-5.898	-356	-6.891	-357	6.534	
Aufwendungen	681.632	703.360	740.664	721.028	583.354	873.388	844.963	-28.425	
Zuschussbetrag	639.753	697.481	734.771	715.130	582.998	866.497	844.606	-21.891	875.590
								-2,53 %	

<u>Fälle</u>								
Beistandschaften	1.819	1.764	1.734	1.665	1.583	1.600		
Vormundschaften	67	97	164	199	205	175		

06030200 Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussrecht wurde mit Wirkung vom 01.07.2017 durchgreifend geändert. Insbesondere entfällt die Begrenzung der Bezugsdauer von Unterhaltsvorschuss auf maximal 72 Monate und die Leistungsgewährung ist nun bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt nur bis zum 12. Lebensjahr möglich. Nach den Schätzungen wurde von einer Verdoppelung der Fallzahlen und einer noch drastischeren Steigerung der Aufwendungen ausgegangen. Letzteres gründet darin, dass der Unterhalt für ältere Kinder und Jugendliche deutlich höher ist, als der für jüngere Kinder (0- 6 Jahre = 154 €; 6-11 Jahre = 204 €; 12-17 Jahre = 273 €).

Gleichzeitig wurde der Anteil des Bundes an den Aufwendungen auf 40% erhöht.

Über den Anteil des Landes NRW bzw. der Kommunen an den Aufwendungen wurde im Oktober 2017 mit Rückwirkung zum 01.07.2017 entschieden. Danach teilen sich das Land NRW und die Kommunen die verbleibenden 60 % der Aufwendungen je zur Hälfte. D.h. der Anteil der Kommunen beträgt 30 % (bisher 8/15 = 53,33%).

Von den Erträgen nach § 7 UVG sind 40 % dem Bund zu erstatten. Von den verbleibenden Erträgen (60 %) sind 10 % dem Land NRW zu erstatten; der Rest verbleibt bei den Kommunen. Auf dieser Basis sind die Ansatzplanungen 2019 erfolgt.

Der Personalbestand im Bereich Unterhaltsvorschuss wurde – vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderungen zunächst um drei Stellen – auf insgesamt sechs Stellen erhöht. Entsprechend steigen die Personalaufwendungen. Aufgrund der Fallzahlentwicklung ist eine Reduzierung des Personalbestandes derzeit nicht möglich. Ob sich aus der vom Land NRW geplanten Aufgabenverlagerung der ab 01.07.2019 ergeben Rückgriffsfälle auf das Land Auswirkung auf die personelle Ausstattung ergeben, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sagen.

Die sehr gute Rückgriffquote des Hochsauerlandkreises aus dem vergangenen Jahr wird in –wie auch in den letzten zwei Jahren – in 2019 nicht zu erreichen sein, da sich das hohe Antragsaufkommen negativ auf die letztendlich nachrangige Bearbeitung der Rückgrifffälle auswirkt.

Die Haushaltsansätze für die Gewährung von Unterhaltsvorschuss in 2019 unterliegen immer noch einigen Unsicherheiten. Für das Jahr 2019 wird jedoch mit relativ konstanten bzw. nur noch moderat steigenden Fallzahlen im Bereich der Kinder von 0 – einschl. 11 Jahren gerechnet. Für die Altersgruppe der 12 – 17jährigen sind jedoch noch weitere Steigerungen zu erwarten. Darüber hinaus hat sich der Unterhalt pro Kind – in allen Altersgruppen - erhöht.

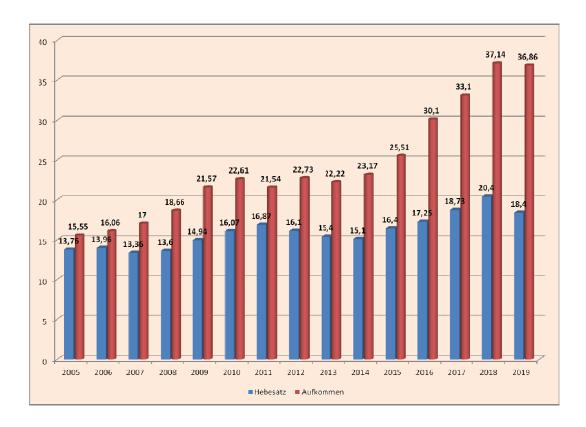
Gegenüber dem Ansatz 2018 wird der Ansatz "Aufwand UVG" somit auf 3.200.000 € erhöht. Die davon abhängige Erstattungen des Landes und des Bundes erhöhen sich entsprechend.

06030200 Unterhaltsvorschuss

			Ergebnis		Ansa	itz	Differenz	Hochrechnung	
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018/2019	2018
Erträge	-1.080.306	-918.857	-702.099	-1.445.397	-1.527.134	-2.281.717	-2.750.089	-468.372	
Aufwendungen	1.678.558	1.476.376	1.479.187	2.192.836	2.285.001	3.299.829	3.895.863	596.034	
Zuschussbetrag	598.252	557.518	777.088	747.439	757.867	1.018.112	1.145.774	127.662	983.028
								12 54 %	

<u>Fälle</u>								
Laufende Fälle	617	Softwareumstellung,	534	525	867	1.200	1.250	
Rückgrifffälle	1.647		1.610	1.406	1.254	1.350	1.200	

Entwicklung des Hebesatzes der Sonderumlage des Jugendamtes



Im Ranking der Kreise des <u>Jahres 2018</u> belegt der Hochsauerlandkreis mit dem Hebesatz von 20,40 % den 14. Platz von 31 Kreisen.

Kinderkurheim "Arnsberg" Norderney (Produkt 06020800)

Das Kinderkurheim "Arnsberg" auf der Insel Norderney bietet neben seiner ursprünglichen Funktion (nachhaltige Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen) auch Kurmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit einem sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf an, die nicht nur die Stärkung eines jeden einzelnen Kindes oder Jugendlichen, sondern auch die Stärkung der Familie als sozialer Mittelpunkt des betreffenden Kindes zum Ziel haben. Dadurch hat der Hochsauerlandkreis als zuständiger Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit, in einer Vielzahl kritischer und konfliktbesetzter Familiensituationen kurzfristig reagieren zu können in dem Sinne, Kinder und Jugendliche vorübergehend aus dieser Situation herauszulösen und sie im Rahmen einer i.d.R.

vierwöchigen Kurmaßnahme jugendhilferechtlich betreuen zu können. Übergeordnetes Ziel dieser Maßnahmen ist der Versuch des Jugendamtes, das familiäre Umfeld in der Weise zu steuern, dass eine Wiederaufnahme des Kindes/Jugendlichen in die Familie ermöglicht wird oder durch sich an den Kuraufenthalt anschließende Maßnahmen die für das Kind optimale Erziehung innerhalb oder außerhalb der Familie erreicht werden kann.

Es ist nachweisbar, dass hierdurch in zahlreichen Fällen die finanziell sehr aufwendigen Unterbringungen in stationären Einrichtungen oder anderen teuren Maßnahmen und somit auch ein stärkerer Anstieg des Jugendamtsetats vermieden werden konnte.

Jahr 2018

Für das Jahr 2018 basiert die Kalkulation des Tagessatzes für die Unterbringung der Kinder aus dem Bereich des Kreisjugendamtes im Kinderkurheim "Arnsberg" auf Norderney auf einer angenommenen Belegung von 249 Kindern. Es errechnet sich ein kostendeckender Tagessatz von 182 € (= 6.972 € je Kind/Kur bei einer durchschnittlichen Kurdauer von 28 Tagen).

Jahr 2019

Für das Jahr 2019 wurde ein kostendeckender Tagessatz für die Kinder aus dem Bereich des Kreisjugendamtes bei einer angesetzten Belegung von 259 Kindern i.H.v. 175 € errechnet. Dieser Tagessatz ist Grundlage für die Haushaltsplanung. Berechnungsbasis des Tagessatzes ist eine jährlich fortzuschreibende Kostenrechnung. Der Tagessatz wird dem Kreisjugendamt für die vom Jugendamt des Kreises und von anderen HSK-Jugendämtern der Einrichtung zugewiesenen Kindern und Jugendlichen berechnet. Soweit externe Belegungen erreicht werden können, werden hier z.T. Entgeltvereinbarungen unterhalb des Vollkostensatzes getroffen. In dem nachfolgend genannten Betrag der Kurkostenerstattungen von 1,31 Mio€ sind rd. 38,4 T€ aus extern veranlassten Belegungen enthalten.

Das Aufwandsvolumen des Kinderkurheimes im Haushalt 2019 von rd. 1,37 Mio€ liegt leicht unter dem Planwert des Ifd. Jahres 2018 von knapp 1,4 Mio€.

		2018		2019		Differenz
		€		€		€
Personalaufwand	-	986.283	-	962.621	+	23.662
Sachaufwand	-	411.909	-	405.475	+	6.434
	-	1.398.192	-	1.368.096	+	30.096
Kurkostenerstattungen	+	1.331.675	+	1.307.472	-	24.203
sonstige Erträge	+	65.951	+	61.450	-	4.501
	+	1.397.626	+	1.368.922	-	28.704
Ergebnis	-	566	+	826	+	1.392

Die für 2019 geplanten Kurkostenerstattungen entsprechen den in Rechnung zu stellenden Tagessätzen gegenüber dem Kreisjugendamt für Zuweisungen an das Heim auf dessen Veranlassung sowie gegenüber externen Kostenträgern. Sie teilen sich wie folgt auf:

Jugendamt des Kreises
1.220.100 € (Gegenkonto: Produkt 06020400; Kto.5331000006)

Jugendämter Städte, sonstige
87.932 € (Externer Ertrag)

1.307.472 €

6.14 Sachaufwendungen

Die wesentlichen, im Haushalt zu veranschlagenden Sachaufwendungen werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Sachbereiche (= Produkt)	Konto	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Differenz Ansätze
Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf verschiedene Produkte		€	€	€	€	2019 zu 2018 + Entlastung - Belastung
Bewirtschaftungsaufwendungen						
-Strom	5241100000	691.195	723.663	822.900	826.450	-3.550
-Heizung	5241200000	886.850	709.630	824.600	778.400	46.200
-Grundbesitzabgaben -allg-	5241300000	298.203	283.667	313.440	331.800	-18.360
-Grundbesitzabgaben (12020200)	5241312000	241.177	207.260	245.000	245.000	-70.500
hier: Regenwassergebühr	0211012000	211.177	201.200	210.000	210.000	0
-Reinigung	5241400000	1.207.334	1.174.208	1.289.950	1.323.300	-33.350
-Gebäudeversicherungen	5241600000	186.939	190.073	198.050	201.000	-2.950
Cobadactorolonoraligen	021100000	100.000	100.010	100.000	201.000	
gesamt		3.511.698	3.288.500	3.693.940	3.705.950	-12.010
Unterhaltungsaufwand						
Gebäudeunterhaltung						
Gebäudeunterhaltung	5211100000	600.422	908.420	953.250	990.250	-37.000
-finanziert aus Schulpauschale	0211100000	-222.455	-402.715	-300.000	-300.000	0
Gebäudeunterhaltung energetische	5211100011	555.001	565.206	0	485.000	-485.000
Sanierungsmaßnahmen	0211100011					
-finanziert aus Kommunalinvestititionsförderungsg		-495.000	<i>-504.</i> 136	0	-436.500	436.500
-Unterhaltung Außenanlagen	5211300000	185.005	245.399	325.800	303.400	22.400
Brandschutz	5211400000	163.785	146.838	203.000	429.000	-226.000
<u>davon</u>						
-finanziert aus Schulpauschale		-103.785	-99.094	-121.000	-362.000	241.000
verbleiben		60.000	47.744	82.000	67.000	15.000
-Wartungskosten	5255110000	292.482	333.185	355.600	352.600	3.000
Kreisstraßen (120201/120202)						
-Deckenerneuerungen	5211020000	541.381	527.192	345.000	250.000	95.000
-Unterhaltung, Instandsetzung	5211010000	486.795	617.274	605.000	650.000	-45.000
-Unterhaltung Brücken	5211050000	162.735	60.000	50.000	40.000	10.000
-Winterdienstkosten	5291300000	422.334	495.358	520.000	520.000	0
-Fahrzeugunterhaltung	5251000000	216.356	228.553	237.000	237.000	0
Geschäftsausgaben						
-Bürobedarf	5431100000	61.059	60.232	96.325	89.225	7.100
-Leasingkosten der Kopierer	5423100000	21.501	3.584	0	94.800	-94.800
Summe		82.561	63.816	96.325	184.025	-87.700
-Beschaffungen unter 410 €	5431150002	104.021	179.041	174.700	217.550	-42.850
-Unterhaltung der	5255100000	82.983	86.261	138.726	147.350	-8.624
Geräte/Maschinen	5255600000	44.633	53.873	75.975	68.575	7.400
	5255699000	6.602	7.668	27.000	29.850	-2.850
Summe		134.218	147.802	241.701	245.775	-4.074
-Telekommunikationsanlagen	5431300000	170.605	203.373	193.660	204.320	-10.660
-Reisekosten	5411300000	322.522	321.723	348.600	348.600	o
-Porto/Frachtkosten	5431400000	414.930	425.000	412.640	438.850	-26.210
Fahrzeugkosten						o
-Unterhaltung	5251000000	145.576	174.775	185.300	197.700	-12.400
-Leasing	5423200000	31.815	32.202	40.700	43.400	-2.700
-Versicherung	5441000000	70.247	69.938	84.020	84.160	-140
Summe		247.637	276.914	310.020	325.260	-15.240
-Bücher u. Zeitschriften	5431200000	97.290	98.591	106.180	99.200	6.980
1						

Sachbereiche (= Produkt)	Konto	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Differenz Ansätze
Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf						
verschiedene Produkte		€	€	€	€	2019 zu 2018
						+ Entlastung
Fauthild was backers						- Belastung
Fortbildungskosten	F444000000	107 516	120.054	234.389	204 005	20.404
-Fachliche Fortbildung -Allg. Fortbildung	5411200000 5411230000	127.516 43.196	130.954 43.926		204.985 50.000	29.404
-Alig. Fortblidding Summe	5411230000	43.196 170.711	43.926 174.880	50.000 284.389	254.985	29.404
Summe		170.711	174.000	204.309	204.900	29.404
-Ausbildungskosten	5412300000	103.425	107.809	162.000	172.000	-10.000
-Beiträge an Verbände/Vereine	5443100000-	190.301	186.901	195.124	189.737	5.387
_	5443900000					
-Sachverständigen- und	5431180000	371.584	329.253	170.650	203.500	-32.850
Gerichtskosten						
-Prüfung der Jahresabschlüsse	5291510000	49.543	40.134	44.000	41.500	2.500
-überörtliche Prüfung GPA	5291520000	85.000	28.994	0	0	0
-Beratungen im Zusammenhang mit	5291600000	8.201	2.264	31.000	31.000	0
NKF und Gesamtabschluss						
-Wartung Finanzsoftware	5292220000	57.975	65.440	70.400	70.100	300
-Sachaufwand Straßenverkehrs-						
amt (Stempelplaketten u.a.)	5004045000	455.040	440,000	400,000	400,000	
Produkt 02050100	5281015000 5281016000	155.818	146.826	160.000	160.000	-5.000
Produkt 02050300	5281016000	56.504 212.321	54.551	60.000	65.000 225.000	-5.000 -5.000
-Aufwand Wahlen (02070100)	52933xx	212.321	201.377 375.100	220.000	200.000	-200.000
Erstattungen dazu	44xx	0	-378.614	0	-200.000	200.000
Summe	7700	282	-3.514	0	-200.000	200.000
Schulunterricht (Fachbereich 2)		202	0.014	<u></u>		•
-Schülerbeförderungskosten	5279100000	4.130.961	4.059.553	4.370.000	4.370.000	o
-Schülerunfallversicherung	5441110000	382.393	381.199	384.000	410.000	-26.000
-Lernmittelfreiheit	5271000000	159.477	136.488	195.650	196.100	-450
-Werkunterricht	5281111000	150.963	148.775	182.850	182.850	0
-Reparatur techn. Geräte	5255700000	29.996	27.446	38.000	38.000	0
-Hauswirtschaftlicher Unterricht	5281210000	46.732	40.591	49.800	49.400	400
-Sicherheitsüberprüfung Schulausstattung	5431330000	63.731	86.562	70.000	85.000	-15.000
-Software (Unterhaltung) Schulen	5431313100	74.023	89.103	127.750	142.500	-14.750
Produkte 03050200 und 03050500						
-Disposition Schülerverkehr	5281033000	74.891	71.400	91.400	78.000	13.400
-Einrichtung eines	5291850000	31.874	19.823	71.500	67.000	4.500
Bildungsnetzwerkes in der		01.07	10.020	7 11000	0000	
Bildungsregion HSK						
Datenverarbeitung						
-Verbandsumlage &	5295500000	975.468	1.040.283	1.026.150	1.070.190	-44.040
Verfahrenskosten Produkt 01080100						
-Wartungskosten Hard-Software an	5255800000	365.172	330.720	363.000	450.000	-87.000
den Schulen Produkt 03050200						0
-eGovernment	5281470000	39.981	44.246	90.000	90.000	0
- Aufwand Digitalisierung	5291250000	22.489	108	37.375	110.000	-72.625
-Software - Unterhaltung	5431313000	359.866	486.287	656.110		-117.530
-Betrieb/Unterhaltung TUI-Netzwerk	5255550000	122.565	138.725	191.000	205.000	-14.000
GESAMTSUMME		16.370.429	16.763.695	17.873.564	18.433.782	-560.218

Anmerkungen zu einzelnen Positionen:

• <u>Bewirtschaftungsaufwand</u> Hier ergibt sich bei einem Gesamtaufwand von 3,7 Mio€ gegenüber den Planwerten des Vorjahres eine Reduzierung der Aufwandspositionen um 12.010 € bzw. – 0,32 %.

Die Ansätze für Heizung und Strom basieren auf den durchschnittlichen Verbrauchsdaten der Jahre 2014 bis 2017, den aktuellen Energiepreisen sowie Steigerungszuschlägen von pauschal 5 %.

Heizung

Bei den Ansätzen für Heizung bleibt der reine Gaslieferpreis für alle Liegenschaften mit Gasheizung gegenüber der Mittelmeldung 2018 mit 1,651 ct/kWh stabil (Festpreis für die Jahre 2017 bis 2019). Die Netznutzungsentgelte der Netzbetreiber sind gegenüber 2017 leicht gesunken.

<u>Strom</u>

Der reine Stromlieferpreis ändert sich durch Preisanpassung aufgrund einer Vertragsverlängerung. Hierzu wird der Strompreis an der Börse in 2018 an 4 Tagen (18.01. / 08.05. / 17.08. / 12.11.) abgefragt. Der Strompreis 2019 steht somit erst am 13.11.2018 verbindlich fest. Schon jetzt ist ein deutlicher Anstieg der reinen Energiekosten erkennbar. Durch Senkung des Verbrauchs können die Mehrkosten jedoch weitgehend aufgefangen werden. Es ändern sich die Netznutzungsentgelte der Netzbetreiber. Die Netznutzungsentgelte für 2019 werden erst im Dezember 2018 veröffentlicht. Je nach Abnahmestelle kann es 2019 im Vergleich zu 2018 zu Mehrkosten kommen. Für die auf Strom fälligen Umlagen (u.a.EEG, KWK, Offshorehaftungsumlage) wurden die Prognosen für 2019 angesetzt.

Gebäudeunterhaltung

Die Mittel werden zur Optimierung der Substanz von 43 Gebäuden im Eigentum des Kreises sowie weiteren 17 angemieteten Gebäuden angesetzt, wobei es sich dabei <u>nicht</u> um unterlassene Instandhaltung sondern um die Umsetzung eines jährlichen, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu gestaltenden Unterhaltungsprogramms handelt. Die Verwaltung führt für jedes der zu betreuenden Gebäude ein Gebäudeblatt, aus dem sich neben einem jährlichen Grundbedarf in kommenden Jahren als ggfs. notwendig anzusetzende Unterhaltungsmaßnahmen ergeben. Diese Datei liegt den jährlichen Mittelanmeldungen zugrunde, sodass der gemeldete Mittelbedarf auch auf jedes Gebäude herunter gebrochen werden kann.

Die veranschlagten Mittel 2019 liegen bei 990.250 €, gegenüber 2018 (953.250 €) eine geringfügige Erhöhung um + 37.000 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der "normalen" Gebäudeunterhaltung sowie aus den nachfolgend genannten Maßnahmen, die aus Sicht der Verwaltung umgesetzt werden müssen:

65.000 €	Sanierung Beleuchtung und Bodenbelag	Kreishaus Meschede
85.000 €	Dämmung + Sanierung Wasserleitungen	Berufskolleg Olsberg
40.000€	Umbau Labor	Berufskolleg Brilon
90.000€	Sanierung Physik- & Musikraum, Lehrerzimmer	Berufskolleg am Eichholz
180.000€	Sanierung Sozialräume	Bauhof Brilon
76.000€	versch. Maßnahmen	versch. Gebäude
536.000 €		

Zur Entlastung des allg. Haushalts werden in 2019, ebenso wie vom Vorjahr, 300.000 € aus Mitteln der Schulpauschale zur Finanzierung von im Gesamtbetrag von 990.250 € enthaltenen Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen an Schulen des Kreises eingesetzt.

Neben dem o.g. Mittelbedarf der Gebäudeunterhaltung werden weitere Maßnahmen über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in 2019 umgesetzt. Es handelt sich hier um Maßnahmen mit einem Volumen von 485.000 €, die zu 90 % (= 436.500 €) durch das Land gefördert werden. Auf die Erläuterungen zu Ziffer 7.1 dieses Berichts wird verwiesen.

Kreisstraßen

In diesem Produkt (Budget 120201/120202) ergeben sich folgende Veranschlagungen:

a) Die <u>Deckenerneuerungsmaßnahmen</u> werden <u>im Ergebnisplan</u> mit einem Volumen von 250.000 € veranschlagt, ein gegenüber 2018 um - 95.000 € geringerer Betrag. Eine weitere Veranschlagung für dem Finanzplan zuzuordnende investive Teile von Deckenerneuerungsmaßnahmen erfolgt mit 360.000 € unter Budget 120201, Maßnahme 666 im Investitionsetat. Gegenüber 2018, hier lag der Ansatz bei 400.000 €, reduziert sich der investive Anteil an den Deckenerneuerungen damit um - 40.000 €. Insgesamt liegt die Mittelbereitstellung für Deckenerneuerungen bei 610.000 €, gegenüber dem Vorjahr (745.000 €) eine reduzierte Veranschlagung von 135.000 €.
Diese Ansätze sind reduziert worden, da in 2019 mehrere größere Maßnahmen (z.B. grundhafte Erneuerungen) durchgeführt werden sollen, für die es nach den

Förderrichtlinien Kommunaler Straßenbau Zuwendungen des Bundes gibt.

b) Unterhaltung /Instandsetzung

In Haushalt 2019 liegt die Veranschlagung für Instandsetzungsmaßnahmen bei 650.000 €, gegenüber 2018 (= 605.000 €) eine Erhöhung um + 45.000 €

Mittel in dieser Höhe werden als Mindestmaß zur Unterhaltung des Kreisstraßennetzes von 421 km betrachtet.

c) Unterhaltung Brücken

Der Kreis ist für rd. 160 Ingenieurbauwerke (Brücken und Stützmauern) zuständig, die zu 90 % ein Alter zwischen 30 und 50 Jahren aufweisen und regelmäßig Instandhaltungsaufwand erfordern. Für 2019 beträgt die Mittelbereitstellung 40.000 € (2018 = 50.000 €).

Software – Unterhaltung

Der FD 13 verwaltet alle Pflegeverträge für die Software, die beim HSK im Einsatz ist (Ausnahme: MACH (FD 04) und Katastersoftware (FD 43)). Darüber hinaus werden über das Konto auch noch Dienstleistungen für externe Firmen abgerechnet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der eingesetzten Software stehen (insbesondere unter Produkt 01080100).

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt rd. 117.000 € und resultieren u.a. aus folgendem:

- Das seit ca. 15 Jahren im Einsatz befindliche Verfahren IDM (Datenpool) muss im Jahr 2019 aufgrund neuer Betriebssysteme der angeschlossenen Datenbanken redesignt werden. Die im Einsatz befindlichen Treiber werden von der Herstellerfirma nicht mehr supported. Hierdurch entstehen Kosten für die entsprechende Dienstleistung in Höhe von 70.000 Euro.
- Zusätzlich wurden hier die Kosten für die zukünftige Nutzung von Beckonline in der Gesamtverwaltung veranschlagt (30.000 Euro). Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch keine konkrete Aussage über die tatsächlichen Kosten und Nutzer getroffen werden. Die Kosten müssen Ende des Jahres 2019 auf die einzelnen Produkte verteilt werden.

Unterhaltung TUI-Netzwerk

Über dieses Konto und Produkt werden alle Betriebs- und Installationskosten des physischen Netzwerkbetriebs abgewickelt (z. B. Kosten für WartungsverträgeServerräume incl. Ersatzteile, Leitungskosten zwischen den Kreishäusern und Außenstellen, Internet). Die Leitungskosten beinhalten die anteiligen Kosten für den Datenverkehr als auch für den Sprachverkehr. Weiter werden aus diesem Konto und Produkt Dienstleistungen in Verbindung mit der Telekommunikationsanlage bezahlt.

• Verbandsumlage und Verfahrenskosten Südwestfalen-IT

Für die Zahlung an die Südwestfalen-IT sind für 2019 1.070.000 € veranschlagt.

Die Verbandsumlage 2019 wurde in der Verbandsversammlung auf 3,00 € je Einwohner festgelegt (2018 = 2,99 €). Die Verfahrenskosten sind gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht worden und es sind erstmals Mittel für eine Breitbandumlage einzuplanen. Gegenüber der Umlage 2018 (= 1.026.150 €) ergibt sich daher eine Erhöhung um + 44.040 €.

Wartungskosten Hard/-Software an den Schulen

Die Wartung der Hard-und Software an den Berufskollegs und Förderschulen des HSK wird durch die Südwestfalen-IT (ehem. KDVZ) durchgeführt. Seit 2006 basiert dies auf vertraglicher Basis. Die Anzahl der zu betreuenden PC's sind inzwischen auf rd. 2.600 PC's gestiegen. Gleichzeitig steigen die Komplexitäten der verschiedenen, ebenfalls durch die KDVZ betreuten Server, der technischen Software sowie weiterer Komponenten.

Die Planung für 2019 sieht hier einen Ansatz von 450.000 € vor, gegenüber 2018 (= 363.000 €) eine Erhöhung um + 87.000 €.

Für 2019 ist der Abschluss eines neuen Vertrages vorgesehen, der zusätzliche Aufgaben beinhaltet und dementsprechend zu höheren Kosten führen wird.

Folgende Bereiche sollen dann durch die SIT zusätzlich bearbeitet werden:

- Investitionen in Server/Switche/Netzwerke
- Internet WLAN-Konzept an Schulen
- Künftige große Softwareumstellungen
- Einführung neuer Software

Schülerfahrtkosten:

Die Entwicklungen bei den Schülerzahlen sowie den Schülerbeförderungskosten seit 2011 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	2012 (Stand: 15.10.2011)	2013 (Stand: 15.10.2012)	2014 (Stand: 15.10.2013)	2015 (Stand: 15.10.2014)	2016 (Stand: 15.10.2015)	2017 (Stand: 15.10.2016)	2018 (Stand: 15.10.2017)	2019 (Stand: 15.10.2018*)
a) Berufskollegs Duale Ausbildung	5.240	5.361	5.181	5.086	4.911	4.808	4.864	4.930
Vollzeitschulische	4.284	4.028	4.111	4.063	4.066	3.946	3.848	3.747
Ausbildung/								
Berufsgrundschuljahr								
	9.550	9.361	9.292	9.149	8.977	8.754	8.712	8.677
<u>b) Förderschulen</u>	835	782	766	785	749	753	734	743
Schülerzahl gesamt	10.385	10.143	10.058	9.934	9.726	9.639	9.446	9.420
Schülerfahrtkosten davon	4.569.000	4.483.000	4.585.000	4.280.500	4.350.000	4.280.000	4.370.000	4.370.000
Berufskollegs	2.701.000	2.615.000	2.570.000	2.330.500	2.340.000	2.390.000	2.550.000	2.560.000
Förderschulen	1.868.000	1.868.000	1.940.000	1.950.000	2.010.000	1.890.000	1.820.000	1.810.000

6.15 Schuldendienst

→ Aufwendungen und Auszahlungen zur Bedienung der vom Kreis eingegangenen Schulden werden im Produktbudget 16010200 veranschlagt.

<u>Zinsen</u> stellen Aufwendungen und Auszahlungen dar, sie werden somit im Ergebnisplan (*Kto. 5514100000 -für Investitionsdarlehn-* und *5514100000 -für Kassenkredite-*) verbucht.

<u>Tilgungen</u> haben keine Wirkung auf den Ergebnisplan, sie tangieren ausschließlich die Bilanz: Mittelabfluss auf der Aktivseite und Reduzierung von Verbindlichkeiten auf der Passivseite. Sie führen somit ausschließlich zu <u>Auszahlungen</u> im Finanzplan (*Kto.* 7927500000).

→ Von Bedeutung ist, dass die <u>ordentlichen</u> Tilgungsauszahlungen aus dem <u>Liquiditätsüberschuss</u> aus der Ifd. Verwaltungstätigkeit und damit aus den Einzahlungen der aus dem Ergebnisplan resultierenden Erträge gedeckt werden sollen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Tilgung von Darlehn auch zu der gewollten Entschuldung führt. Die Liquidität wird dabei grds. dadurch erwirtschaftet, dass im Ergebnisplan als Aufwandsposition die nicht auszahlungswirksamen Abschreibungen anzusetzen sind.

Im Haushalt 2019 kann die Tilgung aus erwirtschafteter Liquidität beglichen werden, da, nachgewiesen unter Ziff. 5.2.4, ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 6,8 Mio€ erwirtschaftet wird.

- → Die <u>investive</u> Verschuldung des Kreises wird seit Jahren unter dem Aspekt betrachtet, nach Möglichkeit das jährlich über den Kreishaushalt abzuwickelnde Investitionsvolumen auf die Höhe der aus dem laufenden Haushalt erwirtschafteten Liquidität, ggfls. erhöhend durch die Verwendung vorhandener Liquidität, zu begrenzen. Es besteht das grds. strategische Ziel, keine jährliche investive Neuverschuldung aufzubauen. Diese grds. Vorgabe konnte in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 <u>nicht</u> erreicht werden, da in diesen Haushalten zur Deckung des Investitionsvolumens von knapp 12 Mio€ für das neue Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen nebst Kreisleitstelle und Feuerwehrausbildungsstätte eine anteilige Darlehnsfinanzierung mit 8,35 Mio€ erforderlich war. Das Zentrum ist im September 2016 seiner Bestimmung übergeben worden.
- → Ab dem Jahr 2018 ergibt sich formell eine Neuverschuldung aus der Umsetzung des Landesförderprogrammes "Gute Schule 2020". Rechtsgrundlage ist das "Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur NRW (Schuldendiensthilfegesetz NRW). Hieraus erhält der Kreis Landesmittel für Investitionsmaßnahmen im Schulbereich im Volumen von insgesamt 8.300.700 €, die seitens des Landes nicht als Zuweisungen zur Verfügung gestellt werden, sondern in Form von Darlehn, die die Kommunen bei der NRW Bank in Anspruch nehmen. Die Landesförderung liegt darin, dass der Schuldendienst dieser Darlehn (Zinsaufwand und Tilgung) für die Gesamtlaufzeit von 20 Jahren vom Land übernommen wird.

Es ergibt sich somit zwar keine Belastung des Kreishaushalts, <u>die Verschuldung des Kreises wird sich aber entsprechend erhöhen.</u>

- Die Darlehn werden in den Jahren 2018 2020 abgerufen. Der erste Mittelabruf ist Mitte Oktober 2018 im Volumen von 2.075.175 € erfolgt.
- Die <u>Haushaltssatzung 2019</u> sieht den Abruf der zweiten Rate in gleicher Höhe vor.
- Die verbleibenden Mittel im Volumen von 4.150.350 € müssen entsprechend den Vorgaben des Schuldendiensthilfegesetzes bis Ende 2020 abgerufen werden.
- Der Gesamtbetrag von 8,3 Mio€ wird zur Finanzierung des Neubaus des BK Neheim verwendet

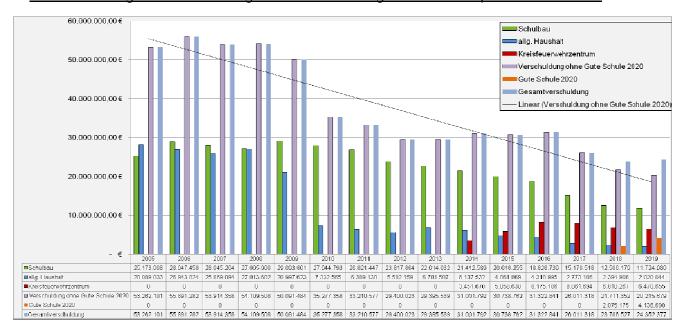
6.15.1 Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes

Verschuldung

Die Verschuldung des Hochsauerlandkreises wird eingeteilt in die Kategorien

- Verschuldung allgemeiner Haushalt
- ♦ Verschuldung aus einem in den Jahren 2002 2009 umgesetzten Schulbauprogramm
- ♥ Verschuldung aus dem Neubau des Kreisfeuerwehrzentrums
- Verschuldung aus dem Landesprogramm "Gute Schule 2020".

Die Entwicklung der Verschuldung wird in der nachfolgenden Grafik optisch verdeutlicht:



Anmerkung

Der überdurchschnittlich hohe Rückgang der Verschuldung im allgemeinen Haushalt von 2008 bis 2010 resultiert aus der Verwendung von Liquidität aus dem Erlös des Verkaufs der ehem. RWE-Gasbeteiligung des Kreises. Es konnten einige Darlehn außerplanmäßig abgelöst werden.

Soweit die Liquiditätslage dies zulässt und entsprechende wirtschaftliche Vorteile generiert werden, werden weitere außerordentliche Darlehnsrückzahlungen vorgenommen. Dies ist zuletzt mit 3,67 Mio€ in 2017 und 1,65 Mio€ in 2018 erfolgt.

Zinsaufwand und Tilgungszahlungen im Haushalt 2019

Der Mittelbedarf des Kreises zur Bedienung von Zinsaufwand und Tilgungszahlungen ergibt sich für den Haushalt 2019 sowie im Vergleich der Jahre 2016 – 2018 wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	Differenz
	€	€	€	€	€ .
Zinsaufwand					
Schulbau	805.000	780.000	610.000	550.000	- 60.000
Allg. Haushalt	335.000	200.000	90.000	65.000	- 25.000
_	1.140.000	980.000	700.000	615.000	- 85.000
Tilgungszahlungen					
Schulbau	1.033.000	1.240.000	1.120.000	940.000	- 180.000
Allg. Haushalt	850.000	635.000	650.000	715.000	+ 65.000
-	1.883.000	1.875.000	1.770.000	1.655.000	- 115.000

- → Der gesonderte Ausweis des Zinsaufwandes für Schulbaudarlehn in Höhe von 0,55 Mio€ erfolgt, da dieser aus Mitteln der Schulpauschale finanziert wird (sh. Ziff. 6.8). Er belastet somit nicht unmittelbar die Kreisumlage.
- → Der Haushalt 2019 erfährt beim Schuldendienst für investive Darlehn eine Entlastung von 200.000 €

Hiervon entfallen

- 85.000 € Entlastung auf den Ergebnisplan (Produkt 16010200) und
- 115.000 € Entlastung auf den Finanzplan (Produkt/InvM 160102-000).

6.16 Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende

6.16.1 Allgemeines

Der Kreis hat seine Beteiligung an der RWE AG mit einem Aktienpaket von aktuell **5.859.323 Aktien** unter anderem aus steuerlichen Gesichtspunkten seiner Beteiligungsgesellschaft *Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH* und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen* zugeordnet.

Die Beteiligung befand sich bis ca. Mitte 2017 in einem komplexen Beteiligungskonstrukt mit der Folge, dass Dividendenausschüttungen der RWE AG erst über mehrere Stufen bei den v.g. Beteiligungsunternehmen des Kreises ankamen. Das Konstrukt gestaltete sich wie folgt:

RWE AG schüttet aus an RWEB GmbH schüttet aus an KEB Holding AG schüttet aus an

RLG GmbH

In dieser, ebenfalls steuergetriebenen Beteiligungskette befanden sich eine Vielzahl kommunaler und institutioneller Anleger. Aufgrund einvernehmlicher Absprachen ist das Beteiligungskonstrukt inzwischen aufgelöst worden, mit den Ergebnissen, dass einerseits Dividendenausschüttungen nunmehr unmittelbarer auf der untersten Ebene ankommen, und andererseits wurden hierdurch Fristen für eine Aufgabe der RWE-Beteiligung deutlich reduziert (Herstellung einer verbesserten Fungibilität).

Die Verwaltung hatte dem Kreistag das Konzept der Restrukturierung der RWE-Beteiligung zur Beschlussfassung vorgelegt (Drcks. 9/905, KT 15.12.2017). Die Umsetzung hiermit verbundener verschiedener Schritte ist Anfang April 2018 abschließend erfolgt. Sie führt zu folgender Zuordnung der der RWE-Aktien des Kreises:

1.351.267 Aktien
4.508.056 Aktien
Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
(zuvor = 10.699 Aktien)

5.859.323 Aktien

1.351.267 Aktien (zuvor = 5.848.624 Aktien)

5.859.323 Aktien)

Die Wirkungen aus der Neustrukturierung werden nachfolgend unter den Ziff. 6.16.5 bis 6.16. dargestellt.

6.16.2 Entwicklung des Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises

Anzahl Aktien bei RLG nach Fusion VEW/RWE im Jahr 2000 5.035.000 Aktien

Aktien, die über den Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen gehalten werden 10.699 Aktien

Teilnahme HSK am Zukauf kleinerer Pakete von kommunalen Aktionären

5.210 Aktien

Zuordnung neuer Aktien aus dem sog. "Spruchstellenverfahren", d.h. einer Klage von Aktionären gegen den im Fusionsprozess seinerzeit ausgehandelten Umtauschkurs VEW-Aktie in RWE-Aktie. Im Ergebnis hat das zuständige Landgericht Dortmund eine Nachbesserung zuerkannt, wobei die Nachbesserung im Wege der Ausreichung zusätzlicher RWE-Aktien erfolgt ist. Dem Kreis sind hierdurch im Februar 2009 weitere Aktien zuerkannt worden

232.617 Aktien

Der Hochsauerlandkreis hat in 2009 gemeinsam mit der Stadt Dortmund und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 26.06.2009 ein Aktienpaket im Wert von 30 Mio€ erworben, das zuvor von der WestLB gehalten wurde. Enthalten in dem Paket von erworbenen waren vorübergehend 73.306 Aktien, die der Kreis für den Zeitraum des Aktienerwerbs bis zum 30.09.2014 für die Stadt Dortmund erworben hatte.

572.283 Aktien

Im Dezember 2011 hat die RWE AG ihr Grundkapital erhöht. An dieser Erhöhung konnte die KEB im Weg eines speziellen Verfahrens <u>ohne</u> finanziellen Mitteleinsatz teilnehmen (=Opération blanche). Für den Hochsauerlandkreis ergaben sich hierdurch zusätzliche Aktien mit

7.105 Aktien

Vom HSK nicht erworbene, dem Kreis aber in der vormaligen Beteiligungskette zugeordnete Aktien, die mit Aufgabe der Beteiligungsstruktur weggefallen sind

- 3.591 Aktien 5.859.323 Aktien

6.16.3 Entwicklung der Dividendenausschüttungen

Dividendenausschüttungen im Zeitraum der Geschäftsjahre 2001 bis 2017 der RWE AG:

Geschäftsjahr RWE	€Aktie	Dividendenvolumen
2001	1,00 €	5.035.000 € 2002
2002	1,10 €	5.538.500 € 2003
2003	1,25 €	6.293.700 € 2004
2004	1,50 €	7.552.500 € 2005
2005	1,75 €	8.811.200 € 2006
2006	3,50 €	17.640.700 € 2007
2007	3,15 €	15.876.600 € 2008
2008	4,50 €	23.727.700 € 2009
2009	3,50 €	20.716.063 € 2010
2010	3,50 €	20.716.063 € 2011
2011	2,00€	11.851.960 € 2012
2012	2,00€	11.851.960 € 2013
2013	1,00 €	5.925.980 € 2014
2014	1,00 €	5.852.674 € 2015
2015	0,00€	0 € 2016
2016	0,00€	0 € 2017
2017	1,50 €*	8.788.984 € 2018
2018	0,70 €**	4.101.526 € 2019

davon 1,00 €/Aktie als "Sonderdividende" wegen Rückzahlung der als verfassungswidrig eingestuften Kernbrennstoffsteuer

^{**} Erwartung an eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2018 der RWEW AG (Ausblick des Vorstandes)

6.16.4 Wirkungen der Entflechtung der Strukturen auf Dividendenausschüttungen

Weiterhin in die Beteiligungsstruktur eingebunden ist die KEB Holding AG, aber nicht mehr, wie zuvor, als Eigentümerin von Aktien des Hochsauerlandkreises, sondern sie <u>verwaltet</u> das Aktienpaket des Kreises und nimmt Stimmrechte in der Hauptversammlung der RWE AG wahr. Diese Aufgaben sind der KEB im Wege von Treuhandverhältnissen übertragen worden. Treugeber sind der Hochsauerlandkreis für die dem Betrieb Schul- und Bildungseirichtungen zugeordneten Aktien und die RLG. Neben den Aktien des Hochsauerlandkreises verwaltet die KEB auch Aktien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und der Stadt Dortmund. Die KEB Holding AG verwaltet knapp 6 % der von der RWE AG herausgegeben Aktien.

Dividenden fließen beginnend mit der in der Hauptversammlung der RWE AG am 26.04.2018 beschlossenen Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2017 (= 1,50 €/Aktie) unmittelbar den Treugebern, d.h. dem Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen und der RLG zu.

Aus der Ausschüttung sind Anfang Mai 2018 folgende Erträge bei den Unternehmen eingegangen:

2.026.900 € Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen 6.762.084 € RLG

6.16.5 Wirtschaftliche Wirkungen für den Hochsauerlandkreis

- beim <u>Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen</u> wirkt die im Mai 2018 zugeflossene Dividendenausschüttung unmittelbar in der Ausführung des W-Planes 2018. Die sich aufgrund der mit 1,50 €/Aktie erhöhten Ausschüttung in 2018 ergebenden Verbesserungen sind dem Kreistag zuletzt mit dem Bericht über die Ausführung des Haushalts 2018 (Drcks. 9/1036) vorgelegt worden.
- Für die Haushaltsplanung 2019 des Betriebes/des Hochsauerlandkreises wird die vom Vorstand der RWE AG für das laufende Geschäftsjahr 2018 mit 0,70 €/Aktie in Aussicht gestellte Ausschüttung angenommen.
- ➤ Der Dividendenzufluss <u>bei der RLG</u> <u>wirkt im Kreishaushalt 2019</u> über den dann in der Etatplanung abzubildenden Jahresabschluss 2018 der RLG.

6.16.6 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen

Vom Kreis in den Betrieb eingelegtes ehem. KEB-Darlehn

Vor der Neustrukturierung der RWE-Beteiligung des Kreises bestand auf der Ebene HSK → KEB eine vertragliche Verbindung in der Weise, dass der Hochsauerlandkreis der KEB zur seinerzeitigen Teilnahme am Erwerb eines zuvor von der ehem. WestLB gehaltenen Aktienpaketes ein verzinsliches Darlehn ausgereicht hatte im Volumen von 26,6 Mio€. Diesen Darlehnsanspruch zzgl. noch ausstehender Zinsansprüche (0,3 Mio€) hat der Kreis im Zuge der Umsetzung des Konzeptes der Neustrukturierung mit Wirkung zum 31.12.2017 an den Betrieb abgetreten (Ziff. 4.2 a) der Drcks. 9/905).

Die Abtretung der Forderung an den Betrieb mit einer Erhöhung des Vermögens des Betriebes im Gesamtvolumen von 26.891.811 € ist erfolgt mit:

18.617.000,00 € gegen Gewährung eines ggü. dem Kreis zu verzinsenden Darlehns und
 8.274.811,01 € Stärkung des Eigenkapitals des Betriebes
 26.891.811,01 € abgetretener Anspruch gesamt

- Nach vorheriger Kündigung durch den Betrieb hat die KEB das Darlehn mit Wirkung zum 31.03.2018 ggü. dem Betrieb getilgt, die Rückzahlung ist in Form der Ausreichung von 1.340.568 RWE-Aktien erfolgt. Unter Hinzurechnung der bereits zuvor vom Betrieb gehaltenen 10.699 Aktien bilanziert der Betrieb die bereits o.g. Zahl von 1.351.267 RWE-Aktien.
- ⇒ Für diese Aktien ist der Betrieb unmittelbar dividendenberechtigt, es errechnet sich bei der unterstellten Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2018 der RWE AG von 0,70 €/Aktie folgender Ertrag:

1.351.267 Aktien x 0,70 €Aktie = 945.886 € → Ertrag im W-Plan 2019 Betrieb

Vom Kreis in den Betrieb eingelegte RLG-Beteiligung des Kreises

Neben dem v.g. Darlehn hat der Kreis bereits im Jahr 2008 auch seine Beteiligung an der RLG in den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen eingelegt. Auch diese Einlage ist u.a. gegen Gewährung eines verzinslichen Darlehns erfolgt. Die Höhe des ursprünglich mit 265,4 Mio€ bilanzierten Darlehns hat sich seit der Beteiligungseinlage im Jahr 2008 aufgrund von vom Kurs der RWE-Aktie abhängigen Wertberichtigungseffekten bis zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wie folgt entwickelt:

Ursprüngliche Darlehnsverbindlichkeit	265.400.000 €	(Kurs = 81,87 €/Aktie)
a) echte Darlehnstilgung 2009	- 59.200.000€	aus Verkauf RWE Gas
b) Darlehnsverzicht wg. Wertberichtigung 2013	- 140.100.000€	(Kurs = 29,46 €/Aktie)
c) Darlehnsverzicht wg. Wertberichtigung 2016	- 61.503.481€	(Kurs = 11,82 €/Aktie)
d) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2017	+ 18.966.681 €	(Kurs = 17,00 €/Aktie)
Darlehnsverbindlichkeit ggü. dem Kreis 31.12.201	17 23.563.200 €	

Eine weitere Veränderung der Darlehnsverbindlichkeit des Betriebes ergibt sich aus folgendem Sachverhalt:

Auch auf Ebene der RLG bestanden im vormaligen Beteiligungskonstrukt Darlehnsverträge zwischen der RLG als Darlehnsgeber und der KEB als Darlehnsnehmer. In gleicher Weise wie beim Darlehn des Betriebes an die KEB hat die die KEB zum 31.03.2018 auch die von der RLG gewährten Darlehn in Form der Ausreichung von RWE-Aktien zurückgezahlt. Zusätzlich hat auf Ebene der RLG eine sog. Sachausschüttung in Form von RWE-Aktien stattgefunden mit dem Ergebnis, dass nunmehr die über die KEB gehaltenen RWE-Aktien des Kreises vollständig aus der KEB herausgelöst und bei RLG bilanziert sind. Im Volumen ist dies die bereits genannte Zahl von **4.508.056 Aktien**. Dieser Vorgang war Teil des Restrukturierungskonzeptes (Ziff. 4.2 b) der Drcks. 9/905).

Die Sachausschüttung erfolgte zum Aktienkurs am Übertragungszeitpunkt, dieser lag bei 20,06 €/Aktie. Dieser Vorgang hat zum Übertragungszeitpunkt zu einer weiteren Wertaufholung der RWE-Beteiligung im Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen im **Volumen von 18.174.106** € geführt mit der weiteren Folge, dass sich die Darlehnsverbindlichkeit ggü. dem Kreis ebenfalls um diesen Betrag erhöht hat.

Darlehnsverbindlichkeit ggü. dem Kreis gesamt 6	60.354.306 €	
Erhöhung wg. weitere Wertaufholung Darlehnsverbindlichkeit aus Aktienzuordnung über RLG 4	23.563.200 € 18.174.106 € 41.737.306 € 18.617.000 €	06 €/Aktie)

Die Darlehnsverbindlichkeit in Höhe von 60.354.306 € ist gegenüber dem Kreis zu verzinsen. Der vertraglich festgelegte Zins orientiert sich am 12 Monats-Euribor zzgl. eines Aufschlages von 2,0 %. Die Zinsfestschreibung erfolgt immer für den Zeitraum 01.05. – 30.04. des Folgejahres. Wegen des neg. 12 M-Euribors ergibt sich folgende Zinsberechnung für die Etatplanung 2019:

- -Verbuchung der Zahlung im Budget Kreishaushalt 16010200, Kto. 4615500000-
- Der Zinsaufwand kann bei ausreichender Dividendenzahlung auch an den Kreis geleistet werden, dies ist für die Haushaltsplanung 2019 der Fall. Die Refinanzierung erfolgt konkret in der Weise, dass die RLG aus dem Volumen der ihr in 2018 zugeflossenen RWE-Dividende (= 6.762.084 €) im Wege der Gewinnausschüttung den v.g. Betrag von 1.165.000 € an den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen ausschüttet.

6.16.7 Situation in der RLG

Für den Haushalt 2018 des Kreises ist zunächst maßgeblich die Verlustentwicklung der RLG aus dem ÖPNV und dem Güterverkehr für das dortige <u>Geschäftsjahr 2018</u>. Den Verlust decken der Hochsauerlandkreis (56,8 %) und der Kreis Soest (43,2 %) auf Grundlage entsprechender Kreistagsbeschlüsse jährlich <u>rückwirkend</u> ab, d.h. in 2019 den ca. im Juni 2019 feststehenden Verlust aus dem Geschäftsjahr 2018 der RLG.

Nach dem W-Plan der RLG beträgt der Verlust für 2018 aus dem <u>Fahrgeschäft</u> = - 3.980.000 € zzgl. Verlust <u>Güterverkehr</u> = - 91.000 €. Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der RLG (Stand August 2018) kann der Verlustanteil aus dem Güterverkehr aus Gewinnvorträgen dieser Sparte abgedeckt werden, sodass die zu planende Verlustabdeckung bei - 3.980.000 €liegt.

- → Bei einem Verlustabdeckungsanteil des Hochsauerlandkreises von 56,8 % entfällt auf den Kreis für die Etatplanung 2019 eine finanzielle Belastung mit 2.260.640 € (Kreis Soest bei 43,2 % = 1.719.360 €).
 - -Verbuchung des Verlustanteils im Budget 16010200, Kto. 5315800000-

Folgende weitere finanzielle Vorgänge ergeben sich in der RLG aus der in die RLG eingelegten RWE-Beteiligung des Kreises:

Vom Hochsauerlandkreis übernommene Bankdarlehn

Die RLG hat im Zusammenhang mit der Übertragung der RWE-Beteiligung Darlehnsverbindlichkeiten des Kreises (Bankdarlehn) im Volumen von 25,75 Mio€ übernommen, d.h. sie steht hier in der Zinsverpflichtung gegenüber externen Geldinstituten. Die Zinsaufwendungen der RLG hieraus werden für 2018 mit 575.000 € erwartet. Es handelt sich hier um RLG-interne Zahlungsvorgänge, die bei entsprechend hoher RWE-Dividende von Seiten der RLG aus den RWE-Erträgen finanziert werden.

Dies ist bei der im Geschäftsjahr 2018 mit einem Gesamtbetrag von 6.762.084 € zugeflossenen Dividende der Fall.

Gesellschafterdarlehn des Hochsauerlandkreises

Der Hochsauerlandkreis hat neben der Übertragung der zuvor genannten externen Darlehn seinerzeit seine RWE-Beteiligung an die RLG zusätzlich auch gegen Gewährung eines verzinslichen Gesellschafterdarlehns übertragen. Dieses Darlehn, das sich ursprünglich auf 31,34 Mio€ belief, hat aufgrund von vom Kurs der RWE-Aktie abhängigen Wertberichtigungseffekten bis zum Bilanzstichtag 31.12.2017 folgende Entwicklung erfahren:

Ursprungsdarlehn 31.642.730 €

Darlehnsverzicht wg. Wertberichtigung 2015 auf Ebene RLG - 12.253.198 € (Kurs = 11,71 €/Aktie)

Darlehnstilgung gegenüber dem Hochsauerlandkreis in 2016 - 4.000.000 €

Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung in 2017 <u>+ 12.253.198 €</u> (Kurs = 17,00 €/Aktie)

Darlehnsverbindlichkeit ggü. dem Kreis 27.642.730 €

- Die Darlehnsverbindlichkeit in Höhe von 27.642.730 € ist gegenüber dem Kreis zu verzinsen, der Zinsaufwand kann bei ausreichender Dividendenzahlung auch an den Kreis geleistet werden, dies ist für die Haushaltsplanung 2019 auch der Fall.
- Der vertraglich festgelegte Zins liegt bei 2,67 %, es errechnet eine Zinsverpflichtung gegenüber dem Kreis in Höhe von 738.060 €
 - -Verbuchung der Zahlung im Kreishaushalt Budget 16010200, anteilig enthalten bei Kto. 4651300000-

Bürgschaftsprovisionen

Zu den bei RLG bilanzierten Darlehn hat der Hochsauerlandkreis <u>Bürgschaften</u> übernommen. Hierfür zahlt die RLG <u>an den Kreis</u> Bürgschaftsprovisionen, die mit **140.400** € im Haushalt 2019 des Kreises veranschlagt sind.

-Verbuchung der Zahlung im Budget 16010200, bei Kto. 4461300000-

Gesamtauswirkung bei RLG mit Wirkung auf den Kreishaushalt 2019

Die RLG hat in ihren Geschäftsjahr 2018 eine Dividendenzahlung in Höhe von 6.762.084 € erhalten. Diese wird unter Verweis auf die zuvor gemachten Erläuterungen wie folgt für Zwecke des Hochsauerlandkreises verwendet

<u>Dividendenzufluss</u>	6.762.084 €	
Verlustanteil des HSK aus ÖPNV	- 2.260.640€	
Zinsaufwand für Bankdarlehn	- 575.000€	
Zinsaufwand für Darlehn HSK an RLG	- 738.060 €	
Bürgschaftsprovision RLG an HSK	- 140.400€	
Gewinnausschüttung an Betrieb	- 1.165.000 €	
Summe Verwendung RWE-Dividende	- 4.879.100€	
verbleibender Dividendenertrag bei RLG	1.882.984€	<i>≙</i> 0,40 €/Aktie

Das Volumen der nicht in Anspruch genommenen RWE-Dividende verbleibt zunächst in der RLG. Hierdurch wird erreicht, dass unter der Annahme einer Dividendenausschüttung von 0,70 €/Aktie für das Geschäftsjahr 2018der RWE AG, Zufluss bei RLG in 2019, für Zwecke des <u>Kreishaushalts 2020</u> wieder eine Dividendenwirkung von 1,10 €/Aktie zur Verfügung stehen wird.

Mit diesen Anmerkungen zu dem Beteiligungskonstrukt ergeben sich im Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen und im Kreishaushalt für 2019 folgende Veranschlagungen:

6.16.8 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen

Die Unterdeckung für die über den Betrieb bewirtschafteten Einrichtungen *PTA-Lehranstalt, Kreismusikschule, Sauerlandmuseum, Kreis VHS* beträgt – 3.503.568 € lt. W-Plan 2019 des Betriebes (2018 = -3.270.526 €). Der um rd. 233.000 € erhöhte Finanzierungsbedarf resultiert im Wesentlichen aus den einzuplanenden tariflichen Wirkungen der personalintensiven Kreismusikschule, dem Ganzjahresbetrieb des Museumsaltbaus und der Inbetriebnahme des Museumsneubaus des Museums- und Kulturforums Südwestfalen (Sauerlandmuseum).

		2018		2019	+ Entlastung - Belastung
		€		€	- belasting €
Aufwendungen					
Unterdeckung aus den Betriebszweigen	- 3	3.270.526	-	3.503.568	- 233.042
Erträge aus RWE-Dividende	+	16.048	+	945.880	+ 929.832
	- 3	3.254.478	-	2.557.688	+ 696.790
Zinszahlungen an den Kreis	-	90.000	-	1.165.500	- 1.075.500
Gewinnausschüttung von RLG_		0	+	1.165.500	+ 1.165.500
	-	90.000		0	+ 90.000
vom Kreis zu finanzierende Unterdeckung	- 3	3.344.478	-	2.557.688	+ 786.790

6.16.9 Kreishaushalt

	2018 €	2019 €	+ Entlastung - Belastung €
 Erträge Zinsertrag aus KEB-Gesellschafterdarlehn (=Ansatz Kto. 4651000001; Produkt 16010200) 	1.183.520	0	- 1.183.520
 Zinsertrag aus HSK-Gesellschafterdarlehn an RLG Verrechnung Anteil HSK am Betriebsverlust RLG 	410.900	738.000	+ 327.100
aus Dividendenerträgen (Bruttoverbuchung) (Ansatz Kto. 4451300000; Produkt 16010200)	0	2.260.640	+ 2.260.240
Bürgschaftsprovisionen RLG an HSK (Ansatz Kto. 4461300000; Produkt 16010200)	143.200	140.400	- 2.800
 Zinsertrag aus Darlehn Kreis an Betrieb Schubi 	90.000	1.165.000	+ 1.075.000
(=Ansatz Kto. 4615500000; Produkt 16010200)			
(+ 1.827.620	+ 4.304.040	+ 2.476.420
Aufwendungen			
Verlustabdeckungsanteil HSK an RLG (=Ansatz Kto. 5315800000; Produkt 16010200)	- 3.423.734	- 2.260.640	+ 1.163.094
Verlustabdeckung gegenüber Betrieb	- 3.344.478	- 2.557.688	+ 786.790
(=Ansatz Kto. 5315210000; Produkt 16010200)	- 6.768.212	+ 4.818.328	+ 1.949.884
= Netto-Wirkung Kreishaushalt	- 4.940.592	- 514.288	+ 4.426.304

Fazit

Der Kreishaushalt 2019 erfährt gegenüber dem Vorjahr 2018 € eine Entlastung mit 4.426.304 €

7. Finanzplan 2019 -Investitionstätigkeit-

→ In den Erläuterungen zum Ergebnisplan wurde ausgeführt, dass über den Finanzplan grds. sämtliche <u>Einzahlungen</u> und <u>Auszahlungen</u> aus der Ifd. Verwaltungstätigkeit <u>sowie für investive Angelegenheiten</u> zu verbuchen sind.

Im Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises werden in den Teilfinanzplänen der Produktbudgets allerdings <u>nicht</u> die einzelnen Ein- und Auszahlungskonten für die <u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u> abgedruckt, da dies gegenüber den Darstellungen des Ergebnisplanes letztendlich keine zusätzlichen Informationen liefern würde.

□ In den im Haushaltsbuch enthaltenen Teilfinanzplänen werden daher <u>nur die Vorgänge</u> <u>ausgewiesen die zu</u> <u>investiven</u> Einzahlungen und Auszahlungen führen. Diese hieraus ergebenden finanziellen Wirkungen, d.h. Mittelbedarf auf der einen und dessen Finanzierung werden nachfolgend erläutert.

7.1 Allg. Erläuterungen zur Finanzierung der Investitionstätigkeit

Der nach der GemHVO vorgeschriebene <u>Gesamtfinanzplan</u>, abgedruckt im Haushaltsbuch im Anschluss an die Satzung, enthält alle zum Nachweis der *Investitionstätigkeit* des Kreises notwendige Angaben. Es sind dies:

- Finanzvolumen aus der Investitionstätigkeit -Zeile 30-
- Auszahlungen für Tilgungen -Zeile 34 Gesamtfinanzplan-
- ➤ Einzahlungen zur Finanzierung des Investitionsvolumens -Zeilen 23 und 33 Gesamtfinanzplan-

Das *Finanzvolumen* für Investitionsmaßnahmen/investive Zuschüsse des Jahres 2019 zzgl. der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten beläuft sich auf 17.764.450 € (2018 = 16.481.653 €). Es verteilt sich auf Investitionen und Tilgungen wie folgt:

Auszahlungen für investive Maßnahmen/ Anlagevermögen Kreis
Auszahlungen für Tilgungsleistungen (ordentliche Tilgung 2019)

Tilgung

16.109.450 €

1.655.000 €

Volumen investiver Finanzplan 17.764.450 €

→ Die einzelnen Investitionsmaßnahmen ergeben sich aus dem im Haushaltsbuch im Finanzplan ausgewiesenen Einzelmaßnahmen sowie zusammengefasst aus der Übersicht auf den Seiten 83 – 84 dieses Berichtes.

Ergänzende Anmerkungen zur Baumaßnahme Museums- und Kulturforum Südwestfalen (Sauerlandmuseum) und zu den in den Finanzierungsmitteln enthaltenen Förderprogrammen:

 Regionale-Projekt "Museums- und Kulturforum Südwestfalen (Sauerlandmuseum) (veranschlagt: Produkt investiv 160102-005)

Beschlussfassung des Kreistages zur Realisierung des Regionale-Projektes vom 21.06.2013; Drcks. 8/824 u. 8/824 1. Ergänzung sowie Anpassung der Planung It. Drcks. 8/1042, diesbezüglicher Beschluss des Kreistages vom 21.03.2014.

Wegen notwendig gewordener Umplanung des Neubautraktes (Aufgabe der unterirdischen Verbindung zum Altbau und Gestaltung des Neubaus als vom Altbau getrenntes Gebäude) neue Beschlussfassung des Kreistages am 28.04.2015 (Drcks. 9/225). Zustimmung zur

neuen Entwurfsplanung durch den Kulturausschuss am 02.03.2016, Erteilung der Baugenehmigung durch die Stadt Arnsberg am 23.06.2016, offizieller Spatenstich am 07.11.2016.

Beschluss der Baukommission am 23.08.2016 über Sanierung/Austausch Holzfenster im Altbau mit Gesamtkosten i.H.v. 331.000 €, Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.09.2016 über Förderung i.H.v. 70 % (= 231.699 €), Eigenanteil i.H.v. 99.000 € ist der Baumaßnahme zuzurechnen.

Das im Jahr 2016 bautechnisch begonnene REGIONALE-Projekt wird in der 2. Jahreshälfte 2019 abschließend fertiggestellt sein. Eine Fortschreibung der Kosten aller Gewerke lässt eine Überschreitung des Kostenrahmens um ca. 500.000 € bzw. ≈ 3,9 % erwarten. Diese Mittel werden in die Etatplanung 2019 bereitgestellt.

Es ergibt sich folgende Fortschreibung der Finanzdaten:

Investitionsvolumen:	Energet. Maßnahme Altbau (Fensterern.) Grunderwerb Baukosten incl. Planung Baukostenerhöhung Neukonzeption der Dauerausstellung und Umsetzung Investitionsvolumen Vorlaufkosten in den Jahren 2011 – 2012	147.725 € 767.897 € 10.785.289 € 500.000 € 885.710 € 13.086.630 € 399.821 € 13.486.451 €
Drittmittel:	Fördermittel des Landes a) Städtebauförderung Neubau (funktionale Nutzung) 3.219.403 € Altbau (Fenstererneuerung) 103.408 € b) Kulturförderung 1.500.000 € Landschaftsverband Westfalen-Lippe Sparkassenverband Westfalen-Lippe Förderverein des Sauerlandmuseums Summe Fördermittel	4.822.811 € 955.710 € 105.042 € 20.000 € 5.903.563 €
	Eigenanteil des Kreises	7.582.888 €
Mittelbereitstellung Kreis:	Haushaltsjahr bis einschl. 2016 Haushaltsjahr 2017 Haushaltsjahr 2018 (akt. Hochrechnung) Haushaltsjahr 2019 (Ansatz) Eigenanteil des Kreises gesamt	1.825.000 € 2.130.000 € 3.127.888 € 500.000 € 7.582.888 €

Anmerkungen:

- Die Baumaßnahme wird umgesetzt über den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Kreises, d.h. der ausgewiesene Kreisanteil wird als Investitionszuschuss an den Betrieb abgeführt. Die Finanzierung des Eigenanteils des Hochsauerlandkreises von 7.582.888 € erfolgt aus vorhandener Liquidität des Erlöses aus dem Verkauf der ehem. RWE-Gasbeteiligung des Kreises (sh. nachfolgend Ziff. 7.2).
- Die v.g. Finanzdaten entsprechen dem Stand des Entwurfs des Haushaltsplanes 2019.
 Mit der Mittelbereitstellung im Haushalt des laufenden Jahres 2018 sind alle für die Finanzierung erforderlichen Kreismittel bereitgestellt worden.

Eine ggfls. erforderliche Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungssituation wäre Gegenstand des Wirtschaftsplanes 2019 des Betriebes "Schul- und Bildungseinrichtungen des Kreises".

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Der Bund stellt im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für die kommunale Ebene Finanzmittel für unterschiedliche Verwendungszwecke zur Verfügung. Mit dem in 2015 verabschiedeten Gesetz zur Förderung von Investitionen <u>finanzschwacher</u> Kommunen -Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG), Teil I-, fördert der Bund mit einem Finanzvolumen von 3,5 Mrd€ dringend notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur mit dem Schwerpunkt der <u>energetischen Sanierung</u> von Schulgebäuden und sonstigen Gebäuden der allg. Infrastruktur.

Im August 2017 hat der Bund mit Teil II des Gesetzes weitere 3,5 Mrd€ an Mitteln für die Kommunen bereit gestellt, hier liegen die Förderschwerpunkte in den Bereichen Sanierung, Umbau und Erweiterung von Schulgebäuden sowie ausnahmsweise auch dem Ersatzbau von Schulbauten.

Insgesamt stellt der Bund den Kommunen über die Länder damit <u>7 Mrd€</u> zu Verfügung, die im Zeitraum bis <u>Ende 2020 für den Teil I</u> des Gesetzes und bis <u>Ende 2022 für den Teil II</u> des Gesetzes umgesetzt werden müssen.

Förderprogramm I:

Auf das Land NRW entfällt aus Teil I des Gesetzes der Betrag von 1.125.621.000 €.

Zur Weiterleitung dieser Mittel an die empfangsberechtigten Städte/Gemeinden und Kreise hat der Landtag am 30.09.2015 das *Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW* beschlossen. Das Land hat zur Umsetzung der im Bundesgesetz enthaltenen Vorgabe einer Förderung nur <u>finanzschwacher</u> Kommunen als eine Voraussetzung erfüllende Kommunen diejenigen definiert, die in den Jahren 2011 - 2015 mindestens in einem Jahr Schlüsselzuweisungen erhalten haben.

Mit Bescheid der Bezirksregierung vom 08.10.2015 ist dem Hochsauerlandkreis der Betrag von <u>5.080.180</u> € zugewiesen worden. Zzgl. eines 10 %-igen Eigenanteils des HSK (564.464 €) beträgt das Investitionsvolumen 5.644.644 €.

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet (KT-Beschluss vom 18.12.2015-Drcks. 9/359- und Änderungsbeschluss vom 28.9.2018 –Drcks. 9/1036):

Bezeichnung	Volumen	Mittel KInvFöG I	Eigenanteil HSK	Stand der Umsetzung			
A.: bisher vorgesehene Mittelverwendung							
Fenster-/Fassadensanierung Schule Geistigbehinderte Brilon	825.000 €	742.500 €	82.500€	Abschluss Dezember 2018			
 Fenster-/Dachsanierung Kreishaus Arnsberg, 	1.110.151 €	999.136 €	111.015€	abgeschlossen			
• Fenster-/Fassadensanierung BK Brilon -Gebäudeteil-	50.559€	45.503 €	5.056€	abgeschlossen			
 Fenster /Fassaden- /Dachsanierung BK Olsberg- (Drks. 9/775) 	3.600.000 €	3.240.000 €	360.000 €	2018 = 1.440.000 € 2019 = 1.482.300 € 2020 = 317.700 €			
B.: aktualisierte Verwendung; Star	nd September 20	018					
Heizung Kreishaus Brilon	165.000 €	148.500 €	16.500 €	2018			
Heizung Kreishaus Arnsberg	235.000 €	211.500 €	23.500€	2019			
Heizung Berufskolleg am Eichholz	100.000€	90.000 €	10.000€	2019			
Fenster/Fassade Bauhof Brilon	150.000€	135.000 €	15.000€	2019			
Fenster/Fassade/Dach/Heizung Bauhof Eslohe	490.000€	441.000 €	49.000€	2019			
Fenster-/Fassaden- /Dachsanierung BK Olsberg	2.460.000€	2.214.000 €	246.000€	2018/2019/2020			
Planungsreserve	58.934€	53.041 €	5.893€				
	5.644.644 €	5.080.180 €	564.464 €				

Förderprogramm II:

Auf das Land NRW entfällt aus Teil II des Gesetzes der Betrag von 1.120.602.000 €.

Zur Weiterleitung dieser Mittel an die empfangsberechtigten Städte/Gemeinden und Kreise hat der Landtag NRW das Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW entsprechend geändert. Danach gilt eine Kommune als <u>finanzschwach</u>, und sie damit empfangsberechtigt für die Bundesmittel, wenn sie im Zeitraum der Jahre 2015 – 2017 mindestens in einem Jahr Schlüsselzuweisungen erhalten hat. Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 60 % nach dem in den Jahren 2013 – 2017 an die Kommunen ausgezahlten Schlüsselzuweisungen sowie zu 40 % im Verhältnis der im Jahr 2017 ausgezahlten Schulpauschale.

Der Hochsauerlandkreis erhält aus Teil II des Förderprogramms gem. dem Bescheid der Bezirksregierung vom 22.01.2018 den Betrag von <u>5.191.991 €</u>. Zzgl. des 10 %-igen Eigenanteils des HSK (576.887 €) liegt das Investitionsvolumen dann bei der Summe von 5.768.878 €.

Mit dem Beschluss des Kreistages vom 20.10.2017 (Drcks. 9/828) zur Umsetzung des Erneuerungsbaus beim Berufskolleg Berliner Platz in Arnsberg Neheim als Ersatzbau abgängiger Gebäudetrakte sollen diese Mittel vollständig in diese Baumaßnahme fließen.

Landesprogramm "Gute Schule 2020"

Das Land NRW hat in Zusammenarbeit mit der NRW.BANK auf der Grundlage des am 15.12.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) ein Förderprogramm für die Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro aufgelegt. Das Programm soll die langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur sicherstellen.

Die Mittel werden den Kommunen in Form von Krediten zur Verfügung gestellt. Über vier Jahre (2017-2020) werden jeweils 500 Millionen Euro zum Abruf bereitgestellt. Die Gesamtlaufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre, wobei das erste Jahr tilgungsfrei bleibt. Das Land wird in der folgenden Zeit für die Kommunen alle Zins- und Tilgungsleistungen übernehmen.

Der HSK erhält aus diesem Programm Mittel von rd. 8.300.700 €, der jährliche Abrufbetrag beläuft sich auf 2.075.175 €. Für den Erhalt dieser Mittel ist über die Haushaltssatzung jährlich eine Kreditermächtigung aufzunehmen, da nicht das Land sondern die Kommunen bei der NRW.Bank Kredite aufnehmen.

Mit dem Beschluss des Kreistages vom 20.10.2017 (Drcks. 9/828) zur Umsetzung des Erneuerungsbaus beim Berufskolleg Berliner Platz in Arnsberg Neheim als Ersatzbau abgängiger Gebäudetrakte sollen auch die Mittel des Programms "Gute Schule 2020" vollständig in diese Baumaßnahme fließen.

Finanzierung des Investitions- und Tilgungsvolumens

Hinsichtlich der <u>Finanzierung</u> des Investitions- und Tilgungsvolumens von 17,76 Mio € ergibt sich in 2019 die Situation, dass die Auszahlungen ohne weitere Kreditaufnahmen gedeckt werden können. Lediglich für die Maßnahmen des Landesprogrammes "Gute Schule 2020" sieht die Haushaltssatzung eine Kreditermächtigung i.H.v. 2.075.175 € vor.

Die Möglichkeit des Verzichts auf eine Kreditfinanzierung liegt darin begründet, dass sich die Höhe des Investitionsvolumens an dem unter der Ziff. 5.2.4 dieses Berichtes dokumentierten *Liquiditätsüberschuss aus der Ifd. Verwaltungstätigkeit* orientiert. Diese Liquidität, die zur zahlungswirksamen Bedienung von Aufwand im Ergebnisplan nicht benötigt wird, steht zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung. Sie beläuft sich in der Summe auf einen verfügbaren Betrag von 5.616.731 €.

Die Finanzierung von Tilgungen und Investitionen im Haushalt 2019 zeigt sich wie folgt:

Finanzierung **Tilgungsvolumen**:

+ 3.961.731 €	Liquidität zur Investitionsfinanzierung
+ 5.616.731 €	Liquiditätsüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (Ziff. 2.6)
- 1.655.000 €	Auszahlungen ordentliche Tilgung

Finanzierung Investitionsvolumen

- 16.109.450 €	Investitionsvolumen 2019 (Zeile 30 Finanzplan)
	Finanzierung aus Drittmitteln (Zeile 23 Finanzplan)
1.458.365 €	Mittel der Schulpauschale
1.375.027 €	Allg. Investitionspauschale
2.613.000 €	Zuweisungen im Kreisstraßenbau

1.215.000 € 178.600 € 6.839.992 €	Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Sonstige Einzahlungen Drittmittel
3.961.731 €	Überschuss aus Verwaltungstätigkeit nach Tilgungsleistungen
3.232.552 €	Verwendung vorhandener Liquidität für Investitionen 2019
2.075.175€	Kreditermächtigung 2019 (Programm "Gute Schule 2020") (Zeile 33 Finanzplan)
+ 16.109.450 €	Summe Finanzierungsmittel

7.2 RWE-Gaserlös

Der Hochsauerlandkreis hatte für den im Jahr 2003 rechtlich vollzogenen Verkauf seiner Beteiligung an der ehem. RWE Gas AG einen Verkaufserlös i.H.v. 74,3 Mio€ erhalten. Durch Gestaltungen ist der Betrag mit nur einem geringen Abzug von rd. 1,1 Mio€ (im Rahmen eines Forfaitierungsvertrages) ohne steuerliche Belastungen für Zweck des Kreishaushalts verfügbar gemacht worden. Der verwendbare Betrag von 73,2 Mio€ ist aufgrund entsprechender Kreistagsbeschlüsse für die direkte oder indirekte Entschuldung des Kreises zu verwenden.

Entschuldung in diesem Sinne heißt:

- Tilgung von Investitionsdarlehn
- anteilig für Tilgung Kassenkredite aus Altfehlbetrag der Jahre 2003 2006
- unmittelbar Investitionsfinanzierung zur Vermeidung von Kreditfinanzierung
- Sicherung der künftigen Pensionslasten des Kreises durch Vermögensanlage

Die Mittel sind wie folgt konkret eingesetzt worden:

a) b)				6,0 Mio€	
-,	3 3	,			23,0 Mio€
	2005 2006 2008	1,6 Mio€ 0,5 Mio€ 1,9 Mio€	2009 2010 2012	4,7 Mio€ 12,5 Mio€ 1,8 Mio€	
c) d)	<u></u>				26,6 Mio€ 6,3 Mio€
	2015 2018	1,00 Mio€ 1,65 Mio€	2016	3,67 Mio€	
			_	ng und Aktienkauf rfügbare Liquidität	61,9 Mio€ 11,3 Mio€

Die Liquidität wird vorrangig zur Finanzierung des Regionalprojektes "Museums- und Kulturforum Südwestfalen", vorgehalten.

e) Für das Regionaleprojekt sind verwendet worden	
- in 2014/2015	1,48 Mio€
- im Haushalt 2016	0,35 Mio€
- im Haushalt 2017	2,13 Mio€
- im Haushalt 2018 (aktualisierte Hochrechnung)	3,13 Mio€
- im Haushalt 2019 (Ansatz)	<u>0,50 Mio€</u>
	7,58 Mio€
Zwischensumme 2 rechnerisch noch verfügbare Mittel	3,71 Mio€

Die Mittel aus dem Verkauf der ehem. Gas-Beteiligung des Kreises sind somit zu 48,2% (35,3 Mio€) für Zwecke der Schuldentilgung, 36,3 % (26,6 Mio€) zum Erwerb von RWE-Aktien sowie mit 10,36 % (7,58 Mio€) für den Museumsum-/neubau eingesetzt worden. Der Restbetrag von 3,71 Mio€ ist Bestandteil der in der Bilanz ausgewiesenen Liquidität.

7.3 Das Investitions-/ Tilgungsvolumen von 17.764.450 € verteilt sich auf folgende Bereiche des Haushalts 2019:

Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	verbleibender Finanzierungsbedarf
a) Investitionstätigkeit			
Produkt 01060200 - Zentrale Beschaffungsstelle	(FD 12 <u>)</u>		
Büromöbel	60.000 €		-60.000 €
Büromaschinen	20.000 €	Zuschuss Land	20.000 €
Anschaffung neue KFZ	126.000 €	47.600 €	-78.400 €
neue Maschine Druckerei Summe FD 12	0 € 206.000 €	47.600 €	<i>0 €</i> -118.400 €
Produkt 01080100 u.a IT Angelegenheiten (FD	12)		
	390.000 €		0.5
Hardware/Software E-Goverment	390.000€	Investitionspauschale	0 € 0 €
Telekommunikationsanlage, sonst. Beschaffungen	70.000 €	470.650 €	0€
Spezielle Software einzelner Fachdienste	30.650 € _		0€
Summe FD 13	490.650 €	470.650 €	0€
Produkt 01110100 u.a Hochbau (FD 15)			
SCHULEN			
Programm Gute Schule 2020 Neubau BK Berliner Platz (Finanzierung aus Kreditaufnahme, Programm "Gute Schule 2020") BK Meschede	2.075.175€		-2.075.175 €
- in 2019 keine Maßnahmen-			
BK Olsberg *		Mittel aus KInvFG	
Fenster/Fassade/Dach Gebäude 1	2.647.000 €	774.000 €	
Deckenerneuerung im Dachgeschoss Gebäude 1 Erweiterung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss	223.000 € 250.000 €	0 € 0 €	
Gebäude 1	250.000 €	0 €	-230.000 €
Einbau 2 Aufzüge Gebäude 1	300.000 €	0€	-300.000 €
<u>BK Brilon</u> Errichtung Berufsorientierungsraum	50.000 €		
Zwischensumme	5.545.175 €	774.000 €	-4.721.175 €
VERWALTUNGSGEBÄUDE u.a.			
Schrankanlage (KH Meschede)	40.000 €		
Bauhof Eslohe		Mittel aus KInvFG	
Fassade/Fenster/Dach	270.000 €	243.000 €	-27.000 €
Heizung	220.000 €	198.000 €	-22.000 €
Bauhof Brilon			
Unterstellhalle	107.525 €		-107.525 €
Beleuchtung	33.000 €		-33.000 €
		444 000 0	400 525 6
Zwischensumme	670.525 €	441.000 €	-189.525 €

Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	verbleibender Finanzierungsbedarf
Produkt 030502 - Schulverwaltung (FD 21)			
EDV-Komponenten für versch. Schulen	450.000 €	٦	
Internetanschluss Berufskollegs	65.000 €		
Einzelmaßnahmen (Lizenzen u.a.)	140.000 €		
Beschaffungsmaßnahmen bei den Berufskollegs:			
-Diverses Metalltechnik (BK Meschede)	126.500 €	 Schulpauschale 	
-Diverses Elektrotechnik (BK Meschede)	412.500 €	1.458.365 €	
- Weitere Einzelmaßnahmen der Berufskollegs	663.000 €		
Beschaffungsmaßnahmen bei den Förderschulen:			
- Einzelmaßnahmen	75.000 €	1 450 005 0	470 607 6
Summe FD 21	1.932.000 €	1.458.365 €	-473.635 €
<u>Produkt 120201/120202 - Kreisstraßen (FD 54)</u>			
Gerätebeschaffung/Software	340.000 €		-340.000 €
Deckenerneuerung -investiv-	360.000 €		-360.000 €
Baumaßnahmen	4.377.500 €	2.613.000 €	
Summe FD 54	5.077.500 €	2.613.000 €	-2.464.500 €
Verschiedene Fachdienste			
Zuschuss ESZW (Bobbahn)	118.000 €		-118.000 €
Zuschuss Bergbaumuseum Ramsbeck	33.000 €		-33.000 €
Zuschuss Museums- und Kulturforum	500.000 €		-500.000 €
Investitionen Feuer-/Bevölkerungsschutz (FD 38)	708.000 €	Brandschutzpauschale	-687.000 €
(u.a. Fahrzeugbeschaffung 513.000 €)		21.000 €	
Investitionen Kataster (FD 55)	97.000 €		-97.000 €
Maßnahme Ersatzgelder Weitere Einzelmaßnahmen	0 € 731.600 €	Bundes/Landesmittel 110.000 €	
weitere Emzemasnammen	751.000 €	Investitionspauschale	202./// €
		904.377 €	
Summe versch. FD	2.187.600 €	1.035.377 €	-1.152.223 €
Summo Invostitionstätigkoit	16.109.450€	6.839.992 €	-9.269.458 €
Summe Investitionstätigkeit	16.109.450 €	6.839.992€	-9.269.458 €
b) Finanzierungstätigkeit			
Auszahlung für Tilgung	1.655.000 €		-1.655.000 €
		2.075.175 €	
Einzahlung aus Darlehnsaufnahme		2.0/5.1/5 €	2.075.175 €
Summe Investitions- &	17 764 450 6	0.015.167.6	0 040 303 6
Finanzierungstätigkeit	17.764.450€	8.915.167 €	-8.849.283 €
Verfügbare Liquidität aus lfd.			
			C 720 205 C
Verwaltungstätigkeit			6.738.205 €
= Einsatz vorhandener Liquidität			-2.111.078€

* Ergänzung zum BK Olsberg

Am BK Olsberg beläuft sich das geplante Investitionsvolumen in den Jahren 2018 - 2020 auf 5.420.000 € (Drcks. 9/775) zzgl. 900.000 € für nachträglich festgestellte Asbestsanierung, insgesamt = 6.320.000 €. Für die Dach-, Fenster- und Fassadensanierung werden Mittel des KInvFG mit insgesamt 2.214.000 € eingesetzt.

Die Summe teilt sich auf folgende Maßnahmen auf:

	2018	2019	2020
Dach-, Fenster-, Fassadensanierung Gebäude 1	1.600.000	2.647.000	600.000
Deckenerneuerung im Dachgeschoss Gebäude 1	200.000	223.000	
Erweiterung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss Gebäude 1	200.000	250.000	
Einbau 2 Aufzüge Gebäude 1		300.000	
Neugestaltung Außenanlagen Gebäude 1			300.000
	2.000.000	3.420.000	900.000
Mittel KInvFG	1.440.000	774.000	0
= Finanzierungsmittel Kreis	560.000	2.646.000	900.000

Die Endzahlen der Übersicht werden in die Haushaltssatzung (§ 1) wie folgt übernommen:

8.915.167 €	Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit		
17.764.450 €	Gesamtbetrag der <i>Auszahlungen</i> aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit		
- 8.849.283 €	= verbleibender <u>Finanzierungsbedarf</u> im investiven Finanzplan, der wie folgt gedeckt wird:		

+ 6.790.979 €

<u>+ 2.058.304 €</u>

+ 8.849.283 €

verfügbarer Liquiditätsüberschuss lfd. Verwaltungstätigkeit für Investitionen Einsatz vorhandener Liquidität

8. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Bei den in § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

Produkt		Betrag	Maßnahmen
030107-511	Hochbau	8.000.000€	BK Berliner Platz Neubau
020202-009	Überörtliche Feuerschutz	295.000 €	Fahrzeugbeschaffung
120201-652	Tiefbau	1.600.000€	K 68/1 Ausbau zw. Marsberg und Landesgrenze
			Hessen
120201-662	Tiefbau	800.000€	Kreisverkehr K 31/ K 25 OD Wormbach
120201-664	Tiefbau	400.000€	Grundhafte Erneuerung K 1/6 Oelinghauser Heide,
			Arnsberg
120201-665	Tiefbau	500.000€	Grundhafte Erneuerung K 61/3 OD Messinghausen
			- Dresental, Brilon
120202-512	Hochbau	500.000€	Umbau Bauhof Brilon
	·	12.095.000 €	